



Arbeiten in der Schweiz

Information | Beratung | Service



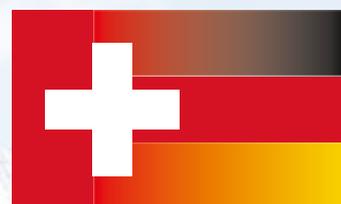
Informationsbroschüre
für Grenzgänger
und Aufenthalter



Für Sie
zusammengestellt von:
Tobias Tobisch
Geschäftsführer

Grenzgänger
Informations GmbH

arbeiten-schweiz.de



Grenzgänger Informations GmbH

arbeiten-schweiz.de



Liebe Leserin, lieber Leser,

Mein Name ist Tobias Tobisch,

seit nun mehr als 28 Jahre begleiten mein Team und ich Arbeitnehmer, die in der Schweiz eine neue Arbeitsstelle beginnen oder in der Schweiz eine neue berufliche Herausforderung suchen.

In diesen Jahren haben wir uns ein breites Wissen rund um das Thema „Arbeiten in der Schweiz“ angeeignet. Auch auf Spezial- und Detailfragen können wir mit Substanz antworten. Eingebunden in ein Netzwerk aus Steuerberatern, Rechtsanwälten, Unternehmens- und Arbeitgeberverbänden verfügen wir stets über die aktuellsten Informationen.

Sprechen Sie uns an! Wir begleiten Sie auf Ihrem Weg in die Schweiz.

Ihr

6 Gründe, weshalb es sich lohnt, in der Schweiz zu arbeiten

Wir begleiten seit über 28 Jahren Grenzgänger und Personen aus der ganzen Welt, die in der Schweiz arbeiten oder leben wollen.

Durch diese Begegnungen haben wir Ihnen hier die wichtigsten 6 Gründe aufgeführt, warum diese Menschen gerne in der Schweiz arbeiten oder sogar ganz dort leben wollen:

1 Interessante Unternehmen

Aufgrund der liberalen Wirtschafts- und Arbeitspolitik und des stabilen politischen System haben sich in der Schweiz viele globale Unternehmen angesiedelt.

2 Zentrale Lage

Da die Schweiz in Europa zentral liegt, ist sie eine natürliche Drehscheibe für Flüge aus Europa in die Welt. Auch das hat dazu beigetragen, dass sich sehr große globale Unternehmen dort niedergelassen haben.

3 Hoher Verdienst

Auch wenn Geld nicht alles ist, sondern auch der Job einen begeistern sollte, damit man mit Elan morgens aufsteht und zur Arbeit geht, ist es doch auch schön, wenn am Ende des Monats das Gehalt stimmt. Die Schweiz ist zwar relativ teuer, doch können sich die Einwohner mit einer hohen Kaufkraft rühmen.

4 Sicherheit

Die Schweiz ist eines der stabilsten und sichersten Länder der Welt. Ihre Neutralität haben die Schweiz zu einem Land werden lassen, an dem man in Frieden und Harmonie arbeiten und leben kann.

2

5 Niedrigere Steuern

Die Schweiz hat eines der vorteilhaftesten und gerechtesten Steuersysteme weltweit. Die Steuern sind kantonal unterschiedlich und liegen bei einem Bruttolohn von 150.000 CHF zwischen 20% und 35%. (EU Durchschnitt ca. 40%)

6 Sozialversicherungssystem

Das Sozialversicherungssystem in der Schweiz besteht aus einem 3 Säulen System. Hieraus hat man Anspruch an eine Alters-, Hinterbliebenen-, Witwen- und Waisenrente, sowie einer IV Rente. Im internationalen Vergleich ist die Schweiz in Punkto Leistungsanspruch hier weit vorne dabei.

4

5

6

Inhalt

Über uns

Unsere interaktive Wissensplattform	04
Wir sind ausgezeichnet	05

Die Schweiz

Eine Übersichtskarte der Schweiz	06
--	----

Aktuelles

Die Neuerungen in diesem Jahr	08
-------------------------------------	----

Allgemeines zum Arbeiten in der Schweiz

Das Sozialversicherungssystem der Schweiz	11
Altersvorsorge / Finanzielle Absicherung	11
Unfallversicherung	19
Übersicht der Sozialabgaben mit Arbeitnehmeranteil	20
Tagegeldversicherung / Lohnfortzahlung bei Krankheit	20
Mutterschaftsentschädigung / Mutterschaftsurlaub	21
Vaterschaftsentschädigung / Vaterschaftsurlaub	21
Familienzulage	21
Steuern in der Schweiz	22
Doppelt unbeschränkte Steuerpflicht	22
Regelung der Versteuerung der Pensionskasse bei Rückkehr nach Deutschland	24
Arbeitsbedingungen	25
Lohnauszahlungen	25
Immobilienwerb	25

Besonderheiten für Grenzgänger

Die Grenzgängerbewilligung (Ausweis G)	27
Wochenaufenthalt als Grenzgänger	27
Arbeitslosenversicherung für Grenzgänger	27
Steuern für Grenzgänger	28
Quellensteuer	28
Einkommensteuer	28
„60 Tage Regelung“	28
Riester Rente für Grenzgänger	28
Direktversicherung für Grenzgänger	29
Unsere neue interaktive Krankenversicherungsberatung	32
Krankenversicherung für Grenzgänger	33
Urteil des Bundesgerichtes vom 10. März 2015	34
Erstklassige Rechtsschutzversicherung unter Berücksichtigung Ihrer Grenzgängersituation	36
Kindergeld	36
Elterngeld	37
Privatnutzung von Schweizer Geschäftswagen in der EU	38
Zollvorschriften	39
Handy-Tarife im Vergleich	40
Bahnticket Kosten und Beispiele – Deutschland/Schweiz	42
Beispiel einer Nettolohnberechnung	43

Besonderheiten für Aufenthalter

Die Jahresaufenthaltsbewilligung (Ausweis B)	45
Steuern für Aufenthalter	45
Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern	46
Steuern in verschiedenen Lebenssituationen	47
Quellensteuer in der Schweiz	48
Mehrwertsteuerrückerstattung bei Einkauf in der Schweiz	49
Arbeitslosenversicherung für Aufenthalter	49
Altersvorsorge	49
Säule 3 – Persönliche Vorsorge	49
Säule 3a – Gebundene Vorsorge	49
Säule 3b – Freie Vorsorge	49
Krankenversicherung für Aufenthalter	50
Das D/CH-Krankenversicherungsmodell speziell für Aufenthalter	51
Versicherungen Schweiz	51
Familiennachzug	52
Kinderzulage	52
Schweizer Schulsystem	53
Lebenshaltungskosten	54
Umzugs-Checkliste	54
Beispiel einer Nettolohnberechnung	55

Anhang

Nützliche Adressen	56
Bankenvergleich	58
Umzug – So haben Sie alles im Griff	60
Firmenservice	62

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.

Wir freuen uns, Ihnen unsere Marktneuheit – die interaktive Wissensplattform zum Arbeiten in der Schweiz – vorzustellen

Wir bieten hier eine **erste Anlaufstelle** für umfassende Informationen rund um das Arbeiten in der Schweiz! Als engagierte Begleiter möchten wir sicherstellen, dass Ihr Übergang ins Arbeitsleben in der Schweiz so reibungslos wie möglich verläuft.

Unsere Plattform bietet Ihnen nicht nur einen **umfassenden Überblick über alle wichtigen Themen im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Arbeit**, sondern ermöglicht Ihnen auch, Ihre individuellen Fragen zu klären. Das Beste daran, Sie können sich jederzeit und von überall aus informieren – **365 Tage im Jahr, 24 Stunden am Tag**.

Egal, ob es um **steuerliche Fragen, soziale Absicherung, Nettolohnberechnungen** oder die Entscheidung ob Sie Grenzgänger werden wollen oder gleich direkt in die Schweiz ziehen wollen, wir haben eine Fülle von Ressourcen **zusammengestellt, um Sie zu unterstützen**. Unser Ziel ist es, Ihnen das nötige Wissen zu vermitteln, damit Sie **selbstbewusst und informiert** Ihre berufliche Reise in der Schweiz antreten können.

Sie haben die Möglichkeit, sich durch interaktive Tools und häufig gestellten Fragen zu klicken, selbstverständlich haben Sie danach auch die Möglichkeit einen Termin über unseren Onlinekalender zu buchen, um Fragen die Sie ggf. noch individuell betreffen, direkt an unsere Experten zu stellen.

Wir verstehen, dass jede Situation einzigartig ist, und deshalb haben wir diese Plattform geschaffen, um Sie **individuell zu unterstützen**.



Also, worauf warten Sie noch? Tauchen Sie ein in die Welt unserer Wissensplattform und nützen Sie die Gelegenheit, sich umfassend zu informieren. **Wir sind hier, um Sie bei jedem Schritt Ihrer Reise zu begleiten!**



Nur ein **KLICK** entfernt zu Ihrem interaktiven Erlebnis zum „Arbeiten in der Schweiz“



Unser Bericht im ZDF-Länderspiegel: Kompetenz und Vertrauen im Fokus

Wir freuen uns, dass unser Unternehmen im ZDF-Länderspiegel über die Möglichkeiten des „Arbeitens in der Schweiz“ mit beitragen durfte. Der ausführliche Beitrag zeigt den Beratungsbedarf auf, den man bei Stellenantritt hat, welche Fragen zu klären sind, und stellt uns und unsere Dienstleistung vor.

Sehen Sie selbst!

Wir laden Sie ein, sich den Bericht anzusehen. Erfahren Sie, welche Fragestellungen Sie zum Start in der Schweiz klären sollten, und welchen Mehrwert und Nutzen unsere Informationen für Arbeitnehmer und Schweizer Firmen haben.

Wir freuen uns darauf, ggf. in Zukunft auch Sie in die Schweiz zu begleiten, und Ihr kompetenter Ansprechpartner zum „Arbeiten in der Schweiz“ zu sein.



Klicken Sie **HIER**,
um zum Interview
zu kommen



Wir sind ausgezeichnet: – Bester Versicherungsmakler Deutschlands 2024

Mit großem Stolz und Freude dürfen wir verkünden, dass wir vom renommierten Versicherungsmagazin als bester Versicherungsmakler in Deutschland ausgezeichnet wurden. Die Verleihung des begehrten Titels erfolgte im Rahmen der Veranstaltung Unternehmer-Ass 2024.

Für die Jury des Unternehmer-Ass war vor allem die hervorragende, zukunftsorientierte und strategische Vorgehensweise des Unternehmens ausschlaggebend.

Blick in die Zukunft

Diese Auszeichnung ist für uns ein Ansporn, unseren Service kontinuierlich zu verbessern und auch weiterhin unseren Anspruch an unsere Beratung zum „Arbeiten in der Schweiz“ höher zu legen.

Wir schauen voller Zuversicht in die Zukunft und freuen uns darauf, vielleicht auch künftig Sie in die Schweiz zu begleiten oder Ihre Fragen zu beantworten. Sei es direkt als Arbeitnehmer oder als HR Verantwortlicher in einer Schweizer Firma.



Die vollständige
Pressemitteilung
können Sie **HIER**
entnehmen.



Die Schweiz

Amtssprache:

Deutsch, Französisch,
Italienisch, Rätoromanisch

Hauptstadt: Bern

Staatsform: föderale Republik

Regierungssystem: Direktorialsystem

Fläche: 41.285 km²

Einwohnerzahl: 9.002.763 (06/2024)

Bevölkerungsdichte:

218 Einwohner pro km²

Bevölkerungsentwicklung:

+ 0,75 % (2024)

Bruttoinlandsprodukt (2024):

Total (nominal) 793 Mrd. CHF

Währung: Schweizer Franken (CHF)

Gründung:

1. August 1291 nach Legende
als „Ewiger Bund“ (Rütlichschwur),
12. September 1848 als moderner
Bundesstaat in der heutigen Form

Unabhängigkeit:

1499 faktische Ablösung vom
Heiligen Römischen Reich im Frieden
von Basel, 1648 juristische Trennung
vom Heiligen Römischen Reich
im Westfälischen Frieden

Nationalfeiertag:

1. August (Bundesfeiertag)

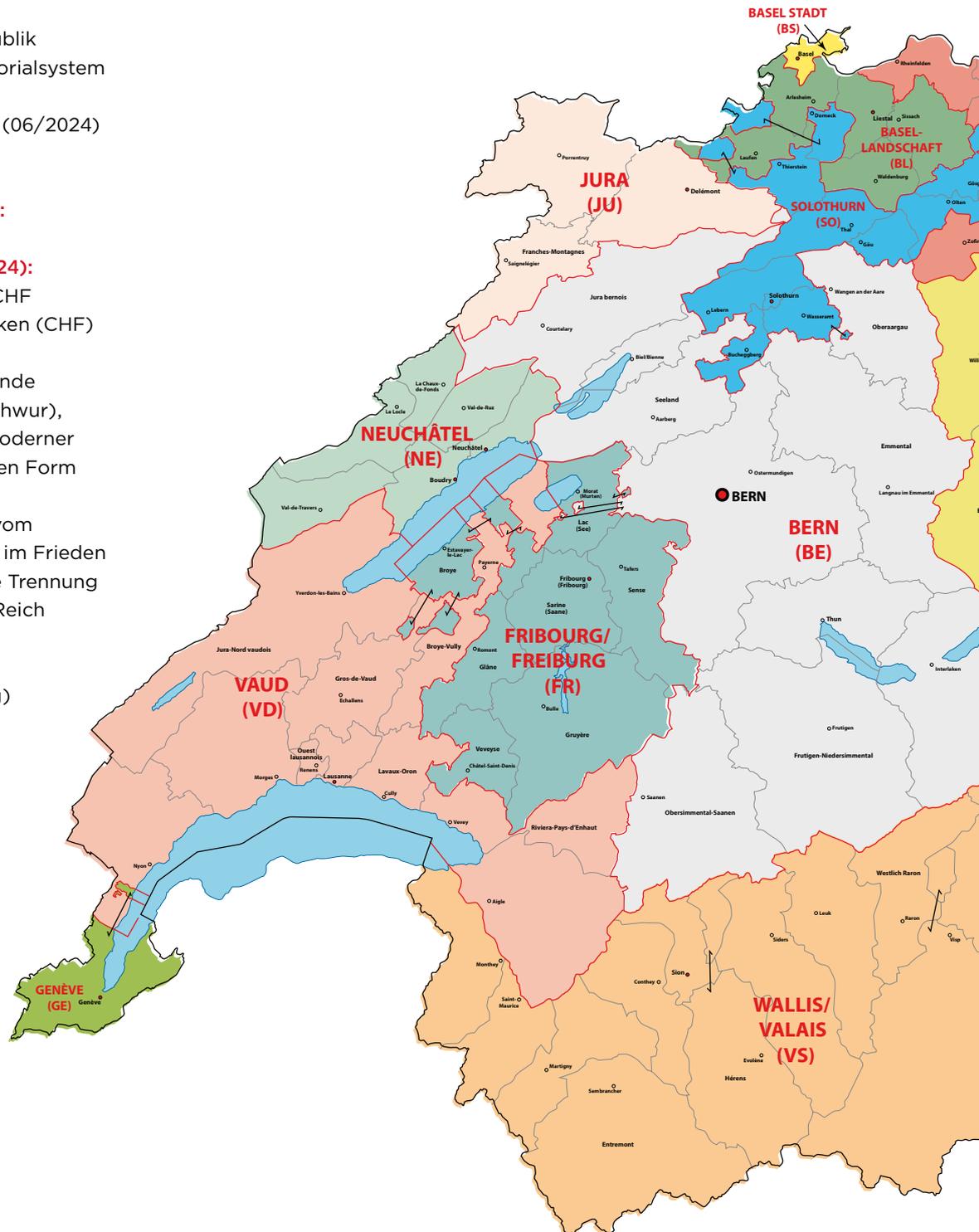
Zeitzone:

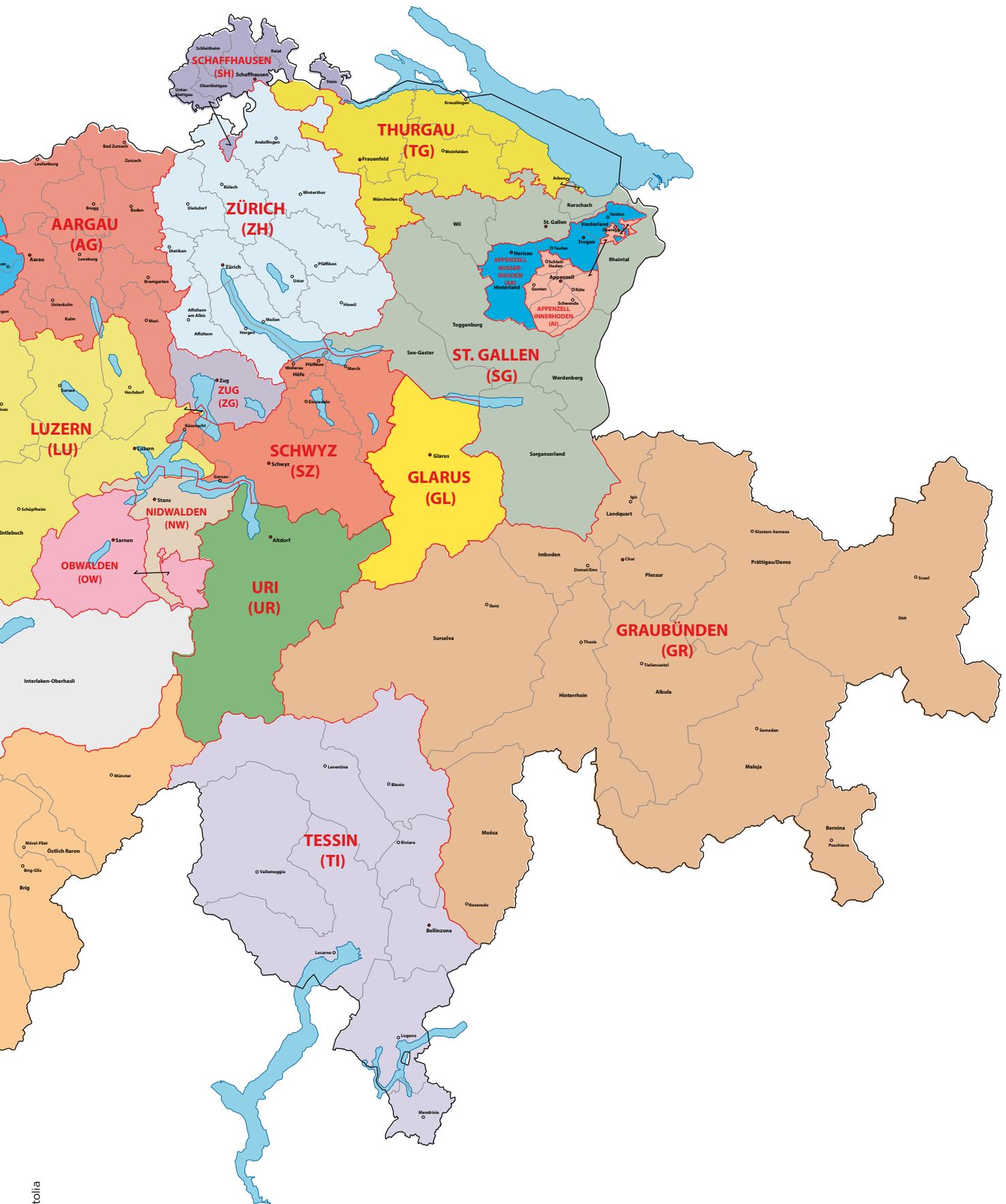
UTC+1 MEZ, UTC+2 MESZ
(März bis Oktober)

Kfz-Kennzeichen: CH

Telefonvorwahl: +41

Quelle: Wikipedia





Wussten Sie, dass...

...die Schweiz an fünf Länder angrenzt? Italien, Frankreich, Deutschland, Österreich und Liechtenstein?

...der höchste Berg in der Schweiz die Dufourspitze im Kanton Wallis, mit einer Höhe von 4634 Meter über Meer, ist?

...im Genfer See 40 Schiffwracks, darunter mehrere mit Eisenbahnwagons aus dem 17. und 18. Jahrhundert schlummern?

...die Lebenserwartung in der Schweiz bei Männern bei durchschnittlich 80,7 Jahren und bei Frauen bei 84,9 Jahren liegt?

...das eine Käseibe „Chäsraffle“, Pellkartoffeln „Gschwelli“, Handy „Natel“ und ein Fussballspiel „Tschutimatsch“ heißen?

...die Feiertage von Kanton zu Kanton unterschiedlich sein können? (siehe Seite 9)

...wir auch bzgl. Handy/Schweiz ein paar Tipps auf Lager haben? (siehe Seite 40)

...die Schweizergarde des Vatikans die kleinste und älteste Armee der Welt ist?

...es in der Schweiz mehr als 1.500 Seen gibt?

...der Klettverschluss, Nescafé und die Frischhaltefolie Schweizer Erfindungen sind?

Das ändert sich 2025

1. Säule AHV

- Die Renten werden um 2,9 Prozent erhöht
- Die Mindestrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) sowie der Invalidenversicherung (IV) steigt somit von 1225 auf 1260 Franken pro Monat, die Maximalrente – bei voller Beitragsdauer – von 2450 auf 2520 Franken. Die AHV-Rente für Ehepaare beträgt neu 3780 Franken. Letztmals wurden diese Renten 2023 an die Preis- und Lohnentwicklung angepasst.
- Mindestbeitrag für freiwillige AHV/IV 1010 CHF
- nicht AHV-pflichtig: Jahressalär unter 2500 CHF (neu per 01.01.2025)

AHV 21 - 2. Etappe

Die zweite Phase der Reform zur Stabilisierung der AHV (AHV 21) tritt in Kraft. Diese betrifft ausschließlich Frauen, die nach 1960 geboren wurden.

Ihr Referenzalter (vormals „Rentenalter“) wird bis 2028 schrittweise angehoben. Ab diesem Zeitpunkt gilt für Frauen und Männer ein einheitliches Referenzalter von 65 Jahren

Das Referenzalter beschreibt das Alter, ab dem eine Person die AHV-Altersrente ohne Abzüge oder Zuschläge beziehen kann. Bei einem Rentenvorbezug vor dem 65. Lebensjahr wird die Altersrente gekürzt, während sie bei einem Aufschub erhöht wird. Die Kürzungs- und Erhöhungssätze sollen voraussichtlich 2027 nach unten angepasst werden, um der gestiegenen Lebenserwartung Rechnung zu tragen. Seit 2024 ist zudem ein gestaffelter Rentenbezug zwischen dem 63. und 70. Lebensjahr möglich (Sauvain 2023).

Die schrittweise Erhöhung des Referenzalters wird durch Ausgleichsmassnahmen abgefedert (BSV 2022). Frauen der Jahrgänge 1961 bis 1969 haben ab 2025 Anspruch auf einen Rentenzuschlag, sofern sie ihre Altersrente frühestens ab dem Referenzalter beziehen. Frauen, die

ihre Rente vorzeitig beziehen, erhalten hingegen keinen Zuschlag, profitieren jedoch von geringeren Kürzungssätzen.

Der Rentenzuschlag variiert je nach Einkommen und Jahrgang und liegt zwischen 13 und 160 Franken pro Monat. Er ist nicht von der Plafonierung der AHV-Altersrente für Ehepaare betroffen. Das bedeutet, dass der Zuschlag auch dann ausbezahlt wird, wenn die Summe aus Rente und Zuschlag die Maximalrente übersteigt. Der Zuschlag wird lebenslang gezahlt und führt nicht zu einer Kürzung der Ergänzungsleistungen.

Quelle:



2. Säule Pensionskasse

- Erhöhung des Koordinationsabzug im BVG-Obligatorium auf 26 460 CHF. Und die Eintrittsschwelle steigt auf 22 680 CHF.
- Anpassung der Hinterlassenen- und die Invalidenrenten der obligatorischen zweiten Säule.
- Der Mindestzinssatz in der obligatorischen beruflichen Vorsorge bleibt 2025 unverändert bei 1,25 Prozent.

3. Säule

- Steuerabzug neu 7258 CHF für Personen, die eine zweite Säule haben, und 36 288 Franken für Personen ohne zweite Säule.
- Ab 2025 sind Einkäufe in die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) unter bestimmten Bedingungen möglich. In der Schweiz erwerbstätige Personen, die nicht jedes Jahr die für sie maximal zulässigen Beiträge in ihre Säule 3a einbezahlt haben, können diese Beiträge künftig bis zu zehn Jahre rückwirkend noch einzahlen. Die Anpassung betrifft nur Beitragslücken, die ab 2025

entstehen. Der Einkauf erfolgt dabei zusätzlich zum ordentlichen Beitrag und kann ebenfalls von den Steuern abgezogen werden.

Familienzulagen

- Mindesteinkommen für den Bezug von Familienzulagen CHF 7'560.- (bisher CHF 7'350.-)
- Kinderzulagen: Erhöhung der Mindestbeitrag auf 215,- CHF (bisher 200,- CHF);
- Ausbildungszulage 268,- CHF (bisher 250,- CHF);
- **WICHTIG:** Davon profitieren diejenigen Eltern, die in den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Glarus, Solothurn, Tessin, Thurgau und Zürich arbeiten. In den übrigen Kantone sind die Familienzulagen höher als der neue Mindestbetrag.

Mehrwertsteuer Rückerstattung

Ab 2025 dürfen Reisende private Einkäufe nur noch bis zu einem Gesamtwert von 150 Franken steuerfrei in die Schweiz einführen.

Prämienanstieg in der Krankenversicherung

Aufenthalter: Die Beiträge im KVG (der obligatorischen Grundversicherung steigen durchschnittlich um 6 Prozent an. Bei jungen Erwachsenen und Kinder sind es 5,4% bzw. 5,8%.

Grenzgänger: Grosse Beitragsunterschiede von 2024 auf 2025.

Mehr Informationen dazu finden Sie **HIER:**



Gesundheitswesen

Versicherte mit freier Arztwahl können unterjährig zu einem alternativen Versicherungsmodell wechseln, während ein Anbieterwechsel weiterhin ausgeschlossen bleibt. Hier gelten die Kündigungsfristen unverändert weiter.

Neue Regelungen bei grenzüberschreitenden Erbfällen

Ab 2025 treten in der Schweiz neue Bestimmungen für internationale Erbfälle in Kraft. Diese sollen mehr Flexibilität bieten, wenn ein Angehöriger ins Ausland zieht und dort verstirbt.

Personen, die sowohl in der Schweiz als auch im Ausland (z.B. in Deutschland) über Vermögenswerte verfügten, erhielten mit der Revision zusätzliche Gestaltungsmöglichkeiten zur Regelung ihrer Erbangelegenheiten.

Es geht laut Parlamentsunterlagen unter anderem um Fälle, in denen jemand nach der Pensionierung ins Ausland zieht, dort stirbt und sowohl in der Schweiz als auch am letzten Wohnort Vermögen hinterlässt. Im Dezember 2023 hatten National- und Ständerat die letzten Differenzen bei der Revision des genannten Gesetzes bereinigt.

Mehr Informationen dazu finden Sie **HIER:**



Reisen nach Grossbritannien erschwert

Wer aus der Schweiz nach Grossbritannien reist, muss ab 2. April eine elektronische Reisegenehmigung beantragen. Diese kostet 11 Franken und ist zwei Jahre gültig.

Feiertage in der Schweiz

Mittwoch, 01. Januar, Neujahrstag

Alle Kantone

Donnerstag, 02. Januar, Berchtoldstag

AG, BE, FR, GL, JU, LU, OW, SH, TG, VD

Montag, 06. Januar, Heilige Drei Könige

GR, LU, SZ, TI und UR

Mittwoch, 19. März, Josefstag

GR, LU, NW, SZ, TI, UR und VS

Freitag, 18. April, Karfreitag

Alle Kantone außer TI und VS

Montag, 21. April, Ostermontag

Alle Kantone außer NE, SO, VS, ZG

Donnerstag, 01. Mai, Tag der Arbeit

BL, BS, JU, LU, NE, SH, SO, TG, TI, ZH

Donnerstag, 29. Mai, Christi Himmelfahrt

Alle Kantone

Montag, 9. Juni, Pfingstmontag

Alle Kantone außer NE, SO, VS, ZG

Donnerstag, 19. Juni, Fronleichnam

Alle Kantone außer AR, BL, BS, BE, GE, GL, NE, SH, SG, TG, VD, ZH

Freitag, 01. August, Nationalfeiertag Schweiz

Alle Kantone

Freitag, 15. August, Mariä Himmelfahrt

AG, AI, FR, JU, LU, NW, OW, SO, SZ, TI, UR, VS ZG

Donnerstag, 11. September, Genfer Bettag

GE

Montag, 22. September, Bettagsmontag

VD

Montag, 22. September, Mauritiustag

AI, LU

Samstag, 01. November, Allerheiligen

Alle Kantone außer AR, BL, BS, BE, GE, GR, NE, SH, TG, VD, ZH

Montag, 08. Dezember, Mariä Empfängnis

AG, AI, FR, GR, LU, NW, OW, SZ, TI, UR, VS, ZG

Donnerstag, 24. Dezember, Heilig Abend

GL

Donnerstag, 25. Dezember, Weihnachtstag

Alle Kantone

Freitag, 26. Dezember, Stephanstag

Alle Kantone außer GE, JU, NE, SO, VS, VD, ZG

Dienstag, 31. Dezember, Silvester

GL

Dienstag, 31. Dezember, Wiederherstellung der Republik

GE

Allgemeines zum Arbeiten in der Schweiz



Foto: Artiom Vallat/Unsplash

Das Sozialversicherungssystem der Schweiz	11
Altersvorsorge/Finanzielle Absicherung	11
Unfallversicherung	19
Übersicht der Sozialabgaben mit Arbeitnehmeranteil	20
Tagegeldversicherung/Lohnfortzahlung bei Krankheit	20
Mutterschaftsentschädigung/Mutterschaftsurlaub	21
Vaterschaftsentschädigung/Vaterschaftsurlaub	21
Familienzulage	21
Steuern in der Schweiz	22
Doppelt unbeschränkte Steuerpflicht	22
Regelung der Versteuerung der Pensionskasse bei Rückkehr nach Deutschland	24
Arbeitsbedingungen	25
Lohnauszahlungen	25
Immobilienwerb	25

Am 1. Juni 2002 trat das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union in Kraft. Das bilaterale Abkommen über den freien Personenverkehr regelt sowohl Einreise, Aufenthalt als auch Ausübung einer Erwerbstätigkeit für Angehörige der (alten) EU-Mitgliedsstaaten in der Schweiz sowie für Schweizer in der EU.

Es gibt mehrere Arten von Arbeitsbewilligungen (für EU/EFTA-Bürger):

- Kurzaufenthalterbewilligung (Ausweis L)
- Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B)
- Niederlassungsbewilligung (Ausweis C)
- Grenzgängerbewilligung (Ausweis G)



Eine ausführliche Beschreibung hierzu finden Sie in dieser Broschüre oder bei uns im Internet unter:



Das Sozialversicherungssystem der Schweiz

In der Schweiz besteht ein engmaschiges Netz von Sozialversicherungen, das den hier lebenden und arbeitenden Menschen und Ihren Angehörigen einen weitreichenden Schutz vor Risiken bietet, deren finanzielle Folgen sie nicht allein bewältigen können.

■ Altersvorsorge / Finanzielle Absicherung

Die Altersvorsorge im Schweizer Rentensystem ist auf 3 Säulen aufgebaut:

Das Schweizer 3-Säulen-System



Grundsätzlich sollen im Alter die Leistungen

- **der Säule 1:** den Existenzbedarf decken
- **der Säule 2:** die Fortführung der gewohnten Lebenshaltung angemessen ermöglichen
- **der Säule 3:** die Säulen 1 und 2 sinnvoll ergänzen
als Grenzgänger: siehe Direktversicherung S. 29
als Aufenthaltler: siehe S. 49

1

Säule 1 Alters- und Hinterlassenen- versicherung (AHV)

Alle Personen, die in der Schweiz oder in Deutschland ihren Wohnsitz haben und in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben, sind in der AHV (Alters- u. Hinterlassenenversicherung) sowie in der IV (Invalidenversicherung) pflichtversichert und müssen Versicherungsbeiträge bezahlen.

Die AHV/IV soll den Existenzbedarf – wenigstens zum Teil – im Alter, bei Invalidität und beim Tod des Versorgers decken. Der Beitragssatz beträgt im Jahr 2025 insgesamt 10,6 %. Dieser wird zur Hälfte vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber getragen.

Die Beitragspflicht beginnt für alle Erwerbstätigen ab dem 1. Januar nach Vollendung ihres 17. Altersjahres. Beispiel: eine Erwerbstätige, die am 15.8.2024 17 Jahre alt wird, muss also ab dem 1. Januar 2025 AHV Beiträge bezahlen.

Die Beiträge der Arbeitnehmer/innen werden vom Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung abgezogen und zusammen mit dem Beitrag des Arbeitgebers an die Ausgleichskasse überwiesen. Wer Beiträge bezahlt oder wer Leistungen bezieht, erhält einen Versicherungsausweis, auf der eine 13-stellige Versicherungsnr. eingetragen ist. Aus dem Ausweis können Versicherte anhand der Kassennr. ersehen, welche Ausgleichskasse jeweils zuständig ist. Kontoauszüge können entweder bei der jeweiligen kontoführenden Ausgleichskasse direkt verlangt werden oder irgendeine Ausgleichskasse kann beauftragt werden, sämtliche Kontoauszüge zu beschaffen.

Das Jahreseinkommen, von denen Versicherte Beiträge an die AHV leisten, ist die Grundlage für die spätere Rentenberechnung.

Renten mit Anspruchsbeginn ab Januar 2025 werden wie folgt ausgerichtet (CHF im Monat):

In der Regel erfolgt alle 2 Jahre eine Anpassung der Renten an die Lohn und Preisentwicklung.

Die Renten der 1. Säule sind grundsätzlich steuerpflichtig, allerdings nur zu einem bestimmten Steuersatz und mit Freibeträgen.

Die Altersrente beginnt für Männer nach Vollendung des 65., für Frauen nach Vollendung des 64. Lebensjahres. Frauen können auch ab dem 62. Lebensjahr in Rente gehen, dies ist allerdings mit einer Rentenkürzung verbunden. Bei einem Vorbezug von einem Jahr wird die Rente für die gesamte Dauer des Rentenbezugs um 6,8 % gekürzt, bei einem Vorbezug von 2 Jahren um 13,6 %.

Rente	mindest./höchst (in CHF/ Monat)
Altersrente	1.260 / 2.520
Höchstbeitrag der beiden Renten eines Ehepaars	3.780
Witwen- / Witwerrente	1.008 / 2.016
Waisen- und Kinderrente	504 / 1.008



Auskünfte erteilen die AHV-Ausgleichskassen und deren Zweigstellen.



Leistungen aus der AHV



Altersrente

Die Alters- und Hinterlassenenrenten sowie die Hilfsentschädigungen machen den größten Teil der AHV aus. Zusätzlich erbringt die AHV aber weitere Leistungen wie:

- Beiträge an Hilfsmittel (z. B. Hörgeräte, Lupen, Brillen etc.)
- Fürsorgeleistungen an Schweizerinnen und Schweizer im Ausland
- Beiträge an die Spitex und andere gemeinnützige Institutionen der Altershilfe (Pro Senectute, Schweizerisches Rotes Kreuz etc.)

Die Renten werden der Entwicklung der Löhne und Preise angepasst. Dies geschieht mittels eines so genannten Mischindex (Mittelwert aus Konsumentenpreisindex und Lohnindex des Bundesamtes für Wirtschaft und Arbeit, BWA).

Berufsunfähigkeitsrente / Invalidenversicherung

Die Invalidenversicherung kann an versicherte Invalide oder von Invalidität unmittelbar bedrohte Personen Leistungen nach folgenden zwei Gruppen gewähren:

■ Eingliederungsmaßnahmen

Zur dauernden und wesentlichen Verbesserung der Erwerbstätigkeit von behinderten Personen, z. B.: medizinische Maßnahmen, Hauspflege, berufliche Maßnahmen, schulische Maßnahmen, Hilfsmittel, Pflegebeiträge für Minderjährige.

■ Geldleistungen

In Form von Renten und Hilflosenentschädigungen, wenn die Eingliederung nicht oder nur teilweise erreicht werden kann, sowie Taggelder als Verdienstersatzleistungen zu Eingliederungsmaßnahmen.

■ Ergänzungsleistungen

Es besteht ein Recht auf Ergänzungsleistungen zur Invalidenversicherung. Wenn die Invalidenversicherung Geldleistungen ausrichtet, besteht zur Sicherung eines Mindesteinkommens ein Rechtsanspruch auf Ergänzungsleistungen. Diese bestehen in Geldzahlungen, welche die Differenz zwischen dem tatsächlichen Einkommen und einer bestimmten Einkommensgrenze ausgleichen.

Wie wird der Invaliditätsgrad bemessen?

Nach der Höhe der Erwerbseinbusse in Prozent. Die IV unterscheidet hierbei nach Erwerbstätigen, Nichterwerbstätigen und teilweise Erwerbstätigen.

Wie wird die Höhe der IV-Renten berechnet?

Nach Versicherungsdauer und Einkommen. Jedoch gibt es eine Mindest- und eine Höchstreute. Die Höhe ist unterschiedlich. Je nachdem, ob man Anspruch auf eine Viertelsrente oder ganze Rente hat.

Wann beginnt der Anspruch auf IV-Rente?

Versicherte können frühestens nach Erreichen des 18. Lebensjahres eine IV-Rente erhalten. Der Rentenbeginn hängt davon ab, ob es sich um eine lang dauernde Krankheit oder um eine Dauerinvalidität handelt. Im Fall lang andauernder Krankheit beginnt der Anspruch auf eine IV-Rente frühestens nach Ablauf einer einjährigen Wartezeit.

Während dieses Jahres muss die Arbeitsunfähigkeit durchschnittlich mindestens 40 Prozent betragen, und nach Ablauf dieser Frist muss weiterhin eine Erwerbsunfähigkeit in mindestens gleichem Ausmaß



vorliegen. Der Anspruch bei Dauerinvalidität (wenn sich der Gesundheitszustand voraussichtlich weder verschlechtern noch verbessern wird) beginnt dann, wenn ein stabiler Gesundheitszustand und eine Invalidität von mindestens 40 % vorliegen.

Wann endet der Anspruch auf IV-Renten?

Der Anspruch auf IV-Renten erlischt, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, spätestens aber, wenn der IV-Rentner das AHV-Alter erreicht bzw. Anspruch auf eine Altersrente hat.

Der Invaliditätsgrad bestimmt, welche Rente eine behinderte Person erhält:

Rente	Invaliditätsgrad in %
Viertelrente	40 - 50
Halbe Rente	50 - 60
Dreiviertelrente	60 - 70
Ganze Rente	ab 70

Witwen- und Hinterlassenenrente

Witwen und Witwer sowie die unter 18-jährige Kinder haben Anrecht auf eine Hinterlassenenrente, wenn ein Bezüger einer IV-Rente verstirbt. Auch hier gilt, dass für Kinder, welche sich in einer Ausbildung befinden, die Altersgrenze auf 25 Jahre erhöht worden ist.

Es erfolgt eine Koordination, damit beim Zusammentreffen mit Leistungen anderer Sozialversicherer keine Überentschädigung resultiert.

2

Säule 2

Berufliche Vorsorge (BVG/ Pensions- kasse)

Die berufliche Vorsorge versichert Arbeitnehmer, die das 17. Lebensjahr (für die Risiken Tod u. Invalidität) bzw. das 24. Lebensjahr (Altersvorsorge) vollendet haben und ein gesetzlich definiertes Mindesteinkommen erzielen.

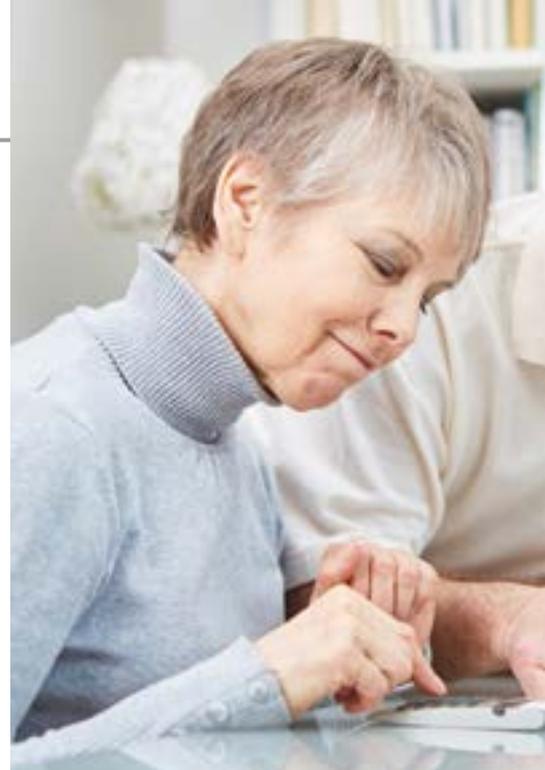
Die Beiträge sind obligatorisch nur vom Arbeitsentgelt zwischen 22.680 CHF/Jahr und 90.720 CHF/Jahr zu entrichten. Es ist zwischen Beiträgen für die Risikoleistungen bei Tod oder Invalidität und für Altersleistungen zu unterscheiden. Die Beiträge für die Risikoleistung sind abhängig von Alter, Geschlecht und Höhe der Leistung sowie die Altersstruktur und Insolvenzdeckung der jeweiligen Pensionskasse. Für Altersleistungen 7 % – 18 % gestaffelt nach Altersgruppen – mindestens aber 3.780 CHF/Jahr. Der Arbeitgeber hat mindestens die Hälfte der Beiträge zu übernehmen.

Für die 2. Säule gilt das Kapitaldeckungsverfahren, d. h. die Beiträge werden auf individuellen Konten der Arbeitnehmer gesammelt und mit gesetzlich vorgeschriebenen mindestens 1,25 % (2025) verzinst. Es wird kein Staatszuschuss erbracht.

Männer erhalten nach Vollendung des 65., Frauen nach Vollendung des 64. Lebensjahres eine Altersrente in Höhe von derzeit 6,8 % pro Jahr des angesammelten Altersguthabens einschließlich Zinsen. Wer einen Kapitalbezug und/oder eine Rentenzahlung in Betracht zieht, sollte sich möglichst frühzeitig bei der eigenen Pensionskasse über die geltenden Fristen und Bedingungen informieren.

Die Leistungen der BVG/Pensionskasse ergänzen die Leistungen der AHV/IV im Alter, bei Invalidität und beim Tod des Versorgers.

Neu führt die BVG Revision eine vom Koordinationsabzug verschiedene Eintrittsschwelle ein. Sie beträgt 26.460 CHF/Jahr. Ab einem AHV – pflichtigen Jahreslohn in dieser Höhe sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer obligatorisch in der 2. Säule versichert.



Leistungen aus der BVG/Pensionskasse

Invalidenrente/ Berufsunfähigkeitsrente

Die Pensionskasse versichert im Rahmen des BVG auch das Risiko der Invalidität. Bei Invalidität infolge eines Unfalls oder einer Krankheit muss die Pensionskasse eine Invalidenrente sowie Invalidenkinderrenten ausrichten. Anspruch auf eine viertel Invalidenrente besteht bei einer Invalidität von mindestens 40 Prozent.

Auch nach Erreichen des Rentenalters wird weiterhin eine Invalidenrente ausbezahlt: Bei einer Invalidität von 50 % wird eine halbe Rente, bei mehr als 60% eine Dreiviertel Rente und bei mehr als 70 % eine ganze Rente ausbezahlt. Beginn des Leistungsanspruchs: Die Pensionskasse beginnt zum gleichen Zeitpunkt mit der Auszahlung der Invalidenrente wie die IV, das heißt frühestens nach 360 Tagen. Bis zum Beginn der Rentenzahlungen haben die Versicherten in der Regel Anspruch auf Lohnfortzahlung des Arbeitgebers oder Taggeldleistungen der Unfallversicherung.



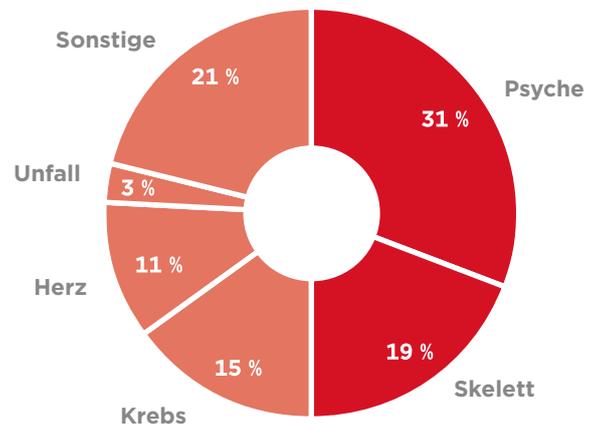
Berufsunfähigkeitsrente aus der AHV und Pensionskasse insgesamt

Der Anspruch an Berufsunfähigkeitsrente aus der AHV und der Pensionskasse decken im Leistungsfall nicht Ihren gewohnten Lebensstandard.

Sollten Sie Ihren Beruf aufgrund einer Krankheit nicht mehr ausüben können, erhalten Sie aus der AHV und der Pensionskasse im Leistungsfall eine IV Rente. Das Thema Berufsunfähigkeit ist für jeden wichtig, denn ob man berufsunfähig wird oder nicht, kann man nur bedingt beeinflussen. Vorsorgen ist wichtig, denn jeder 5. Angestellte und jeder 3. Arbeiter wird berufs- oder erwerbsunfähig. Wie tief man finanziell und sozial fällt, kann man beeinflussen.

Das Risiko der Berufsunfähigkeit ist ein häufig unterschätztes. Bei einigen Berufen ist das hohe Risiko jedem offensichtlich, vor allem bei körperlichen Berufen wie Feuerwehrmann, Dachdecker oder Bauarbeiter. Doch da für eine Berufsunfähigkeit Ursachen wie psychische Leiden bei Weitem am häufigsten sind, gilt das Risiko ebenso für alle anderen Tätigkeiten.

Die Ursachen von Berufsunfähigkeit



Hinterlassenenleistungen

Stirbt die versicherte Person, haben die Hinterlassenen – konkret die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner und die Kinder – Anspruch auf Hinterlassenenleistungen.

Bezogen auf die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes bereits eine Altersrente, so hat die Witwe bzw. der Witwer Anspruch auf eine Hinterlassenenrente in Höhe von 80 % dieser Altersrente. Die Waisen haben Anspruch auf jeweils 40 %. War die verstorbene Person noch erwerbstätig, so wird die voraussichtliche Altersrente berechnet. Davon stehen der Witwe bzw. dem Witwer 60 % zu, den Waisen jeweils 20 %.

Gesetzliche Voraussetzung für den Anspruch auf eine Witwen- bzw. Witwerrente ist, dass die hinterbliebene Person für den Unterhalt von Kindern aufkommen muss oder das 45. Altersjahr überschritten hat und seit mindestens fünf Jahren verheiratet ist. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, besteht der Anspruch auf eine Kapitalabfindung in Höhe von drei Jahresrenten.

Der Anspruch auf eine Witwen- bzw. Witwerrente besteht ebenfalls im Rentenalter oder wenn die verstorbene Person Bezieher einer Invalidenrente war.



Informieren Sie sich bei uns, wie hoch Ihre Ansprüche im Falle einer Berufsunfähigkeit wären – abgestimmt auf Ihre individuelle Situation und unter Berücksichtigung der IV Rente aus der Schweiz.



Private Altersvorsorge

Deutsche und Schweizer Versicherungsträger prüfen bei Eintritt in das Rentenalter Ihre Ansprüche. Bei Erfüllung der Voraussetzungen erhalten Sie dann 2 Renten, wobei jeder getrennt für sich prüft, wie lange die jeweiligen Versicherungszeiten und Beiträge waren, die einbezahlt wurden. Gerne überprüfen wir für Sie, wie hoch Ihre Ansprüche im Rentenalter sind und erstellen für Sie eine unverbindliche Hochrechnung.



Auf Wunsch erhalten Sie von uns einen persönlich auf Sie maßgeschneiderten Vorschlag.





Informationen und Besonderheiten zur BVG / Pensionskasse

Optionen bei Austritt und Pensionierung

Ihre Möglichkeiten der Pensionskasse (2. Säule) bei Verlassen der Schweiz

Freizügigkeitsleistungen

Sollten Sie vor Ihrem Rentenalter die Schweiz verlassen, und z.B. zurück nach Deutschland kommen, (vor dem 60. Lebensjahr), steht für Sie die Entscheidung an, was mit Ihrem Geld in der Pensionskasse (2. Säule) passieren soll. Dafür haben Sie 6 Monate nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Zeit.

Um eine fundierte Entscheidung zu treffen, ist es entscheidend, sich umfassend über die Funktionsweise dieses Kontos, die verfügbaren Optionen bzw. Möglichkeiten und die Verzinsung zu informieren.

Hier haben Sie zwei Optionen:

1. Bezug / Parken des Pensionskassenguthabens

- Unter bestimmten Bedingungen kann das gesamte Guthaben als einmalige Kapitalauszahlung bezogen werden.

Tipp: Bedingungen müssen geprüft werden.

- Eine Verrentung des Guthabens in der Schweiz ist nach dem Verlassen der Schweiz nicht mehr möglich.
- Das Guthaben wird auf einem Freizügigkeitskonto in der Schweiz angelegt und verbleibt bis zum Rentenalter dort. **Tipp:** Hier gilt es den Anlagezins zu prüfen. Im Rentenalter kann das Geld dann nach Deutschland überwiesen werden.

2. Teilweiser Bezug des Guthabens

- Das Überobligatorium (freiwilliger Teil) kann sofort bezogen und nach Deutschland transferiert werden. **Tipp:** Steuerliche Prüfung, ob Auszahlung versteuert werden muss.
- Das Obligatorium (gesetzlicher Teil) bleibt in der Schweiz und ist erst bei Renteneintritt verfügbar. Siehe Punkt 1.

Ihre Möglichkeiten bei Renteneintritt/Pensionierung

Der Übergang in den Ruhestand ist ein bedeutender Lebensabschnitt. Für Grenzgänger oder Rückkehrer aus der Schweiz ergeben sich beim Umgang mit dem angesparten Pensionskapital unterschiedliche Optionen, die sorgfältig abgewogen werden sollten. Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über die wichtigsten Möglichkeiten und deren Vor- und Nachteile:

1. Kapitalauszahlung - Flexibilität mit Herausforderungen

Sie können Ihr gesamtes Pensionskapital in einer Summe auszahlen lassen. Diese Variante bietet eine gewisse Flexibilität, bringt aber auch einige Herausforderungen mit sich:

- **Hohe Steuerlast:** Das Kapital wird in Ihrem Wohnsitzland, z. B. Deutschland, als Einkommen versteuert. Dies kann zu einer erheblichen Steuerprogression führen.
- **Fehlende Absicherung:** Ohne klare Strategie könnte das Kapital schneller aufgebraucht sein, als es die Lebenshaltungskosten erfordern. Es entfällt eine langfristige finanzielle Absicherung durch Rentenzahlungen.
- **Ertragsverlust:** Das Kapital erwirtschaftet keine Zinsen oder Wertsteigerungen mehr.
- **Auswirkungen auf Sozialleistungen:** Das Kapital wird als Vermögen angerechnet und könnte Ansprüche auf staatliche Hilfen verringern.

2. Verrentung in der Schweiz - Regelmäßige Zahlungen mit Einschränkungen

Alternativ können Sie Ihr Kapital in eine lebenslange Rente in der Schweiz umwandeln. Dies bietet regelmäßige Zahlungen, jedoch auch Herausforderungen:

- **Kapitalverfall im Todesfall:** Hinterbliebene erhalten häufig nur einen Teil der Rentenleistung (max. 60%).

- **Schwankender Rentenfaktor:** Rentenhöhen können durch Zinsentwicklung und Lebenserwartung sinken. Ein sinkender Rentenfaktor kann die Höhe Ihrer Rente erheblich reduzieren.
- **Währungsrisiken:** Da die Rente in Schweizer Franken gezahlt wird, könnten Wechselkursschwankungen den Wert mindern.
- **Doppelbesteuerung:** Steuerpflicht in der Schweiz (Quellensteuer) und Deutschland kann zusätzliche Komplexität mit sich bringen. Der Rückforderungsprozess der Schweizer Quellensteuer ist oft komplex.
- **Begrenzte Flexibilität:** Nach Rentenbeginn ist kein Zugriff auf das Kapital mehr möglich.

3. Transfer nach Deutschland - Steuerliche Vorteile und Flexibilität

Ein Transfer des Kapitals nach Deutschland als einmalige Summe oder Rentenzahlung ist oft die flexibelste und steuerlich vorteilhafteste Lösung:

- **Steuervorteile:**
 - **Obligatorium:** Steuerfrei bei Überführung in eine bestimmte deutsche Vorsorgeform.
 - **Überobligatorium:** Unter Umständen nahezu steuerfrei oder vollständig steuerfrei nutzbar.
- **Flexibilität und Kontrolle:** Das Kapital kann individuell verwendet oder in Rentenlösungen investiert werden.
- **Absicherung von Hinterbliebenen:** Kapital bleibt erhalten und bietet Schutz für die Familie.
- **Keine Währungsrisiken:** Die Auszahlung in Euro vermeidet Wechselkursverluste.
- **Attraktive Anlagemöglichkeiten:** Kapital kann effizient angelegt und weiterentwickelt werden.

Fazit - Die passende Lösung für Ihren Ruhestand

Die Entscheidung über Ihre Pensionskasse sollte gut durchdacht sein, da steuerliche und langfristige Konsequenzen eine wichtige Rolle spielen. Eine pauschale Lösung gibt es nicht – jede Situation erfordert eine individuelle Betrachtung.

Wichtig: Der größte Fehler ist es, nichts zu unternehmen! Dies kann zu hoher Besteuerung, zusätzlichen Kosten oder niedrigeren Zinsen führen.

Unser Service für Sie - Individuelle Beratung und Planung

Wir entwickeln gemeinsam mit Ihnen die optimale Strategie für Ihre Vorsorge. Dabei berücksichtigen wir Ihre Wünsche, Lebenssituation und steuerlichen Aspekte. Profitieren Sie von unserer Erfahrung und Zusammenarbeit mit spezialisierten Partnern.



Kontaktieren Sie uns für eine unverbindliche Beratung!

Als langjährige Spezialisten begleiten wir Sie auf dem Weg in einen abgesicherten Ruhestand.

Anwendung des Alterseinkünftegesetzes auf ausländische Renten

Mit Datum vom 01.01.2005 wurde in Deutschland das sogenannte Alterseinkünftegesetz eingeführt. Dieses Alterseinkünftegesetz wurde bis einschließlich dem Jahr 2005 auch auf das Schweizer Altersvorsorgesysteme übertragen. Insbesondere Rentenbezüge aus der AHV, sowie der Pensionskasse wurden diesem Alterseinkünftegesetz unterworfen. Diese rechtliche Einordnung wurde ab dem Jahr 2016 teilweise überwunden und neu geregelt. Aktuell fallen nur noch Leistungen aus der AHV (Säule 1) und dem obligatorischen Anteil der Pensionskasse (Säule 2) unter das Alterseinkünftegesetz. Bei der Auszahlung des überobligatorischen Anteils der Pensionskasse (Säule 2) muss ab dem Jahr 2016 in einen laufenden Bezug, oder aber eine Einmalauszahlung (Kapitalabfindung) unterschieden werden. Alterseinkünftegesetz bedeutet, dass die Rentenauszahlungen aus der AHV bzw. dem obligatorischen Teil der Pensionskasse (Säule 2) mit dem sogenannten Besteuerungs-

anteil der Einkommensteuer zu unterwerfen sind.

Die Höhe des Besteuerungsanteiles ist abhängig vom Jahr des Rentenbeginns. Dieser betrug bei Rentnern im Jahr 2005 beispielsweise 50 %. Dieser Besteuerungsanteil wird schrittweise bis 2040 auf dann 100 % angehoben. Im Jahr 2025 sind es 83,5 %. Im Gegenzug werden die von den Erwerbstätigen geleisteten Beiträge als Sonderausgaben zum Abzug zugelassen. Der einmal festgestellte bzw. eingetretene Besteuerungsanteil verändert sich in den Folgejahren nicht. Lediglich Rentenerhöhungen auf den ursprünglichen Rentenbezug werden mit 100 % besteuert.

Auch die Einmalauszahlung (Kapitalabfindung) des obligatorischen Anteils der Pensionskasse unterliegt dem sogenannten Alterseinkünftegesetz. Eine Unterscheidung zwischen Einmalauszahlung bzw. laufenden Bezug, erfolgt daher beim obligatorischen Anteil der Pensionskasse nicht. Ggf. kann eine Begünstigung nach § 34 EStG für

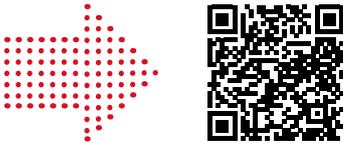
eine Einmalauszahlung aus dem obligatorischen Anteil der Pensionskasse beantragt werden. Die Auszahlung des überobligatorischen Anteils der Pensionskasse (Säule 2) unterliegt seit dem Jahr 2016 nicht mehr dem Alterseinkünftegesetz. Hintergrund ist die Tatsache, dass der Bundesfinanzhof in mehreren Urteilen die bisher rechtliche Einstufung neu beurteilt hat. Diese Neueinstufung der rechtlichen Beurteilung durch den Bundesfinanzhof wurde mittlerweile vom Bundesfinanzministerium übernommen und für allgemein verbindlich erklärt. Bei Auszahlung des überobligatorischen Anteils der Pensionskasse ist daher zunächst zu unterscheiden, ob es sich um einen laufenden Bezug oder aber um eine Einmalauszahlung (Kapitalabfindung) handelt. Laufende Rentenbezüge werden hierbei mit dem sogenannten Ertragsanteil nach § 22 Nr. 1 a) bb) EStG besteuert. Der Ertragsanteil ist, anders als der sogenannte Besteuerungsanteil, nicht von Beginn des Renteneintritts, sondern vielmehr von dem beim Renteneintritt erreichten Lebensalter abhängig. Bei einem Alter von 65 Jahren beträgt dieser bspw. 18 %.

Bei einer Einmalauszahlung (Kapitalabfindung) aus der sogenannten Säule 2 (überobligatorischer Anteil) hat dann eine weitere Unterscheidung zu erfolgen. Sofern Sie erste Beiträge zur Pensionskasse vor dem 01.01.2005 geleistet haben und hierbei bis zur Auszahlung eine Mindestbeitragszahlung von mehr als 12 Jahren erreicht haben, kann hieraus ggf. ein steuerfreier Bezug abgeleitet werden. Hierbei ist zwingend eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Wir empfehlen Ihnen hier den Rat eines sachkundigen Steuerberaters in Anspruch zu nehmen. Sollten Sie erste Beitragszahlungen erst nach dem 31.12.2004 oder aber weniger als 12 Jahre geleistet haben, scheidet eine Steuerfreiheit der Einmalauszahlung aus. Steuerpflichtig ist jedoch nur noch der sogenannte Zinsanteil gemäß § 20 Absatz 1 Nr. 6 EStG. Die Auszahlung der bis dahin



geleisteten Beiträge unterliegt nicht der Steuer. Grundsätzlich besteht für Rentenbezieher aus dem Schweizer Altersvorsorgesystem auch die Möglichkeit eine Besteuerung unter Anwendung der sogenannten Öffnungsklausel vorzunehmen. Diese ist jedoch an strenge rechtliche Voraussetzungen geknüpft und dürfte nur noch möglich sein, sofern Sie bereits bis zum 31.12.2005 mindestens 10 Jahre im Schweizer Altersvorsorgesystem verhaftet gewesen sind. Hier empfehlen wir ebenfalls den Kontakt zu einem sachkundigen Steuerberater aufzunehmen. Siehe hierzu auch die Grafik auf Seite 24.

Klicken Sie **HIER** für eine Steuerberaterempfehlung:



3

Säule 3

Persönliche Vorsorge

Für **Grenzgänger** gibt es eine Lösung analog der 3. Säule in der Schweiz. Weitere Informationen finden Sie im Kapitel Grenzgänger auf **Seite 29**

Das Sozialversicherungssystem der Schweiz sieht für **Aufenthalter** die Möglichkeit einer persönlichen Vorsorge vor. Weitere Informationen finden Sie im Kapitel Aufenthalter auf **Seite 49**



■ Unfallversicherung

Alle Arbeitnehmer, die in der Schweiz beschäftigt sind, sind obligatorisch unfallversichert. Grundsätzlich sind auch arbeitslose Personen obligatorisch versichert. Nicht versichert sind nicht erwerbstätige Personen, wie: Hausfrauen, Kinder, Studenten, Rentner.

Versicherungsträger ist i. d. R. die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt SUVA.

Die Beiträge übernimmt der Arbeitgeber. Nicht-Berufsunfälle (NBUV) werden i. d. R. mitversichert, deren Beiträge gehen zu Lasten der Arbeitnehmer. Einige Arbeitgeber übernehmen diesen Anteil des Arbeitnehmers auf freiwilliger Basis. Der Arbeitgeber zieht den Anteil des Arbeitnehmers von dessen Gehalt ab (siehe nächste Tabelle).

Die Unfallversicherung leistet bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und bei Berufskrankheiten.

Die Leistungen der Unfallversicherung können sein:

- Sachleistungen (Pflegeleistungen und Kostenvergütungen)
- Geldleistungen (Taggeld, Invalidenrente, Integritätsentschädigung, Hilflosenentschädigung, Hinterlassenenrente)

Nicht-Berufsunfälle

Darunter fallen alle Unfälle, die nicht als Berufsunfälle gelten. Dazu zählen insbesondere Unfälle auf dem Arbeitsweg und Freizeitunfälle, wie z. B. Sportunfälle, Verkehrsunfälle oder Unfälle im Haushalt.

■ Übersicht der Sozialabgaben mit Arbeitnehmeranteil

In der folgenden Übersicht finden Sie die einzelnen Sozialabgaben mit dem jeweiligen Beitragsanteil des Arbeitnehmers.

Abgabeart	Berechnungsgrundlage	Anteil Arbeitnehmer
Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)	Monatslohn + sonstige Lohnbestandteile (z.B. Schichtzulagen, Gratifikationen usw.)	5,3 %
Personalvorsorge gem. BVG (Pensionskasse)	Versicherter Jahreslohn, Beitragspflicht ab 22.680 CHF bis max. 90.720 CHF/Jahr, Beitragssatz ist altersabhängig	3,50 % 25 - 34 Jahre 5,00 % 35 - 44 Jahre 7,50 % 45 - 54 Jahre 9,00 % 55 - 64 / 65 Jahre
Berufsunfallversicherung (z.B. SUVA)	bis höchstens 148.200 CHF/Jahr	nur Arbeitgeber
Nichtberufsunfallversicherung (NBUV)	Monatslohn + sonstige Lohnbestandteile (s.o.)	1,086 % - 3,15 % (je nach Beruf)
Arbeitslosenversicherung (ALV)	Monatslohn + sonstige Lohnbestandteile (s.o.) bis 148.200 CHF Jahreslohn	1,1 %

■ Tagegeldversicherung / Lohnfortzahlung bei Krankheit

In der Schweiz besteht für den Arbeitgeber keine gesetzliche Pflicht zur 6-wöchigen Lohnfortzahlung bei Krankheit, wie Sie dies von Deutschland her kennen. Vielmehr gilt folgende Regelung:

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, besteht während der ersten 3 Monate des Arbeitsverhältnisses keine Lohnfortzahlungspflicht bei Krankheit gegenüber dem Arbeitnehmer. Im Gegensatz zur 6-wöchigen Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers in Deutschland und anschließender Krankentagegeldleistung durch Ihre Krankenkasse, wird in der

Schweiz durch Ihren Arbeitgeber während der so genannten beschränkten Zeit der Lohn wie in der Tabelle unten gezahlt.

Neben dieser aufgezeigten gesetzlichen Lohnfortzahlungspflicht bestehen aber auch teilweise weitergehende Regelungen aufgrund eines Gesamtarbeitsvertrages oder firmeninterner Abkommen. So ist i. d. R. der verbleibende Lohnausfall wegen Krankheit von Ihrem Arbeitgeber durch eine Krankentagegeldversicherung versichert. Hier schließt der Arbeitgeber mit einer Schweizer Krankenversicherung einen Vertrag im Rahmen eines speziellen Kollektivvertrages ab.

Diese Lohnfortzahlung beinhaltet dann meist 80 bis 100 % Ihres Lohnes für bis zu 2 Jahre Ihrer Arbeitsunfähigkeit. Der Beitrag liegt dann für den Arbeitnehmer i.d.R. bei 1 % seines Bruttoeinkommens. Manchmal übernimmt auch der Arbeitgeber die Beiträge.

Sie sollten unbedingt mit Ihrem Arbeitgeber klären bzw. im Arbeitsvertrag überprüfen, ob eine solche Regelung besteht. Wenn nicht, empfehlen wir den Abschluss einer privaten Tagegeldversicherung in Deutschland, damit Sie im Krankheitsfall keine finanziellen Einbußen haben.



Betriebszugehörigkeit	Dauer
Im ersten Anstellungsjahr (ab dem 4. Anstellungsmonat)	mindestens 3 Wochen
Im zweiten Anstellungsjahr	mindestens 4 Wochen
Im dritten Anstellungsjahr	9 Wochen
vom vierten bis nach 25 Dienstjahren	weitere Verlängerung bis max. 31 Wochen



■ Mutterschaftsentschädigung/ Mutterschaftsurlaub

Alle angestellten und selbständig erwerbenden Frauen haben Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung, auch Frauen, die gegen einen Barlohn im Betrieb ihres Ehemannes mitarbeiten.

Der höchst versicherbare Jahreslohn für die Mutterschaftsentschädigung beträgt im Monat 8.250 CHF (220,00 CHF/Tag).

Die Mutterschaftsentschädigung wird während 14 Wochen nach Geburt als Taggeld ausbezahlt. Sie beträgt 80 % des vor der Niederkunft erzielten durchschnittlichen Einkommens (höchstens 220,00 CHF/Tag).

Für den Adoptionsurlaub ist derzeit durch die schweizerische Gesetzgebung keine besondere Bestimmung vorgesehen. Einige Ausnahmen machen der Kanton Genf, einige kantonale und kommunale Regelungen und gewisse Gesamtarbeitsverträge. Bitte informieren Sie sich bei Ihrem Arbeitgeber oder Ihrer Gewerkschaft.

Weitere Informationen:



Bundesamt für
Sozialversicherung:



Merkblatt
Mutter-
schaftsentschädigung:



■ Vaterschaftsentschädigung/ Vaterschaftsurlaub

Am 1. Januar 2021 trat die Vorlage für einen bezahlten Vaterschaftsurlaub in Kraft.

Alle erwerbstätigen Väter haben für die ersten 6 Monate nach Geburt des Kindes Anspruch auf 2 Wochen Vaterschaftsurlaub. Als Entschädigung für den Verdienstausfall erhalten Sie 80 % des durchschnittlichen AHV-Einkommens vor der Geburt, höchstens 220,00 CHF/Tag.

Um ein Anrecht auf die Vaterschaftsentschädigung zu haben, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Alle weiteren Informationen finden Sie im nachfolgenden Merkblatt.



Bundesamt
für Sozialversicherung:

Weitere
Informationen:



Merkblatt
Entschädigung
des anderen
Elternteils:



■ Familienzulage

Seit dem 1. Januar 2009 ist das Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) in Kraft. Die Familienzulagen sollen die Kosten, die den Eltern durch den Unterhalt ihrer Kinder entstehen, teilweise ausgleichen. Sie umfassen Kinder- und Ausbildungszulagen sowie die von einzelnen Kantonen eingeführten Geburts- und Adoptionszulagen.

Nach dem neuen Familienzulagengesetz haben alle Arbeitnehmenden, die Nichterwerbstätigen mit bescheidenem Einkommen und je nach Kanton auch die Selbständigwerbenden in allen Kantonen Anspruch auf:

■ Kinderzulage

Die Höhe der Kinderzulage ist kantonal unterschiedlich. Durchschnittlich liegt diese bei 215 Franken im Monat für jedes Kind, vom Geburtsmonat bis zum Monat, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird. Für Kinder, die wegen einer Krankheit oder einer Behinderung erwerbsunfähig sind, wird die Kinderzulage bis zum Monat, in dem das 20. Altersjahr vollendet wird, ausgerichtet.

■ Ausbildungszulage

Die Höhe der Ausbildungszulage ist kantonal unterschiedlich. Durchschnittlich liegt diese bei 268 Franken im Monat für jedes Kind nach dem 16. Altersjahr bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens jedoch bis zum Monat, in dem das 25. Altersjahr vollendet wird.

Keiner der Kantone mit höheren Beträgen hat seine Zulagen auf die neuen bundesrechtlichen Mindestleistungen herabgesetzt.

Selbständig Erwerbende haben seit 2013 auch Anspruch auf Familienzulage und die Nichterwerbstätigen mit bescheidenem Einkommen auch.

Erwerbstätige haben in dem Staat Anspruch auf Zulagen, in welchem sie erwerbstätig sind und zwar auch dann, wenn die Kinder oder sie selbst in einem anderen Land wohnen (z.B. Grenzgänger oder Personen mit Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen).

Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt sind z.B. Teilzeitbeschäftigten, IV-Tagegelder, Arbeitslosenentschädigungen und bezahlter Urlaub.

Für die Landwirtschaft gilt eine Sonderregelung.



Weitere
Informationen
beim Bundesamt
für Sozialversicherung:



Steuern in der Schweiz

■ Doppelt unbeschränkte Steuerpflicht



■ Unbeschränkte Steuerpflicht...

Die unbeschränkte Steuerpflicht bedeutet, dass der Steuerpflichtige seine gesamten Welteinkünfte in diesem Staat zu versteuern hat.

■ ...in der Schweiz

Mit der Begründung des Wohnsitzes in der Schweiz wird der Steuerpflichtige dort unbeschränkt steuerpflichtig.

■ ...in Deutschland

Wer in Deutschland noch über einen Wohnsitz verfügt oder wer für mindestens sechs Monate im Kalenderjahr in Deutschland seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, unterliegt auch der deutschen unbeschränkten Besteuerung.

■ Vermeidung der Doppelbesteuerung

Diese doppelte Steuerpflicht soll das Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) Deutschland-Schweiz vermeiden, indem es z. B. festlegt, welcher der Anknüpfungspunkte sich durchgesetzt hat (Zuweisung der Besteuerung), oder aber dass in beiden Staaten die Steuer fällig wird, jedoch in einem Staat die Steuer des anderen Staates angerechnet wird.

Bei einem in die Schweiz Ziehenden ist nach den Regelungen des DBA grundsätzlich die Schweiz das Land, dessen Anknüpfungspunkt sich durchsetzt, da dort der Lebensmittelpunkt begründet wird. Demnach hätte grundsätzlich die Schweiz das Besteuerungsrecht. **Aber...**

■ Keine Entlastung bei Anknüpfungspunkten in Deutschland

Dennoch hat sich Deutschland – um steuerlich motivierte Wegzüge abzufangen – das unbeschränkte Besteuerungsrecht vorbehalten, wenn einer der unten genannten Anknüpfungspunkte vorliegt. Das führt dazu, dass die schweizerische Steuer angerechnet wird und der Steuerpflichtige mit dem deutschen Steuerniveau auf sein gesamtes Welteinkommen belastet wird.

■ Anknüpfungspunkte:

■ ständige Wohnstätte

Der Bundesfinanzhof (BFH, 16.12.1998, IStR 99, 212 f.) nimmt eine ständige Wohnstätte an, wenn der Steuerpflichtige die Möglichkeit hat, jederzeit rechtmäßig die Räumlichkeiten längerfristig als Wohnstätte zu nutzen und er diese auch regelmäßig tatsächlich nutzt.

■ gewöhnlicher Aufenthalt

Von dem Wohnsitz unabhängig liegt ein Anknüpfungspunkt bei gewöhnlichem Aufenthalt vor. Ein gewöhnlicher Aufenthalt wird angenommen, wenn sich der Steuerpflichtige an insgesamt mehr als 183 Tagen im Jahr in Deutschland aufhält.

Werden die genannten Anknüpfungspunkte vermieden, hat Deutschland nach dem Wegzug des Steuerpflichtigen aufgrund des DBA das Besteuerungsrecht nur noch für Einkünfte aus deutschen Quellen.



Grenzgänger: mehr auf Seite 28

Aufenthalter: mehr auf Seite 45



DR. JOST UND KOLLEGEN
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
GmbH & Co. KG



SEIT ÜBER 70 JAHREN IHR BERATER UND INTERESSENVERTRETER DES STEUERBÜRGERS

STEUERBERATUNG

- Internationales Steuerrecht
- Grenzgänger, Aufenthalt
- Jahresabschlüsse nach Handels- und Steuerrecht
- Steuererklärungen
- Lohn- und Finanzbuchhaltung
- Rechtsbehelfs- und Klageverfahren
- Steuergestaltung
- Erbschaft, Schenkung

PRÜFUNG

- Freiwillige Prüfung von Jahresabschlüssen
- Aktienrechtliche Gründungsprüfung bei Immobilien- und Darlehensmaklern
- Pflichtprüfungen in Zusammenarbeit mit U&P GmbH
- Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Günzburg

TREUHÄNDER

- Testamentsvollstrecker
- Vermögensverwalter
- Pfleger, Vormund

UNTERNEHMENSBERATUNG

- Existenzgründung, Aufbau und Festigung eines jungen Unternehmens
- Unternehmensbewertung
- Unternehmensnachfolge
- Kosten-, Investitions-, Finanzierungs- und Rentabilitätsrechnung
- Controlling
- Krisenmanagement

AUSLANDSBEZIEHUNGEN

- Kooperation mit Steuerberatern und Rechtsanwälten in der Schweiz, Frankreich und Österreich

„Entwicklungen erkennen, fördern und begleiten,

Perspektiven eröffnen und Chancen wahrnehmen,

Werte sichern.“

Sind die Ziele, die bei unserem Engagement für unsere Mandanten im Mittelpunkt stehen.

Regelung der Versteuerung der Pensionskasse bei Rückkehr nach Deutschland

„Gewinner“ der Neuregelung

- Aktive Pensionäre
- Bezieher von Einmalleistungen, z.B. bei Vorbezug Wohneigentum oder Auszahlung bei Verlassen der Schweiz

Die Regelung gilt für alle noch offenen Jahre

Neuregelung der Ein-/Auszahlung der Pensionskasse (Schreiben BMF 27.07.2016)

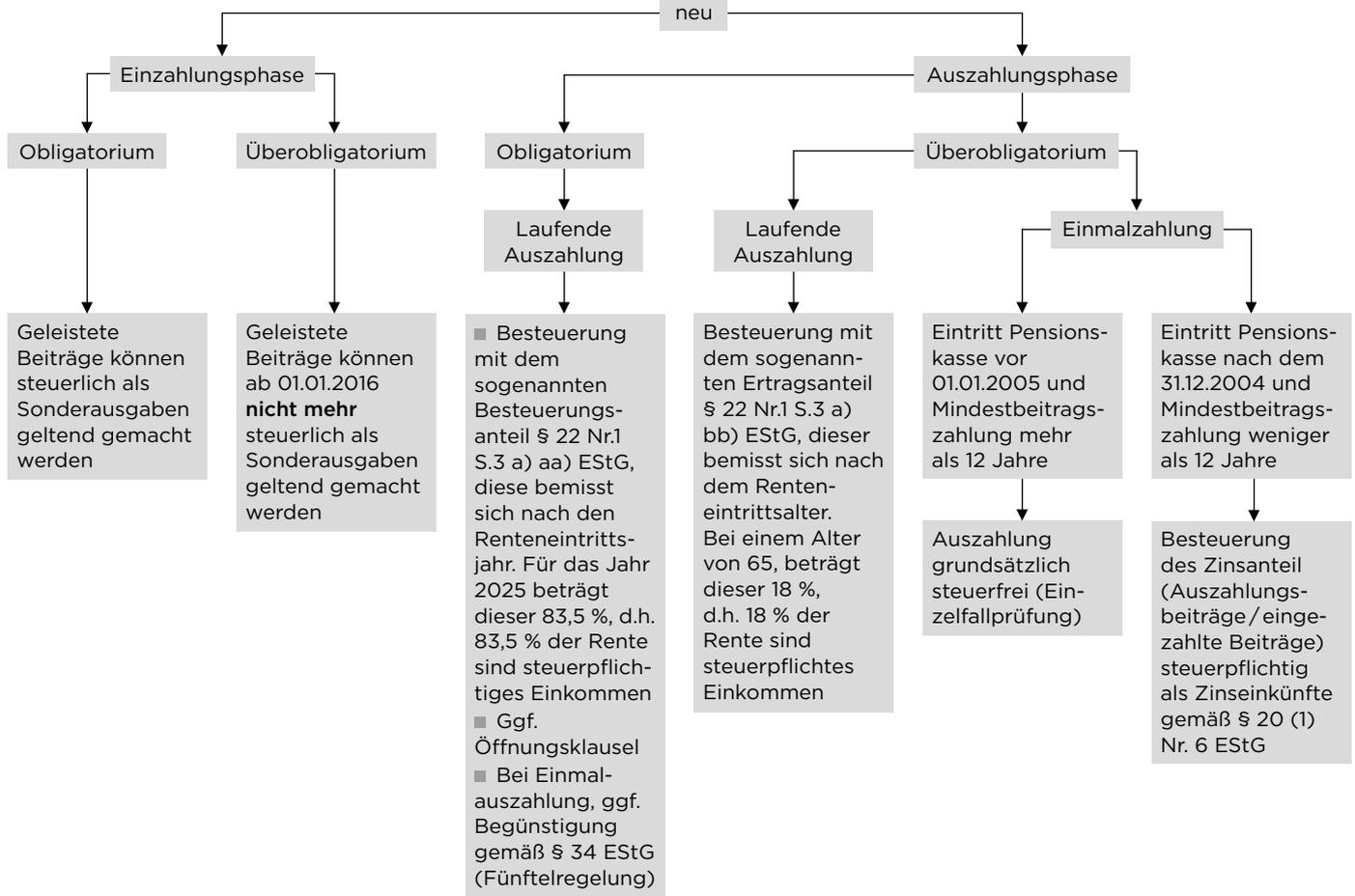
Bisher: Einstufung der CH-Pensionskasse/mit deutscher gesetzlicher Rentenversicherung vergleichbar

neu

„Verlierer“ der Neuregelung

- Aktive Grenzgänger

Regelung gilt ab 01.01.2016



Beratungsempfehlung:

- Freiwilliger Einkauf in die Pensionskasse ist aus steuerrechtlicher Sicht zu überdenken. Alternative könnten Direktversicherungen sein.
- Abwägung ob eine Einmalzahlung oder monatlicher Bezug aus der Pensionskasse gewählt wird, sollte getroffen werden. Eine Kombination aus der Einmalzahlung und dem monatlichen Bezug ist ggf. möglich.
- Auszahlung **Vorbezug Wohneigentum** kann durch steuerliche Begünstigung interessante Finanzierungsalternative darstellen. Ggf. steuerliche Beratung in Anspruch nehmen.
- Einmalzahlung des Pensionskassen-Guthabens bei **Verlassen der Schweiz**, kann durch steuerliche Begünstigung interessant sein. Bitte Einzelfall prüfen.



Arbeitsbedingungen

■ Arbeitszeit

In der Schweiz wird deutlich länger gearbeitet als in anderen europäischen Ländern. Die Höchstarbeitszeit pro Woche für Arbeitnehmer in industriellen Betrieben beträgt 40 Stunden, für die übrigen Arbeitnehmer in der Regel 42 Stunden, jedoch maximal 45 Arbeitsstunden/Woche. Fehlzeiten wegen Krankheit und aus anderen Gründen sind gering. Streiks gibt es praktisch nie. Der gesetzliche Mindesturlaub für Arbeitnehmer beträgt 20 Arbeitstage pro Dienstjahr bzw. 25 Tage für Arbeitnehmer, die weniger als 20 Jahre alt sind, oder älter als 50 Jahre.

■ Ferien und Feiertage

Die vergleichsweise hohe Zahl der Jahresarbeitsstunden in der Schweiz ist auch dadurch bedingt, dass es hier relativ wenige arbeitsfreie Feiertage gibt. Die regionalen Unterschiede ergeben sich meist aus örtlichen Bräuchen.

■ Entgeltzahlung

Die Löhne werden individuell, direkt zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ausgehandelt. Auch hier lässt der Gesetzgeber bewusst Raum für direkte Absprachen zwischen den Sozialpartnern.

■ Kündigungsfristen

Soweit nichts anderes vereinbart wird, beträgt die Kündigungsfrist im 1. Arbeitsjahr einen Monat, vom 2.–9. Arbeitsjahr zwei Monate und ab dem 10. Jahr drei Monate.

■ Zugang zum Arbeitsmarkt für Nicht-EU/EFTA Bürger

Das Bundesamt für Migration (BFM) regelt, unter welchen Bedingungen jemand in die Schweiz einreisen, hier leben und arbeiten darf – und es entscheidet, wer hier Schutz vor Verfolgung erhält. Das Amt koordiniert zudem die Integrationsbemühungen

von Bund, Kanton und Gemeinden und ist auf Bundesebene für Einbürgerungen zuständig.



Nähere Informationen erhalten Sie hier.

■ Einkommen

Das durch Arbeit verdiente Geld ist die Haupteinnahmequelle eines Haushaltes, während die übrigen Einnahmequellen in Transfers (Renten, Pensionen), Vermögen und Mieten bestehen. Die hauptsächlichen Posten, die Ihr Budget belasten, sind die Mietkosten, die Versicherungen, die Steuern und die Lebensmittelkosten.

■ Löhne

Die Schweiz nimmt bei den Löhnen einen Spitzenplatz ein. Nach den neuesten Statistiken verdienen die Schweizer im Durchschnitt etwa 80.000 bis 90.000 CHF. Im Vergleich zu Frankfurt oder Berlin liegt das Brutto-Lohnniveau in den Schweizer Großstädten Basel, Genf und besonders Zürich im Schnitt um 25 % höher. Die Löhne variieren innerhalb der verschiedenen Branchen teilweise erheblich.

■ Bruttolöhne (Spannweite)

Unter folgenden Links finden Sie nähere Informationen zu den Lohnhöhen in der Schweiz. Hier können Sie in einer Maske Ihre persönliche Situation eingeben und Sie erhalten ein Ergebnis, was für ein Lohn in der Schweiz realistisch ist.



Link vom Bundesamt für Statistik in Bern

Lohnauszahlungen

Der Arbeitgeber zahlt den Lohn gewöhnlich per Banküberweisung auf ein Schweizer Bankkonto. Bei der Wahl der Schweizer Bank sind wir Ihnen gerne behilflich. Auf Seite 58 dieser Broschüre haben wir Konditionen ausgewählter Kreditinstitute für Sie zusammengestellt.

Immobilienwerb

Immobilie, die der Ausübung einer Erwerbstätigkeit dient

Dem Grenzgänger stehen die gleichen Rechte zu wie den Inländern. Er kann in der Region seines Arbeitsortes eine Zweitwohnung erwerben.

Ferienwohnung, Kapitalanlage, Handel mit Wohnungen/ ungebauten Grundstücken

Der Grenzgänger bleibt der Bewilligungspflicht unterstellt.

Besonderheiten für Grenzgänger



Foto: Christian Regg / Unsplash

Die Grenzgängerbewilligung (Ausweis G)	27
Wochenaufenthalt als Grenzgänger	27
Arbeitslosenversicherung für Grenzgänger	27
Steuern für Grenzgänger	28
Quellensteuer	28
Einkommensteuer	28
„60 Tage Regelung“.....	28
Riester Rente für Grenzgänger	28
Direktversicherung für Grenzgänger	29
Unsere neue interaktive Krankenversicherungsberatung	32
Krankenversicherung für Grenzgänger	33
Urteil des Bundesgerichtes vom 10. März 2015	34
Erstklassige Rechtsschutzvers. unter Berücksichtigung Ihrer Grenzgängersituation	36
Kindergeld	36
Elterngeld	37
Privatnutzung von Schweizer Geschäftswagen in der EU	38
Zollvorschriften	39
Handy-Tarife im Vergleich	40
Bahnticket Kosten und Beispiele – Deutschland/Schweiz	42
Beispiel einer Nettolohnberechnung	43



Die Grenzgängerbewilligung (Ausweis G)

Grenzgänger sind Ausländerinnen oder Ausländer, die ihren Wohnsitz in der ausländischen Grenzzone haben und innerhalb der benachbarten Grenzzone der Schweiz erwerbstätig sind. Als Grenzzone gelten die Regionen, die in den zwischen der Schweiz und ihren Nachbarstaaten abgeschlossenen Grenzgängerabkommen festgelegt sind. Die Grenzgänger müssen wöchentlich mindestens ein Mal an ihren ausländischen Hauptwohnsitz zurückkehren.

Grenzgängern aus den EG-/EFTA-Mitgliedstaaten wird innerhalb der gesamten Grenzzone der Schweiz die berufliche und geographische Mobilität gewährt. Hält sich der Ausländer an die während der Übergangsfrist geltenden Bedingungen, hat er einen Anspruch auf die Erteilung dieser Bewilligung. Die Grenzgängerbewilligung EG/EFTA ist fünf Jahre gültig, sofern ein Arbeitsvertrag vorliegt, der unbeschränkt oder länger als ein Jahr gültig ist. Wurde der Arbeitsvertrag für eine Gültigkeitsdauer von weniger als einem Jahr abgeschlossen, richtet sich die Gültigkeitsdauer der Grenzgängerbewilligung nach derjenigen des Arbeitsver-

trags. Die Bewilligung selbst wird durch den Arbeitgeber bei der kantonalen Fremdenpolizei/Ausländerbehörde beantragt.

Die Kantone können Bewilligungen für Grenzgänger davon abhängig machen, dass der Betrieb einen angemessenen Anteil einheimischer Arbeitnehmer beschäftigt. Bei Mitarbeitern, für welche eine Grenzgänger- oder Aufenthaltsbewilligung beantragt werden muss, erhält der Arbeitsvertrag folgenden Zusatz „Besondere Vereinbarungen: Die Einstellung erfolgt unter dem Vorbehalt der Erteilung der Arbeitsbewilligung durch die zuständigen Behörden.“

Dem Antrag auf Bewilligung muss die Wohnsitzbescheinigung zusammen mit einem Passfoto beigelegt werden. Die Bearbeitung des Antrages beträgt in der Regel zwei bis drei Wochen. Die erstmalige Bewilligung wird für 5 Jahre erteilt. Es besteht räumliche und berufliche Mobilität ohne behördliche Genehmigung innerhalb der Schweiz. Das bedeutet, der Grenzgänger kann in verschiedenen Kantonen zu verschiedenen Zeiten eingesetzt werden. Die Grenzzone sind seit dem 1.6.2007 entfallen.

Wochenaufenthalt als Grenzgänger

Wochenaufenthalter mit Grenzgängerbewilligung EU

■ Allgemeines

Nach dem Personenfreizügigkeitsabkommen mit der EU bzw. EFTA verlangt die darin geregelte Grenzgängerbewilligung EU nicht die tägliche Rückkehr an den Wohnort, sondern erfordert lediglich eine wöchentliche Heimkehr. Dadurch melden sich in der Schweiz vermehrt Wochenaufenthalter aus dem Ausland an. Steuerlich sind für diese Personen – unabhängig von der Art bzw. Voraussetzung der Bewilligung – weiterhin die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen zu beachten.

■ Ansässigkeit

1. Primär wird bei einem verheirateten Wochenaufenthalter mit Grenzgängerbewilligung und einem nach wie vor in Deutschland verbleibenden Partner davon ausgegangen, daß der Wohnsitz im Ursprungsland beibehalten wird. Bei alleinstehenden Wochenaufenthaltern indes kann die Bestimmung des Lebensmittelpunktes schwierig werden. Hier ist immer eine Einzelfallprüfung

vorzunehmen. Diese Einzelfallprüfung ist wichtig für die Bestimmung der beschränkten bzw. unbeschränkten Steuerpflicht im jeweiligen Staat.

2. Hier sollte ggf. der Rat eines sachkundigen Steuerberaters in Anspruch genommen werden, da sich je nach Gestaltung des Sachverhaltes eine Besteuerung in Deutschland oder aber komplett in der Schweiz ergeben kann. Siehe auch „60 Tage Regelung“

■ Bejahung der Grenzgängereigenschaft gemäss DBA

Behält der Wochenaufenthalter seinen Mittelpunkt der Lebensinteressen im Ausland, stellt sich die Frage, ob er trotz Wochenaufenthalt in der Schweiz als Grenzgänger im Sinne des DBA zu qualifizieren ist. Trifft dies zu, kommt die entsprechende DBA rechtliche Regelung zur Anwendung. Die Bestimmungen in den einzelnen Abkommen mit den EU-Mitgliedstaaten sind unterschiedlich (vgl. StB 105 Nr. 3).

Arbeitslosenversicherung für Grenzgänger

Die Pflichtbeiträge zur Arbeitslosenversicherung müssen in der Schweiz bezahlt werden. Bei Arbeitslosigkeit erhält der Grenzgänger in Deutschland Arbeitslosengeld. Bemessungsgrundlage ist der Schweizer Brutto-Verdienst. Der Antrag wird in Deutschland gestellt. Der Beitragssatz beträgt 2,2 % des für die AHV maßgebenden Lohnes, jedoch höchstens bis zur Bemessungsgrenze von 148.200 CHF/Jahr. Der Beitrag wird je zur Hälfte von Ihnen und Ihrem Arbeitgeber getragen.

Steuern für Grenzgänger

■ Quellensteuer

Steuerabzug

Grenzgänger bezahlen 4,5 % Quellensteuer auf den Bruttolohn, sofern sie eine vom deutschen Wohnsitzfinanzamt ausgestellte Ansässigkeitsbescheinigung (Formular Gre-1 oder deren Verlängerung Gre-2) vorlegen. Liegt diese Bescheinigung nicht vor, wird die volle Steuer gemäß ausländischen Tarifen (Quellensteuertarife A, B, C, D) erhoben.

Ansässigkeitsbescheinigung

Dieses Dokument bestätigt den Wohnsitz in Deutschland und gilt für ein Kalenderjahr. Eine automatische Verlängerung erfolgt über Formular Gre-2. Wird keine Bescheinigung vorgelegt, ist eine Rückerstattung der höheren Quellensteuer nur eingeschränkt möglich.



■ Einkommenssteuer

Zusätzlich zur Quellensteuer in der Schweiz werden in Deutschland Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer erhoben. Die Quellensteuer in Höhe von 4,5% wird angerechnet, und die Differenz ist in vierteljährlichen Vorauszahlungen fällig.

■ „60Tage Regelung“

Wenn ein Arbeitnehmer während des gesamten Kalenderjahres an mehr als 60 Arbeitstagen auf Grund seiner Arbeitsausübung nicht an seinen Wohnsitz zurückkehren kann (Nichtrückkehrtage), wird die volle Quellensteuer einbehalten.

Diese Einkünfte sind in Deutschland von der Steuer befreit, unterliegen jedoch dem Progressionsvorbehalt. Sollte der Arbeitnehmer jedoch Tätigkeiten in Drittstaaten oder aber in Deutschland körperlich anwesend ausüben, fällt das Besteuerungsrecht soweit (anteilig) wieder an den Ansässigkeitsstaat (Deutschland) zurück. Das kann unter Umständen dazu führen, daß der Jahresarbeitslohn zeitanteilig in unterschiedlichen Ländern der Besteuerung liegt.

Um in Deutschland eine Befreiung von der Steuer zu erlangen, muss der Grenzgänger dem Wohnsitzfinanzamt eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Nichtrückkehr an mehr als 60 Tagen (Formular Gre-3) vorlegen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den abgezogenen Quellensteuerbetrag im Lohnausweis unter der Rubrik „Bemerkungen“ anzugeben.

Als Nichtrückkehrtage gelten nur Arbeitstage, die im persönlichen Arbeitsvertrag des Arbeitnehmers vereinbart sind. Samstage, Sonn- und Feiertage können nur ausnahmsweise zu den maßgeblichen Arbeitstagen zählen. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn der Arbeitgeber die Arbeit an diesen Tagen ausschließlich anordnet und für diese Tätigkeit Freizeitausgleich oder Bezahlung gewährt. Eintägige Geschäftsreisen zählen stets zu den Nichtrückkehrtagen.

Eine Nichtrückkehr an den deutschen Wohnort wird anerkannt, wenn z.B. einer dieser Punkte auf Sie zutrifft:

- Die Straßenentfernung zwischen Wohnort und Arbeitsort mehr als 100 km beträgt
- Der Arbeitsweg für den Hin u. Rückweg bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel mehr als 3 Stunden beträgt
- Für den Arbeitnehmer eine gesetzliche Wohnsitzpflicht in der Schweiz besteht
- Wenn der Arbeitgeber die Wohn- und Übernachtungskosten des Arbeitnehmers trägt

Aufgrund der Komplexität dieser Spezialregelung ist die Beratung durch einen sachkundigen Steuerberater sinnvoll und wichtig.

Riester Rente für Grenzgänger

Seit dem 01.01.2010 erhalten Grenzgänger keine Riester-Förderung mehr, es sei denn, sie waren bereits vor diesem Datum Grenzgänger und hatten einen bestehenden Vertrag.

Direktversicherung für Grenzgänger

Grenzgänger in der Schweiz sind Arbeitnehmer mit gewöhnlichem Aufenthalt und Wohnsitz in Deutschland. Sie sind dem Schweizer Sozialversicherungssystem unterstellt, bezahlen Quellensteuer in der Schweiz aber unterliegen vollumfänglich der deutschen Steuerpflicht.

Wie kann ich meine Steuerbelastung verringern?

Mit einer Direktversicherung für Grenzgänger verbessern Sie nicht nur Ihre Altersvorsorge, Sie vermindern gleichzeitig Ihre Steuerbelastung.

Worum geht es?

Sie können im Jahr bis max. 7.728 EUR in einen Sparvertrag anlegen, der dann steuerlich abzugsfähig ist (Steuerersparnis bis zu 3.788 EUR pro Jahr).

Wie funktioniert es?

Als Grenzgänger schließen Sie den Vertrag mit einem deutschen Versicherer ab. Die Beiträge und Renten fließen direkt zwischen Ihnen und dem Versicherer. Da die Direktversicherung nach deutschem Recht jedoch eine kollektive Vorsorgeform ist (wie in der Schweiz die Pensionskasse), brauchen Sie zusätzlich eine Bestätigung des schweizerischen Arbeitgebers.

Beispiele:

steuerliche Förderung der Direktversicherung bei einem	ledigen Arbeitnehmer		verheirateten Arbeitnehmer	
zu versteuerndes Einkommen im Jahr:	30.000 EUR	50.000 EUR	50.000 EUR	80.000 EUR
Jahresbeitrag zur Direktversicherung:	7.728 EUR	7.728 EUR	7.728 EUR	7.728 EUR
Steuerersparnis * daraus	2.242 EUR	2.814 EUR	2.242 EUR	3.778 EUR
entspricht einer Förderung von	28 %	38 %	28 %	28 %

* incl 8% Kirchensteuer



Wie gehen Sie vor?

Das Produkt für Grenzgänger bieten nur wenige Versicherer an. Wir zeigen Ihnen auf, welche das sind und wo die Unterschiede liegen und welche Art der Anlagemöglichkeiten es gibt.

Ruhestandsplanung

Wir erstellen für Sie als Mitarbeiter eine Hochrechnung, was Sie im Rentenalter an Rente erwarten können. Selbstverständlich unter Berücksichtigung Ihrer Ansprüche aus der Schweiz (AHV, Pensionskasse), der deutschen Rentenversicherung und Ihrer bisher schon getätigten Altersvorsorge.

Beratung rund um das 3-Säulensystem der Schweiz

Im Bereich der Altersvorsorge hat die Schweiz das 3-Säulensystem. Wir zeigen Ihnen auf, welche Ansprüche Sie daraus erwarten und wie Sie eine gegebenenfalls auftretende Vorsorgelücke mit der 3. Säule (Grenzgänger-Direktversicherung) schließen können.

In einem Informationsgespräch bei uns erfahren Sie:

- Ihre persönliche Steuerersparnis
- Ihre Ansprüche aus dem Schweizer Rentensystem (AHV + PK)
- Ihre Ruhestandsplanung unter Berücksichtigung der bisher getätigten Altersvorsorge
- Lösungen bei Optimierungsbedarf

Durch unsere unabhängige Beratung erhalten Sie Ihre persönliche Offerte, maßgeschneidert auf Ihre Situation.

Viele Firmen, wie z.B. Roche, Novartis, BASF, SWISS etc. bieten Ihren Mitarbeiter/innen diese Möglichkeit an.



Klicken Sie einfach **HIER** um Ihre persönliche Berechnung anzufordern

Ihre Vorteile mit einer Grenzgänger-Direktversicherung

1. Steuervorteil nach §3 Nr. 63 EStG=100% steuerliche Förderung

Reduziert sofort Ihre ¼ jährlichen Steuer Vorauszahlungen

2. Aufbau zusätzlicher Altersvorsorge

Spezialkonditionen durch Kollektiv-Rahmenvertrag für Grenzgänger

3. Ggf. Weiterführung bei neuem Schweizer o. deutschen Arbeitgeber

bei Ablauf Wahl zwischen Altersrente und Kapitalabfindung



Grenzgänger-beratung

Für Grenzgänger aus Deutschland



Grenzgänger Beratung

Wir sind spezialisiert auf das Vorsorgemanagement von Grenzgängern und Wochenaufenthaltern in der Schweiz.



Ihr Mehrwert

Das Kennen der Funktionsweise, insbesondere die Bezifferung Ihrer Versorgungsansprüche aus den 3 Säulen in der Schweiz.



Unsere Leistungen

Erstellung Ihres persönlichen Konzepts zur Schließung Ihrer Versorgungslücken sowie der Möglichkeit effektiv Steuern zu sparen.

Die Direktversicherung ermöglicht Grenzgängern aus Deutschland eine zusätzliche Altersvorsorge einzurichten, deren Beiträge von den deutschen Finanzämtern zu 100 % als Abzug beim steuerbaren Einkommen akzeptiert werden. Der Arbeitgeber

ist involviert, da die Direktversicherung in Deutschland der betrieblichen Altersvorsorge zugeordnet ist. Somit können Verträge wie bei der schweizerischen 2. Säule nur über die Firma zustande kommen.

Beispiel

Stand 2025, bis zu 7.728 € möglich

90.000 € zu versteuerndes Einkommen, ledig, 35 J, Pensionierung mit 67 J. (ab 62 J. möglich), Steuerersparnis zzgl. Soli + Kirchensteuer (Baden-Württemberg)

Beitrag Direktversicherung	644 €
- Steuerersparnis	319 €
Ihr Eigenaufwand beträgt nur	325 €



Die Lösung

Eigenaufwand	114.816 €
Kapitalauszahlung	ca. 630.000 €
oder lebenslange Rente	3.400 €

Vorteile der Direktversicherung

- ✓ „Gleichstellung“ mit den Schweizer Kollegen: Möglichkeit Steuern zu sparen analog der Vorteile der Säule 3a in der Schweiz
- ✓ Weiterführung der bestehenden Direktversicherung bei Stellenwechsel möglich
- ✓ Hartz IV-geschützte Anlageform

Guttenberger Konzept

Wir begleiten unsere Kunden über Generationen – dafür stehen wir als Agentur seit 1991 in Immenstaad am Bodensee. Wir sind bis heute ein unabhängiges Beratungsbüro geblieben, das seinen Service für alle Grenzgänger-Produkte aus einer Hand bietet.

Sie haben einen Partner der nicht an kurzfristigen Ergebnissen interessiert ist, sondern an guten, dauerhaften Beziehungen zu seinen Kunden.



Für Grenzgänger

Unser Ziel ist es, Sie umfassend über alle Aspekte des Arbeitens und Lebens als Grenzgänger zu informieren und Ihnen dabei zu helfen, Ihre finanziellen und rechtlichen Angelegenheiten zu klären.

Unsere Berater verfügen über langjährige Erfahrung in der Beratung von Grenzgängern und kennen die jeweiligen Bestimmungen und Regelungen in beiden Ländern. Wir arbeiten eng mit unseren Kunden zusammen, um individuelle Lösungen zu finden, die auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten sind.

Ein starker Unternehmensverbund – Wer wir sind



Über **70.000** Versicherungskunden



Seit **1963** für Sie erfolgreich



Inhabergeführte Unternehmensgruppe



Über **550** Kolleginnen und Kollegen



31 Niederlassungen in Deutschland, Österreich und Schweiz



Über **180 Kundenberater** zur persönlichen Betreuung vor Ort

Gemeinsam für Ihre Zukunft

- ✓ Jahrzehntelange Erfahrung
- ✓ Fachkompetenz, Spezialisierung und Qualität
- ✓ Individuelle, bedarfsgerechte Lösungen
- ✓ Persönliche Betreuung vor Ort
- ✓ Moderne Kommunikationsmedien
- ✓ Datenschutz und Sicherheit
- ✓ Digitale Kundenakte und Kunden-App

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Gerne beraten wir Sie persönlich! Nehmen Sie mit uns Kontakt auf unter

Guttenberger Versicherungsmakler GmbH
Agentur für Finanzdienste und Grenzgänger

Dr.-Zimmermann-Str. 2a
88090 Immenstaad

Tel.: +49 (0) 7545 9498520
E: info@ag-fd.de

Stand 08/01/2025



Unsere neue interaktive Krankenversicherungsberatung



Mit einem **KLICK** zur interaktiven Krankenversicherungsberatung!
Einfach, sicher und online beantragen.

Ihre Gesundheitsversorgung, Ihre Wahl – einfach und digital

Willkommen bei der neuen Generation der Krankenversicherungsberatung! Mit unserer innovativen Plattform machen wir es Ihnen leicht, die perfekte Krankenversicherung für Ihre Bedürfnisse zu finden. Nutzen Sie die folgenden Vorteile:

Interaktive Krankenversicherungsberatung

Erleben Sie eine völlig neue Art der Beratung: Unsere interaktive Plattform führt Sie Schritt für Schritt durch den Auswahlprozess. Stellen Sie sicher, dass Sie die beste Entscheidung treffen – individuell, verständlich und transparent.

Online Krankenversicherung beantragen

Sparen Sie Zeit und Aufwand: Beantragen Sie Ihre Krankenversicherung bequem online, ganz ohne Papierkram. Mit nur wenigen Klicks sind Sie bestens abgesichert.

Umfassende Informationen zur Krankenversicherung

Wir bieten Ihnen alle wichtigen Informationen auf einen Blick. Von Tarifdetails bis hin zu spezifischen Leistungen – wir lassen keine Frage unbeantwortet, damit Sie bestens informiert sind.

Rund um die Uhr verfügbar

Egal, ob früh am Morgen oder spät in der Nacht: Unsere Plattform steht Ihnen 24/7 zur Verfügung. Vergleichen, informieren und beantragen Sie Ihre Krankenversicherung wann immer es Ihnen passt.

Starten Sie jetzt und entdecken Sie die Zukunft der Krankenversicherungsberatung – einfach, schnell und flexibel.



Nur ein **KLICK** entfernt zur interaktiven Krankenversicherungsberatung



Krankenversicherung für Grenzgänger

Wenn Sie noch keine Krankversicherung abgeschlossen haben oder einfach mal einen Vergleich machen möchten, helfen wir Ihnen gerne weiter. Bitte beachten Sie hierzu die Informationen auf der linken Seite zu unserer **neuen interaktiven Krankenversicherungsberatung**.

Die richtige Wahl der Krankenversicherung

Bei Arbeitsbeginn in der Schweiz haben Sie 3 Monate Zeit, sich eine Krankenversicherungslösung zu suchen. Die Entscheidung, die Sie dann treffen ist gültig, solange Sie in der Schweiz arbeiten. Sie ist also sehr wichtig. Die nebenstehende Übersicht liefert Ihnen dafür erste notwendige Informationen:



Nehmen Sie Kontakt mit uns auf, damit Sie die

optimalste Lösung für sich finden, oder klicken Sie einfach **HIER**



Variante 1 Deutsche gesetzliche Krankenkasse

Beitragshöhe	Abhängig von der Höhe des Bruttoeinkommens Der Höchstbetrag für Grenzgänger (bei einem Jahreseinkommen > 66.150 EUR) liegt ab dem 1.1.2025 incl. Pflegepflichtversicherung bei monatlich	ca. 1.163,14 EUR
Leistungen	Nach dem Sozialgesetzbuch in Deutschland	

Eine beitragsfreie Mitversicherung von Familienangehörigen ist möglich

Variante 2 Schweizer gesetzliche Krankenversicherung

	(nach KVG = Krankenversicherungsgesetz Schweiz)	Beispiel für eine 30-jährige Person:
Beitragshöhe Schweiz	Die Beitragshöhe ist unabhängig von Alter, Gesundheitszustand oder Bruttoeinkommen. Die Beiträge sind unterschiedlich je nach Schweizer Krankenkasse. Die Beiträge liegen im Jahr 2025 zwischen 216,70 CHF und 1059,90 CHF monatlich	ca. 233,93 EUR
Leistungen	D: - nach Sozialgesetzbuch (SGB) CH: - nach KVG (Krankenversicherungsgesetz)	
Beitragshöhe	Zusatzversicherungspaket Deutschland (Heilpraktiker, Zähne, Krankenhaus und Pflegezusatzversicherung, um die unten stehende Lücke zu schließen)	ca. 200,42 EUR
Gesamtbeitrag monatlich		ca. 434,35 EUR

- Nur geringe Leistungen im Pflegefall (Unterversicherung - was mit einer deutschen Zusatzversicherung geschlossen werden kann.)
- Kostenlose Mitversicherung von Familienangehörigen (Kindern) in der Familienversicherung möglich, wenn der Partner/die Partnerin in Deutschland gesetzlich krankenversichert ist

Rückkehr in die deutsche gesetzliche Krankenversicherung ist garantiert

Variante 3 Deutsche private Krankenkasse

Beitragshöhe	Die Beitragshöhe ist abhängig vom Eintrittsalter und von den gewählten Leistungen. Unabhängig von der Höhe des Bruttoeinkommens	Beispiele für eine 30-jährige Person:
Wählbare Leistungspakete		
Basisleistung	- ähnlicher Vers.-Schutz wie die gesetzliche Krankenversicherung	ca. 397,00 EUR
Komfortleistung	- u.a.: im Krankenhaus 2 Bettzimmer + freie Arztwahl; 100 % Zahnbehandlung, mindestens 75 % Zahnersatz	ca. 413,00 EUR
Premiumleistung	- u.a.: im Krankenhaus 1 Bettzimmer + freie Arztwahl; 100 % Zahnbehandlung, mindestens 80 % Zahnersatz; freie Arztwahl in Deutschland und der Schweiz	ca. 523,00 EUR

Es ist keine beitragsfreie Mitversicherung von Familienangehörigen möglich.

Rückkehr in die deutsche gesetzliche Krankenversicherung nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich, z.B. bei Arbeitslosigkeit, u.v.m.

Allgemein: Einen Arbeitgeberzuschuss wie in Deutschland wird nicht bezahlt.

Urteil des Bundesgerichtes vom 10. März 2015



Für alle bestehenden Grenzgänger, die schon länger im Kanton Basel Stadt, Basel Land und Kanton Aargau tätig sind.

Das Bundesgericht in der Schweiz hat am 10. März 2015 ein neues Urteil in Sachen Verfahren zur Ausübung des Optionsrechtes im Bereich der Krankenversicherung erlassen. Neue Grenzgänger haben nach Beginn Ihrer Tätigkeit in der Schweiz 3 Monate Zeit sich für eine Krankenversicherungsmöglichkeit in der Schweiz oder in Deutschland zu entscheiden.

Im Einzelnen bedeutet das:

1. Gesetzliche Deutsche Krankenversicherung (Befreiung notwendig)
2. Gesetzliche Schweizer Krankenversicherung (keine Befreiung notwendig)
3. Private Deutsche Krankenversicherung (Befreiung notwendig)
4. Private Schweizer Krankenversicherung – Mondial (Befreiung notwendig)

Die Kantone Basel Stadt, Basel Land und der Kanton Aargau haben als einzigste Kantone in der Vergangenheit akzeptiert, wenn Grenzgänger **kein schriftliches Gesuch** um Befreiung von der Versicherungspflicht im Bereich der Krankenversicherung gestellt haben. Das bedeutet, dass wenn man eine der 3 nebenstehenden Möglichkeiten gewählt hat, für welche Befreiung notwendig gewesen wäre, diese Wahl automatisch akzeptiert wurde. Ein schriftliches Gesuch wurde nicht verlangt.

Neu ist laut dem Bundesgerichtsurteil nun, dass diese „stillschweigende Ausübung des Optionsrechtes“ **nicht** rechtsgültig ist. Das bedeutet, dass alle Grenzgänger, die sich **nicht** schriftlich von der Versicherungspflicht befreit haben, nun die Möglichkeit haben, in die Schweizer gesetzliche Krankenversicherung zurück zu kommen.

Der Vorteil der Schweizer gesetzlichen Krankenversicherung ist:

- Garantierte Rückkehr in die deutsche gesetzliche Krankenversicherung
- Einkommensunabhängige Beiträge
- Aufnahme ohne Gesundheitsprüfung möglich



Wenn Sie Ihre Krankenversicherungssituation überprüfen möchten, stehen wir Ihnen gerne für Rückfragen zur Verfügung.



Sie suchen eine Arbeitsstelle in der Schweiz?

Dann sind
Sie bei
uns genau
richtig!

Über 30 Personalvermittler*innen

In Kooperation mit über 30 Personalvermittlungstellen in der Schweiz sind wir die Verbindungsstelle auf der Suche nach Ihrer neuen Arbeitsstelle.

Verschiedene Branchen in der ganzen Schweiz

Egal welche Branche, welches Berufsfeld und welchen Arbeitsort oder Region Sie wünschen.

Kostenlos für Sie als Bewerber

Dieser Service ist komplett kostenlos für Sie.



www.stellenportal-schweiz.de



Erstklassige Rechtsschutzversicherung unter Berücksichtigung Ihrer Grenzgängersituation

Wer da glaubt, dass Recht immer auch gerecht sein müsse, der irrt. Eine absolute Gerechtigkeit gibt es nicht. Sie ist immer nur eine „gefühlte“.

Frei nach Kurt Tucholsky



Eine leistungsstarke Rechtsschutzversicherung sollte umfangreiche Leistungen sowohl in Deutschland als auch in der Schweiz beinhalten. Der Leistungsumfang sollte in folgenden Bereichen bestehen: Privat, Berufs-, Verkehrs-, und auf Wunsch auch den Miet- und Grundstücks Rechtsschutz.

Leistungsbeispiele:

Sozialgerichts-Rechtsschutz

benötigen Sie, wenn es vor z.B. schweizerischen Sozialgerichten zu Auseinandersetzungen kommt, zum Beispiel:

- Anrechnung von Beitragsmonaten
- Ersatz- und Ausfallzeiten in der Rentenversicherung
- Anerkennung Berufskrankheiten (SUVA/IV)
- Arbeitsunfälle (SUVA/IV)
- Mutterschutz (AHV)
- Altersrente (BfA, LVA, AHV, BVG)
- Arbeitslosengeld (D)

Steuergerichts-Rechtsschutz

vor Gerichten (D/CH/F/A) Steuerforderung beider Staaten wegen Steuererhebung nach Doppelbesteuerungsabkommen. Klärung ist nur vor Gerichten (z.B. Deutschland und Schweiz) möglich.

Arbeits-Rechtsschutz

auch aus Schweizer Arbeitsverhältnissen) benötigen Sie wenn es zu Auseinandersetzungen mit dem Arbeitgeber kommt, zum Beispiel:

- Arbeitsentgelt
- Kündigung
- Urlaubsanspruch
- Pensionsanspruch
- Zeugnisse
- Abmahnung
- Versetzung.

Verkehrs-Rechtsschutz

Gut informiert unterwegs! Bei einem Verkehrsunfall im Ausland gilt das Recht des Reiselandes, landesspezifischen Besonderheiten.

Ein Versichererwechsel ist ohne Wartezeiten möglich.



Für weitere Informationen oder für die Erstellung eines maßgeschneiderten

Vorschlages, nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf. oder klicken Sie einfach **HIER**



Kindergeld

Da der Grenzgänger in der Schweiz berufstätig ist, besteht Anspruch auf Kinderzulage in der Schweiz. Deshalb ist der Grenzgänger verpflichtet, die Arbeitsaufnahme in der Schweiz der deutschen Kindergeldkasse mitzuteilen.

Das Kindergeld ist in Deutschland z. Zt. höher als in der Schweiz. Deshalb kann der Grenzgänger einen Antrag auf Auszahlung des vollen Kindergeldes bei der Kindergeldkasse in Deutschland stellen, wenn der Ehepartner in Deutschland eine pflichtversicherte Beschäftigung ausübt. Sollte dies nicht der Fall sein, erhält der Grenzgänger Kinderzulage aus der Schweiz, und die Differenz zum deutschen Kindergeld aus Deutschland.

Ist jemand alleinstehend und alleinerziehend oder arbeiten beide Ehepartner in der Schweiz, wird nur das Schweizer Kindergeld ausbezahlt. Ein Ausgleich von Deutschland findet nicht statt.

Für jedes Kind stellt der Grenzgänger einen Antrag auf Kindergeldzulage mit Wohnsitzbescheinigung der in Deutschland lebenden Kinder mit dem Formular „Anmeldung zum Bezug von Kinderzulagen“ beim Arbeitgeber. Die Auszahlung erfolgt in der Schweiz durch den Arbeitgeber. Der Anspruch beginnt mit dem Tag des Lohnanspruches, am 1. Tag des Monats, in welchem das Kind geboren wird und endet mit dem Erreichen der Altersgrenze, Abschluss der Ausbildung oder Tod des Kindes.

Seit dem Jahr 2012 ist das Einkommen des Kindes kein Faktor mehr im Bezug auf den Erhalt des Kindergeldes. Theoretisch kann Ihr Kind ein unbeschränkt hohes Einkommen haben, und der Kindergeld Bezug bleibt für dieses Kind erhalten.



Allerdings gibt es seit 2012 eine Einschränkung in folgender Form. Es wird zwischen Erst- und Zweitausbildung unterschieden. Wenn sich Ihr Kind in Erstausbildung befindet, gibt es keinerlei Einschränkungen. Befindet sich Ihr Kind allerdings in Zweitausbildung, was zum Beispiel ein Studium nach einer bestandenen Lehre ist, darf Ihr Kind keiner schädlichen Erwerbstätigkeit nachgehen.

Eine schädliche Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn das Kind im Wochenschnitt mehr als 20 Stunden berufstätig ist. Ist dies der Fall verlieren Sie völlig unabhängig vom Einkommen des Kindes den Anspruch auf Kindergeld. Arbeitet Ihr Kind nur 19 Wochenstunden, haben Sie vollen Anspruch auf Kindergeld.

Ein Ausbildungsdienstverhältnis ist allerdings unschädlich.

Elterngeld

Auch Grenzgänger haben Anspruch auf Elterngeld. Das Elterngeld schafft nach der Geburt eines Kindes den notwendigen Schonraum für einen guten Start in das gemeinsame Leben mit dem neuen Familienmitglied. Das Elterngeld macht es für Mütter und Väter einfacher, vorübergehend ganz oder auch nur teilweise auf eine Erwerbstätigkeit zu verzichten und so mehr Zeit für die Betreuung ihres Kindes zu haben.

Leistungen

Sie haben als Grenzgänger die gleichen Leistungen an Elterngeld, wie jede Person in Deutschland. Es gelten auch die gleichen Voraussetzungen.

Wichtig

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen für den Bezug von Familienleistungen des Landes, in dem die Eltern eine Erwerbstätigkeit ausüben, gleichgültig ob als Arbeitnehmer oder Selbständige.

Wenn die Länder, in denen Mutter und Vater arbeiten, voneinander abweichen, gelten die Bestimmungen des Wohnsitzlandes des Kindes.

Als Mutter oder Vater können Sie unter folgenden Voraussetzungen Elterngeld in Deutschland bekommen:

- Sie betreuen und erziehen Ihr Kind selbst.
- Sie leben mit Ihrem Kind in einem gemeinsamen Haushalt.
- Sie leben in Deutschland.
- Sie arbeiten gar nicht oder nicht mehr als 32 Stunden pro Woche.



Mehr auf
unserer
Internetseite:



Privatnutzung von Schweizer Geschäftswagen in der EU



Private Fahrten mit dem Schweizer Geschäftsfahrzeug sind in Deutschland nicht mehr empfehlenswert – so will es die EU. Wer sich dennoch dabei erwischt lässt, muss tief in die Tasche greifen. Je nach Wert des Fahrzeugs können beträchtliche Abgabebeträge zusammenkommen.

Der eigene Gebrauch eines Schweizer Geschäftsfahrzeugs durch EU-Grenzgänger ist nur noch für Fahrten zwischen Arbeitsplatz und Wohnort des Grenzgängers oder für die Ausführung einer im Arbeitsvertrag der betreffenden Person vorgesehene Aufgabe gestattet.

Eine Unterbrechung des Arbeitswegs z.B. durch einen Einkauf ist dabei unschädlich. Dabei sollte allerdings nicht von der Route zwischen Arbeitsplatz und Wohnort abgewichen werden.

Ferner ist die Nutzung des Geschäftsfahrzeugs durch Familienangehörige des Grenzgängers nicht gestattet. Eine Privatnutzung des Geschäftsfahrzeugs, welche über den oben genannten Bereich hinausgeht, führt regelmäßig zur Entstehung einer Zoll- und Einfuhrumsatzsteuerschuld im jeweiligen EU-Land.

In Deutschland drohen in diesem Fall 19 % Einfuhrumsatzsteuer sowie ca. 10 % Zollgebühren (sofern kein EUR-1 Formular vorhanden) auf den Marktwert des entsprechenden Fahrzeugs. Ferner ist mit einem Strafverfahren zu rechnen.

Da bei einer Zollkontrolle die Vorlage einer Kopie des Arbeitsvertrages verlangt werden kann, ist diese in den oben genannten Fällen im Geschäftsfahrzeug mitzuführen. Aus dem Arbeitsvertrag muss klar hervorgehen, dass

- der Beschäftigte das Fahrzeug für Privatfahrten zwischen Wohnung und Arbeitsort nutzen darf,
- das Fahrzeug für geschäftliche Fahrten (z.B. Kundenbesuche) in der EU genutzt werden darf.
- Selbstverständlich muss der Vertragswortlaut in der Folge auch „gelebt“ werden.

Die Importpapiere des Fahrzeugs sind immer in Kopie im Fahrzeug mitzuführen, um bei einer (erneuten) Kontrolle nachweisen zu können, dass das Fahrzeug bereits einfuhrversteuert wurde und somit den Status von EU-Gemeinschaftsware besitzt.

Dadurch kann eine mehrfache „Zwangs“-Einfuhrversteuerung vermieden werden.

Achtung: Umsatzsteuerpflicht in Deutschland

Die Überlassung eines Schweizer Geschäftsfahrzeugs an einen deutschen Grenzgänger, welcher das Fahrzeug für Privatfahrten (Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) in Deutschland nutzt, stellt aus Sicht des deutschen Umsatzsteuerrechts eine langfristige Vermietung eines Beförderungsmittels dar.

Der Ort einer solchen Leistung befindet sich am Sitzort des Leistungsempfängers (Grenzgängers). Bei einem in Deutschland wohnhaften Grenzgänger entsteht somit eine umsatzsteuerliche Registrierungsspflicht des Schweizer Arbeitgebers in Deutschland. Die Berechnung der deutschen Umsatzsteuer (19 %) auf die

Zollvorschriften

Privatnutzung des Geschäftsfahrzeugs kann dabei anhand der 1%-Regelung vorgenommen werden.

Hierbei wird von einer Privatnutzung von 1 % pro Monat des Bruttolistenpreises des Fahrzeugs inkl. MWST ausgegangen.

Die konkrete Berechnung weicht von der in der Schweiz geltenden 0,8 % Regelung ab und kann sich ggf. sogar noch erhöhen bei Fahrten Wohnung/Arbeitsstätte.

Für Schweizer Arbeitgeber empfehlen sich derzeit die folgenden Lösungsmöglichkeiten:

A Der deutsche Grenzgänger hält sich strikt an die Neuregelungen, d.h. er führt einzig Privatfahrten in Form von Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz durch (unter Mitführung des Arbeitsvertrages, welcher die Privatnutzung eindeutig vorsieht). Dadurch kann eine „Zwang“-Einfuhrversteuerung des Fahrzeugs vermieden werden, nicht aber die umsatzsteuerliche Registrierungspflicht des Schweizer Arbeitgebers in Deutschland.

B Der Schweizer Arbeitgeber leaset ein Geschäftsfahrzeug in Deutschland, welches er dem deutschen Grenzgänger zur Nutzung überlässt. Somit ist die Gefahr einer drohenden „Zwangs“-Einfuhrversteuerung im Ausland gebannt. Die Pflicht der umsatzsteuerlichen Registrierung des Schweizer Arbeitgebers in Deutschland bleibt jedoch weiterhin bestehen.

ACHTUNG: Da das Schweizer Zollrecht eine Verwendung eines in der Schweiz unbesteuerten/unverzollten/nicht immatrikulierten Fahrzeugs durch ein Schweizer Unternehmen verbietet, wäre eine sog. Doppelimmatrikulation die Folge, welche aber kaum praktikabel ist (das Fahrzeug würde sowohl in der Schweiz als auch in Deutschland zum Straßenverkehr zugelassen werden. Die Kontrollschilder müssten bei jedem Grenzübertritt gewechselt werden).

C Der deutsche Grenzgänger nutzt sein eigenes Privatfahrzeug und rechnet die Geschäftsfahrten in der EU mit dem Schweizer Arbeitgeber ab. Hier meldet aber mittlerweile der CH-Zoll Bedenken an, da somit ein unverzolltes Fahrzeug aus Sicht des CH-Zolls in der Schweiz von einer Privatperson für geschäftliche Fahrten genutzt werden würde.

D Der CH-Arbeitgeber führt das Auto in die EU ein und zahlt ggf. Zoll (kein EUR-1 Formular) und die EUSt. Diese EUSt, nicht jedoch der Zoll, kann beim Deutschen Finanzamt als Vorsteuer geltend gemacht werden. Dies erfolgt durch die Anmeldung der „Vermietung“ des Kfz an den deutschen Grenzgänger beim deutschen Finanzamt im Rahmen einer USt-Voranmeldung.

Bei Einfuhr von Waren von Deutschland in die Schweiz gelten die folgenden Reisefreimengen:

Tabakwaren

250 Zigaretten oder 100 Zigarillos oder 50 Zigarren oder 250 Gramm Rauchtobak oder eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren.

Andere Waren

Bis zu einem Warenwert von insgesamt 150 CHF (einschl. Kaffee, Tee, Parfüm, Elektrogeräte, etc.) Der Wert eines einzelnen Gegenstandes kann nicht aufgeteilt werden. Der Wert des persönlichen Gepäcks (Koffer etc.) und von Medikamenten für den persönlichen Gebrauch des Reisenden werden nicht berücksichtigt.

Alkohol

Insgesamt 1 Liter Alkohol und alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 18 % Vol. Insgesamt 5 Liter alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 18 % Vol.

Verbotene Gegenstände:

- Tiere und Pflanzen
- Souvenirs aus geschützten Tieren und Pflanzen (z. Bsp. Räucherstäbchen, Sandelholz, Traumfänger mit Vogelfedern, etc. (Ausnahmen mit Bewilligung)
- Lebensmittel tierischer oder pflanzlicher Herkunft (Fleisch, Milch, Früchte, Käse, Honig, etc. nur eingeschränkt möglich)
- Waffen (verboten bzw. meldepflichtig)
- Pyrotechnische Gegenstände (bis zu 2,5 kg pro Person)
- Arzneimittel (nicht größer als Bedarf für 30 Tage)



Nähere Informationen dazu finden Sie **HIER**:



Handy-Tarife im Vergleich

Deutsche Anbieter

Anbieter	Deutsche Telekom	Edeka smart	fraenk
Tarif-bezeichnung	MagentaMobil Prepaid M mtl. 9,95 €	Kombi M mtl. 9,95 €	Tarif per App- fraenk flat mtl. 10 €
Info	<p>Kommunikation Telefon- und SMS-Flat in alle deutschen Netze</p> <p>Internet 8 GB Highspeed-Volumen Geschwindigkeit im Download: LTE Max/5G Nach Verbrauch des Highspeed-Volumens wird die Geschwindigkeit im jeweiligen Monat auf max. 32 KBit/s reduziert.</p> <p>Inklusivleistungen HotSpot Flat Roaming: In der EU inklusive Schweiz und GB surfen und telefonieren wie im Inland</p> <p>Zubuchbares Datenvolumen DayFlat unlimited für 24 Stunden: 6,95 € einmalig SpeedOn S (+ 1 GB) gültig bis Ende des (jeweiligen) Abrechnungszeitraums: 5,95 € SpeedOn M (+ 3 GB) gültig bis Ende des (jeweiligen) Abrechnungszeitraums: 14,95 € SpeedOn L (+ 6 GB) gültig bis Ende des (jeweiligen) Abrechnungszeitraums: 19,95 €</p>	<p>Kommunikation FLAT (Min.+SMS) in alle deutschen Netze</p> <p>Internet 9 GB LTE MAX bis zu 300 Mbit/s EU-Roaming inklusive: Sie nutzen Ihren EDEKA smart Tarif in allen EU Länder & der Schweiz ohne Zusatzkosten.</p> <p>Zubuchbares Datenvolumen Alle Zubuchoptionen (SpeedOn S bis L) finden Sie in der App. Hier können Sie Ihre gewünschte Option direkt auswählen und hinzubuchen.</p>	<p>Kommunikation FLAT (Min.+SMS) in alle deutschen Netze</p> <p>Internet 12 GB LTE25 im D-Netz EU-Roaming inklusive Schweiz</p> <p>Vertragslaufzeiten keine Mindestvertragslaufzeit Der Vertrag ist mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines jeden Monats kündbar.</p>
Überblick	Der Tarif ist super für Personen, die sehr flexibel und sich keinen „Klotz“ ans Bein binden wollen. Leider ist der Tarif für Power User nur in der größten Form zu empfehlen und dadurch recht teuer. Aber mit dem Tarif der Telekom sind Handy Tarife mit Prepaid wirklich flexibel einsetzbar. Über die Website (siehe unten) bekommen Sie einen Überblick über Prepaid Handy-Tarife der Telekom im Magenta Mobil Tarif.	Bei EDEKA smart erhalten Sie günstige Handytarife mit Prepaidkarte ganz ohne Vertrag und Grundgebühr. Im Gegensatz zu einer bindenden Vertragslaufzeit genießen Sie bei Edeka maximale Flexibilität: Sie können jederzeit unkompliziert zu einem anderen Tarif wechseln und so den passenden für sich wählen. Dabei behalten Sie stets die volle Kostenkontrolle. Sobald ihr Guthaben aufgebraucht ist, können Sie Ihre Prepaidkarte ganz einfach wieder aufladen.	Der neue Anbieter macht einiges anders als man es bisher im Mobilfunkmarkt gewohnt ist. Purismus ist angesagt! So gibt es weder einen fraenk Shop für Bestellungen, noch eine Hotline. Alles läuft über die passende App. Ohne die geht nichts!
Pro	<ul style="list-style-type: none"> - keine Vertragsbindung (täglich kündbar) - große Auswahl an Tarifpaketen - Hotspot Flatrate in allen Paketen mit Datennutzung - 5G fähig - Daten Flat Tarife bis zu 28 Tage gültig dazu buchbar 	<ul style="list-style-type: none"> - keine Vertragsbindung - große Auswahl an Tarifpaketen - Telekom-Netz 	<ul style="list-style-type: none"> - Bestellung und Steuerung nur über die App - keine Mindestvertragslaufzeit - sehr preiswert - surfen und telefonieren im besten Netz (Telekom D-Netz mit LTE) - beste Telefoniequalität und Abdeckung dank VoLTE und Wifi Calling - hervorragende Netzabdeckung
Contra	<ul style="list-style-type: none"> - All-Net Flat nur im teuersten Tarif - Nur Datennutzung in der Schweiz (keine Telefonie) 	<ul style="list-style-type: none"> - Nur Datennutzung in der Schweiz (keine Telefonie) 	<ul style="list-style-type: none"> - keine Hotline (Kundendienst nur per Chat in der App)
Webseite	www.telekom.de/mobilfunk/tarife/magentamobil-prepaid	www.edeka-smart.de	www.fraenk.de



Schweizer Anbieter

Anbieter	Yallo prepaid	m-budget mobile
Tarifbezeichnung		Mini/Maxi/Mega
Info	Wer ein Smartphone mit Dual-Sim sein Eigen nennt kann bei Yallo zugreifen. Er ist einer der größten Discountanbieter für Handytarife. Da es sich hier um eine zusätzliche Sim-Karte handelt, werden hier nur die Prepaid Tarife beleuchtet.	Auch mit der Prepaid-Karte ist hier ein Dual-Sim Smartphone nötig. M-budget ist doch ein großer Name in der Schweiz und in der Grenznähe. Es gibt auch interessante Zusatzangebote, die im Migros Umfeld als Kunde mitgenommen werden können.
Überblick	Yallo bietet sehr verschiedene Tarife. Es gibt zum einen die Möglichkeit ein kombiniertes Paket zu erwerben und zum anderen kann auch nur Datenvolumen gebucht werden. Bei beiden Möglichkeiten gibt es eine Vielzahl an Auswahl jeglicher Volumen für jedes Budget.	Die Leistungen dieser Prepaidkarte sind beachtlich. Es sind die kleineren Sachen die den Tarif interessant machen. Bsp. gibt es im größten Tarif Telefonie Roaming. Das heißt, es ist bei Grenzgängern nicht so schlimm wenn die Sim-Karte beim Grenzübertritt nach Deutschland nicht direkt auf die deutsche Sim umgeschaltet ist.
Pro	<ul style="list-style-type: none"> - Vielzahl an Tarifen - Möglichkeit den Fokus auf Datennutzung oder ein kombiniertes Paket - Unlimitierte SMS in der Schweiz 	<ul style="list-style-type: none"> - mehr Leistung für das Geld - Minuten ins nahe Ausland können unlimitiert sein - Unlimitierte SMS in der Schweiz - Familien Rabatt - monatliche Sammlung von Cumulus Punkten
Contra	<ul style="list-style-type: none"> - trotz Discounter relativ teuer - zweite Sim-Karte nötig - Keine Drosselung nach Volumenverbrauch (es muss Guthaben gekauft werden) 	<ul style="list-style-type: none"> - einmalige Einrichtungsgebühr von 49 CHF - zweite Sim-Karte nötig - kleinstes Tarifpaket nicht zu gebrauchen (wollen sie vielleicht einfach nicht verkaufen)
Webseite	www.yallo.ch	https://shop.m-budget.migros.ch/de/mobile-abos/roaming/deutschland

Quelle: eigene Internetrecherche

Bahnticket Kosten und Beispiele – Deutschland/Schweiz



Wohnen Sie im Dreiländereck Deutschland/Frankreich/Schweiz und pendeln täglich in die Schweiz? Dann könnte das Triregio Ticket interessant sein.

Ein Ticket, ein Preis

Mit dem einheitlichen Tarifsystem fahren Sie zwischen 166 Orten in der Nordwestschweiz und in 178 Orten auf deutscher Seite mit Tageskarten, Mehrfachkarten, Monats- oder Jahreskarten.

Mit dem Triregio Ticket können folgende Gebiete befahren werden:

- CH Nordwestschweiz, TNW-Gebiet
- DE Landkreis Lörrach, RVL-Gebiet

Sind Sie Inhaber einer gültigen Zeitkarte (RVL-Monats-/Jahreskarte) können Sie ein Anschlussticket für die angrenzenden Zonen des Nachbarverbundes schon ab 2,87 CHF (Zone 1,2,3) lösen.

Es kann von jedem Ort im „TNW“-Netz (Schweiz) zu jedem Ort im „RVL“-Netz (Deutschland) und umgekehrt ein Ticket gelöst werden.

Das Monatsticket gibt es ab 103 EUR mtl. Mehrfahrtenkarten, Gruppentickets und Jahrestickets sind auch möglich zu beziehen.

Beispiele an Bahnticket Kosten (monatlich)

Mit dem ICE (Von Freiburg Hbf bis Basel SBB)	ohne Abo	mit Abo
Bis Basel Bad. Bahnhof	326,70 €	271,20 €
zzgl. Bad. Bahnhof bis SBB (RVL ABO)	72,00 €	59,00 €
Gesamtbetrag	398,70 €	330,20 €
Mit dem Regionalzug (Von Freiburg Hbf bis Basel SBB)	ohne Abo	mit Abo
Deutschlandticket	58,00 €	
Gesamtbetrag	58,00 €	

Die Fahrzeit von Freiburg nach Basel ohne ICE beträgt 57 Minuten, mit ICE Ticket 34 Minuten. Mit dem Deutschlandticket kann man im Regionalzug bis nach Basel zum SBB Hauptbahnhof fahren. Es ersetzt deshalb andere Regio Tickets.

Tramticket Region Basel – Region Nordwestschweiz (U-Abo)

Mit diesem Ticket kann man im Tarifverbund Nordwestschweiz (TNW) mit der Tram fahren. Hier gibt es auch eine Haltestation in Weil am Rhein. Das Monatsticket kostet 133,00 CHF monatlich, 1.280,00 CHF pro Jahr.



Mehr Informationen dazu finden Sie **HIER**:

U-Abo:



Dreiland-Ticket:



Vergleich RVL Erwachsenen Abos mit Deutschlandticket:



Vielfahrer Ticket :



Deutschlandticket:



Beispiel einer Nettolohnberechnung

Ihr zuständiges Finanzamt gibt Ihnen Auskunft über die zu erwartende Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und evtl. Kirchensteuer.



Ergebnis
gleich erhalten -
direkt **HIER:**



Die folgende Tabelle führt Sie durch ein Schema zur Berechnung Ihres Nettoverdienstes.

Monatlicher Bruttoverdienst

Abzüge durch den Arbeitgeber in der Schweiz

AHV (Alters- und Hinterlassenenversicherung)		5,3 %
Der Grenzgänger und sein Arbeitgeber entrichten einen Beitrag von jeweils 5,3 % des in der Schweiz erzielten Lohnes an die AHV.		
BVG (Pensionskasse)		siehe Tabelle
Die Höhe des Beitrages ist unterschiedlich je nach Personalvorsorgeeinrichtung und Unternehmen (zwischen 7 % und 18 %). Auch dieser Beitrag wird je zur Hälfte vom Grenzgänger und seinem Arbeitgeber getragen.		
Altersjahr Männer	Altersjahr Frauen	Ansatz vom versicherten Lohn
25. - 34. Lebensjahr	25. - 34. Lebensjahr	7 %
35. - 44. Lebensjahr	35. - 44. Lebensjahr	10 %
45. - 54. Lebensjahr	45. - 54. Lebensjahr	15 %
55. - 65. Lebensjahr	55. - 64. Lebensjahr	18 %
Unfallversicherung (BU/NBU)		1,086 - 3,15 %
Der Arbeitgeber hat die Beiträge für die Berufsunfallversicherung (BU) aufzubringen, während der Arbeitnehmer im allgemeinen die Prämien für Nichtberufsunfälle (NBU) zu tragen hat. Der Beitragsanteil des Grenzgängers beträgt zur Zeit 1,086 % - 3,15 % (je nach Beruf unterschiedlich)		
TG (Taggeldversicherung/Lohnfortzahlung bei Krankheit)		1,0 %
In der Schweiz besteht für den Arbeitgeber keine gesetzliche Pflicht zur 6-wöchigen Lohnfortzahlung bei Krankheit, wie Sie dies von Deutschland her kennen. Jedoch schließt der Arbeitgeber in der Regel eine Taggeldversicherung bei einem Schweizer Unternehmen ab, um dieses Risiko mitzuversichern. Der Beitrag beträgt i.d.R. 1,0 % vom Bruttoeinkommen des Arbeitnehmers.		
ALV (Arbeitslosenversicherung)		1,1%
Die Beiträge zur ALV sind jeweils zur Hälfte vom Grenzgänger und von seinem Arbeitgeber zu tragen und in der Schweiz zu leisten. Der Beitragsanteil des Grenzgängers beträgt z. Z. 1,1 % bis zu einem Jahreseinkommen von 148.200 CHF.		
Quellensteuer		4,5%
Das Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) regelt seit 1994, dass auch der deutsche Grenzgänger eine Steuerabgabe in der Schweiz pauschal 4,5 % vom Bruttolohn zu bezahlen hat. Der Steuerbetrag wird direkt durch den Arbeitgeber vom Lohn einbehalten. Dieser Betrag wird bei der Berechnung der deutschen Steuer angerechnet.		

Abzüge / Abgaben in Deutschland

Krankenversicherung

Es besteht grundsätzlich Versicherungspflicht in der Schweiz. Doch es gibt zahlreiche Ausnahmebestimmungen, u.a. für Grenzgänger aus Deutschland, die sich auf Wunsch weiterhin in dem Land, in dem sich der Wohnort befindet, versichern können.

Steuerpflicht/Steuerabzüge

Gem. DBA (Doppelbesteuerungsabkommen) haben Grenzgänger ihre Steuern im Wohnsitzstaat (Deutschland) zu entrichten. Die monatliche Steuerlast wird vom steuerpflichtigen Bruttolohn in Euro (Umrechnungskurs des deutschen Finanzamtes berücksichtigen), und von der jeweiligen Steuerklasse des Grenzgängers ausgerechnet. Abgezogen wird lediglich die 4,5 % Quellensteuer, die bereits in der Schweiz einbehalten wird.

Monatlicher Nettoverdienst ca.



Foto: Gian Porsius/Unsplash

Besonderheiten für Aufenthalter

Die Jahresaufenthaltsbewilligung (Ausweis B)	45
Steuern für Aufenthalter	45
Bundes-, Kantons-, und Gemeindesteuern	46
Steuern in verschiedenen Lebenssituationen	47
Quellensteuer in der Schweiz	48
Mehrwertsteuerrückerstattung bei Einkauf in der Schweiz	49
Arbeitslosenversicherung für Aufenthalter	49
Altersvorsorge	49
Säule 3 – Persönliche Vorsorge	49
Säule 3a – Gebundene Vorsorge	49
Säule 3b – Freie Vorsorge	49
Krankenversicherung für Aufenthalter	50
Das D/CH-Krankenversicherungsmodell speziell für Aufenthalter	51
Versicherungen Schweiz	51
Familiennachzug	52
Kinderzulage	52
Schweizer Schulsystem	53
Lebenshaltungskosten	54
Umzugs-Checkliste	54
Beispiel einer Nettolohnberechnung	55



Die Jahresaufenthaltsbewilligung (Ausweis B)

Aufenthalter sind Ausländerinnen und Ausländer, die sich für einen bestimmten Zweck längerfristig mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten.

Aufenthaltern aus den EG-/EFTA-Mitgliedstaaten wird innerhalb der gesamten Grenzzonen der Schweiz die berufliche und geographische Mobilität gewährt. Vorteil einer Jahresaufenthaltsbewilligung ist, dass sie einem ermöglicht, Beruf oder Arbeitsplatz zu wechseln und eine selbständige Erwerbstätigkeit auszuüben. Darüber hinaus besteht auch ein Anspruch auf Familiennachzug.

Abhängig Erwerbstätige, die einen Arbeitsvertrag haben, der eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr oder mehr hat bzw. der unbefristet ist, wird eine Jahresaufenthaltsbewilligung für 5 Jahre erteilt. Die Aufenthaltsbewilligung wird für eine neue Fünfjahresperiode verlängert, sofern man einen Arbeitsvertrag mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr oder mehr aufweist. Die Verlängerung kann indessen auf ein Jahr beschränkt werden, wenn man unfreiwillig seit über 12 Monaten ununterbrochen arbeitslos ist.

Auch Personen ohne Erwerbstätigkeit (z. B. Rentner, Studenten) können diese Bewilligung erhalten, sofern sie über a) ausreichende finanzielle Mittel und b) eine alle Risiken abdeckende Kranken- und Unfallversicherung verfügen.

Selbständig Erwerbstätigen wird für eine sog. Einrichtungsperiode von i. d. R. 6-8 Monaten eine befristete Aufenthaltsbewilligung erteilt. Nach Ablauf der Einrichtungsperiode haben sie Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung von fünf Jahren, vorausgesetzt sie können den Nachweis einer selbständigen Erwerbstätigkeit erbringen, d. h. eine existenzsichernde Aktivität wird dokumentiert.

Den Antrag stellt der Zuziehende bei der zuständigen kantonalen Fremdenpolizei/ Ausländerbehörde bei der Anmeldung seines Wohnsitzes in der Schweiz. Dem Antrag auf Bewilligung müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:

- ausgefülltes Gesuch um Erteilung der Aufenthaltsbewilligung („Gesuch Ausländerbewilligung EU-17/EFTA“ (Formular A1))
- Kopie Arbeitsvertrag
- Kopie des gültigen Reisepasses oder gültige Identitätskarte

Steuern für Aufenthaltler

Das schweizerische Steuersystem

Die Schweiz ist als Bundesstaat organisiert. Dieser föderalistische Staatsaufbau kommt auch bei den Steuern sehr stark zum Ausdruck. „Sowohl der Bund, als auch die 26 Kantone und die Gemeinden verfügen jeweils über ein selbständiges Besteuerungsrecht. Die Bundessteuern sind überall einheitlich, allerdings kommen durch die verschiedenen kantonalen Steuersätze erhebliche Abweichungen zustande. Die Einkommensteuer des Bundes beträgt maximal 11,5 %. Erhoben wird sie von den kantonalen Steuerbehörden. Die kantonalen und gemeindlichen Steuern sind sehr unterschiedlich, weshalb durch eine geschickte Wahl des Kantons und der Gemeinde der Steuersatz auf bis zu 23 % reduziert werden kann (Quelle: Weigell/Brand/Safarik, Investitions- und Steuerstandort Schweiz, München und Basel 2000, S. 149)

Der Steuersatz wird ermittelt, indem das gesamte Einkommen, egal aus welchem Land diese Einkünfte stammen (sog. Welteinkommen), herangezogen wird. Besteuert wird hingegen das Welteinkommen nur insoweit, als es nicht im Wege der Freistellung („Internationale Steuerauscheidung“) bzw. durch die Anwendung eines Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) ausgenommen wird.“ *)

Quellensteuer in der Schweiz

Der Quellensteuer unterliegen alle ausländischen Arbeitnehmer, welche nicht die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) besitzen, im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben. Es sind dies vor allem Jahresaufenthalter mit Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B). Die Quellensteuer wird von dem Bruttoeinkommen berechnet.

Die Höhe des Steuerbetrages ergibt sich aus den von der kantonalen Steuerverwaltung, Abteilung Quellensteuer, herausgegebenen Tarifen. Mit der Quellensteuer sind die Steuern von Bund, Kanton und Gemeinde (inkl. Fürsorge- und Kirchensteuer) abgegolten, soweit sie für das Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit geschuldet sind. Für Quellensteuerpflichtige die keiner Landeskirche (dies sind: Römisch-katholische, Evangelisch-reformierte und Christkatholische) angehören, ist der Tarif „ohne Kirchensteuer“ anzuwenden.

Die Quellensteuer wird direkt vom Arbeitgeber einbehalten und an die zuständige Steuerbehörde abgeführt.

Quellensteuereinstufung ab 01.01.2021

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie auf unserer Homepage und auf Seite 48 unter Punkt Quellensteuer in der Schweiz.



Mehr Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage:



■ Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern

Bundessteuern

Die direkte Bundessteuer und die Mehrwertsteuer sind die beiden Haupteinnahmequellen des Bundes.

■ Direkte Bundessteuer

Für Privatpersonen (natürliche Personen) wird die direkte Bundessteuer auf das Einkommen erhoben, für die Unternehmen und Gesellschaften (juristische Personen) auf den Gewinn. Sie wird von den Kantonen zugunsten des Bundes verlangt und bezogen.

■ Mehrwertsteuer

... ist eine Verbrauchssteuer, die auf alle Phasen der Produktion und Verteilung sowie bei der Einfuhr von Gütern erhoben wird. Die Höhe beträgt in der Regel 8,1 % bzw. 2,6 % für Güter des täglichen Bedarfs.

Kantonale Steuern

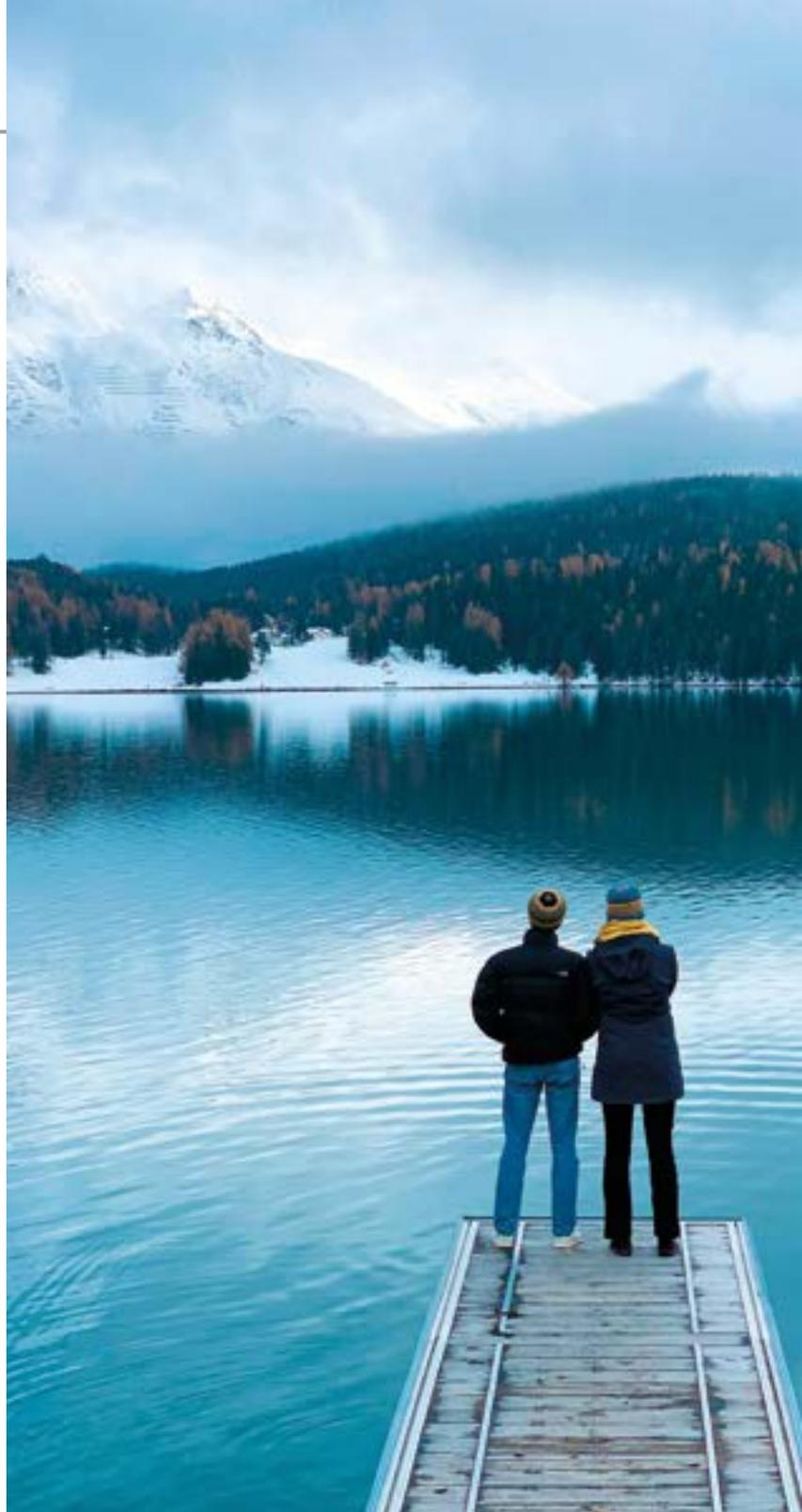
Im Rahmen des Steuerharmonisierungsgesetzes sind die Kantone in der Wahl der zu erhebenden Steuern frei, ausgenommen sind die Bundessteuern wie Mehrwertsteuern und Zölle.

Die Kantone sind verpflichtet, ihre Steuergesetze aufeinander abzustimmen. Das betrifft insbesondere Steuersubjekt, Steuerobjekt, Verfahrens- und Strafrecht. Die Harmonisierung betrifft nicht Tarife, Steuersätze, Sozialabzüge und Freibeträge.

Daher können sowohl die Steuerbelastung als auch die einzelnen Regelungen in den Steuergesetzen sehr unterschiedlich sein.

Gemeindesteuern

Die Gemeinden erheben ihre Steuern aufgrund der kantonalen Steuergesetze, sie legen aber die Steuergesetze selber fest. Die Gemeindesteuern sind oft ebenso hoch oder sogar höher als die Kantonssteuern. Den Gemeindesteuern unterliegen i. d. R. die gleichen Objekte wie den Kantonssteuern, d. h. Einkommen und Vermögen, Gewinn und Kapital, Grundstücksgewinne, Erbschaften und Schenkungen usw.



■ Steuern in verschiedenen Lebenssituationen

Das Thema Steuern ist in verschiedenen Situationen während des ganzen Lebens von Bedeutung. Im Folgenden erhalten Sie einige ausgewählte Informationen:

■ Beginn der Steuerpflicht

Bei der direkten Bundessteuer und in der Mehrheit der Kantone liegt der Eintritt in die Steuerpflicht vor, sobald der minderjährigen Person ein Arbeitsentgelt ausbezahlt wird, das über ein bloßes Taschengeld hinausgeht (so auch beim Lehrlingslohn). Einzelne kantonale Gesetze sehen Sonderregelungen vor.

■ Heirat

Ab Beginn des Jahres, in dem die Hochzeit stattfindet, werden Ehegatten für die ganze laufende Steuerperiode gemeinsam besteuert. Die kantonale Steuerbehörde gibt Ihnen über die Höhe Auskunft.

■ Geburt eines Kindes

Die Geburt eines Kindes hat für die Eltern angenehme steuerliche Konsequenzen. Sie erhalten Anspruch auf den Kinderabzug bei der Einkommensteuer von Bund und Kantonen. Maßgebend für dessen Gewährung sind die Verhältnisse am Ende der betreffenden Steuerperiode.

■ Scheidung, Trennung

Bedingung bei der direkten Bundessteuer und in allen Kantonen für eine gemeinsame Veranlagung ist, dass die Ehegatten in rechtlich und tatsächlich in ungetrennter Ehe leben. Leben die Ehegatten getrennt (d. h. besteht keine Gemeinschaftlichkeit der Mittel für Wohnung und Unterhalt mehr), werden sie vom Tag der Trennung an separat besteuert, ohne dass dafür eine gerichtlich ausgesprochene Trennung oder Scheidung nötig ist. Dies ist teilweise auch kantonal unterschiedlich.

■ Erwerbstätigkeit

Die Aufnahme und die Unterbrechung der Erwerbstätigkeit haben eine Auswirkung auf die Besteuerung des Einkommens.

■ Erwerbsaufnahme oder Erwerbsaufgabe

Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, wird die Steuer nur auf den in diesem Zeitraum erzielten Einkünften erhoben. Das steuerbare Einkommen wird also immer aufgrund des in der Steuerperiode effektiv erzielten Einkommens berechnet.

■ Umrechnung auf ein Jahreseinkommen

Die regelmäßig fließenden Einkünfte (z. B. der Lohn) werden auf ein Jahreseinkommen umgerechnet, um den zur Anwendung kommenden Steuersatz zu bestimmen, auch wenn die Steuerpflicht nicht ein ganzes Jahr gedauert hat. Dieses umgerechnete Jahreseinkommen dient einzig dazu, den Steuersatz zu ermitteln.

■ Kantonswechsel

Unter dem ab 01. Januar 2003 allgemein geltenden System der Postnumerando-Bemessung führt ein Wohnsitzwechsel in einen anderen Kanton zu keinerlei Schwierigkeiten. Die Steuerpflicht besteht aufgrund persönlicher Zugehörigkeit für die laufende Steuerperiode in demjenigen Kanton, in welchem die steuerpflichtige Person am Ende dieser Periode ihren Wohnsitz hat.

Das bedeutet, dass eine steuerpflichtige Person bei einem Umzug von Kanton A in den Kanton B im Laufe eines Jahres am neuen Wohnsitz (Kanton B) für das ganze Jahr steuerpflichtig wird und demzufolge im Wegzugskanton (Kanton A) keine Steuern bezahlen muss. Sobald die steuerpflichtige Person eine Bestätigung des neuen Wohnsitzkantons einreicht, werden ihre allfällig bereits bezahlten Raten zurückerstattet.

■ Alter und Invalidität

AHV-/IV-Renten, Pensionen aus beruflicher Vorsorge, Arbeitslosen-Tagegelder sowie die meisten anderen periodischen Leistungen werden sowohl durch die direkte Bundessteuer als auch durch alle Kantone voll besteuert (= zu 100 %). Auf der anderen Seite können die Steuerpflichtigen während ihres Erwerbslebens die gesamten Beiträge vom Einkommen in Abzug bringen.

■ Quellensteuer in der Schweiz



Quellensteuereinstufung seit 01.01.2021

Ab dem 1. Januar 2021 wird offiziell und schweizweit das Konstrukt der „Quasi-Ansässigkeit“ eingeführt. Des Weiteren haben auch steuerlich ansässige Personen in der Schweiz mit einer Quellensteuerpflicht per se die Möglichkeit, eine Schweizer Steuererklärung einzureichen.

Nachträglich ordentliche Veranlagung bei Ansässigkeit in der Schweiz

Bis Ende 2020 konnten quellensteuerpflichtige Personen in der Schweiz (z.B. mit B-Bewilligung) bis zu einem Einkommen ab 120.000 CHF im Jahr, keine ordentliche Steuererklärung abgeben. Diese hatten die Möglichkeit, ihre Steuerlast durch die sog. Tarifkorrektur zu reduzieren. Diese Möglichkeit entfällt ab dem 01.01.2021. Neu ist nun, daß sich ab der Steuerperiode 2021 (also erstmal Anfang 2022), alle Personen, unabhängig vom Jahresgehalt, einen Antrag auf nachträgliche ordentliche Veranlagung gemäss Art. 89a a DBG in Verbindung mit Art. 10 QStV stellen können. Hierfür müssen sie bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres einen entsprechenden Antrag bei der zuständigen kantonalen Steuerverwaltung einreichen.

Zu beachten ist:

- Wenn man sich für die ordentliche Besteuerung entscheidet handelt es sich nur dann um einen Vorteil, wenn die Wohnort Gemeinde steuergünstig ist. Sollte dies nicht der Fall sein, bezahlt man bei Umstellung mehr Steuern als bisher. Vor allem gilt zu beachten, daß wenn man sein Steuersystem umstellt, dies auch für alle kommenden Jahre eine rechtliche Bindungswirkung hat. Man bleibt dann also nachträglich ordentlich veranlagt.

- Sollte man zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der Schweiz umziehen, und die neue Gemeinde sollte steuerlich schlechter sein als die aktuelle, ist die Steuerbelastung ab dann auch ungünstiger.

„Quasi-Ansässigkeit“ – Regelung für quellensteuerpflichtige Personen, die im Ausland steuerlich ansässig sind, z.B. Grenzgänger mit Wochenaufenthalt.

Um der Forderung bezüglich steuerlicher Gleichbehandlung von In- und Ausländern gerecht zu werden, wurde mit der Quasi-Ansässigkeit im Bundesgesetz zur Direkten Bundesteuer (DBG) wie auch in der neuen Quellensteuerverordnung (QStV) ein komplett neues Konstrukt eingeführt. Es findet Anwendung auf quellensteuerpflichtige Personen, die im Ausland steuerlich ansässig sind. Diese Arbeitnehmenden, welche die Voraussetzungen an die Quasi-Ansässigkeit erfüllen, haben das Recht, für jedes Jahr bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres einen Antrag auf nachträgliche ordentliche Veranlagung bei der zuständigen Kantonalen Steuerverwaltung einzureichen.

Die Voraussetzungen für eine nachträglich ordentliche Veranlagung bei der Quasi-Ansässigkeit sind gegeben, wenn im entsprechenden Steuerjahr mindestens 90 Prozent der weltweiten Bruttoeinkünfte in der Schweiz steuerpflichtig sind. Die gesetzliche Grundlage dazu ist im Art. 99a Abs. 1 Bst. A DBG in Verbindung mit Art. 14 QStV verankert. Dieser Antrag kann grundsätzlich jedes Jahr gestellt werden.

Für die Berechnung ist das weltweite Einkommens des Quellensteuerpflichtigen maßgebend, bzw. für die 90 Prozent-Regel werden auch die Bruttoeinkünfte des in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten aus Deutschland hinzuge-rechnet. Auch versch. „sonstige“ Einkünfte aus Deutschland sind dafür maßgebend. Von der Erfüllung der 90 Prozent Regelung ist es abhängig, ob z.B. ein Grenzgänger mit Wochenaufenthalt die ordentliche Besteuerung wählen kann oder nicht.

Da die Entscheidung weitreichende Folgen hat, empfehlen wir bei einem Schweizer Steuerberater eine gute steuerliche Prüfung.



Auf unserer Homepage finden Sie weitergehende Links zu diesem Thema.



Mehrwertsteuer- rückerstattung bei Einkauf in der Schweiz

Für Aufenthalter oder Schweizer lässt sich bei Einkäufen im grenznahen Ausland, also z.B. Deutschland Geld sparen. Oft ist einkaufen hinter der Grenze günstiger. Man profitiert dann nicht nur von günstigen Preisen, sondern auch von der Mehrwertsteuer. Diese kann dann für im Ausland gekaufte Produkte zurückgefordert werden.



Mehr
Informationen
finden
Sie **HIER**:



Arbeitslosen- versicherung für Aufenthalter

Anspruch auf Arbeitslosengeld hat der Aufenthaltler grundsätzlich, wenn er innerhalb der vergangenen zwei Jahre mindestens zwölf Monate als Arbeitnehmer tätig war. Er erhält ein Taggeld in Höhe von 80 % des letzten Lohnes bei Unterhaltspflichten gegenüber Kindern. Arbeitnehmer ohne Kinder erhalten 70 % aus dem vertraglich vereinbarten Lohn bis maximal 12.350 CHF. Pro Woche erhält der Arbeitslose 5 Tagegelder. Wenn man insgesamt 18 Monate einbezahlt hat, hat man Anspruch auf 400 Tagegelder während der Arbeitslosigkeit. Es besteht eine Wartezeit von 5 Tagen ab Beginn. Unter bestimmten Voraussetzungen kann diese Frist verkürzt oder verlängert werden. Gekürzt werden kann die Leistung, wenn Anspruchsvoraussetzungen nicht ordnungsgemäß erfüllt worden sind, z.B. bei selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit, ungenügenden Arbeitsbemühungen oder eine zumutbare, zugewiesene Stelle wird nicht angenommen. Es sind bis zu 60 Einstelltage (Wartezeit) möglich, je nach Schwere des Verschuldens. Der Beitragssatz beträgt 2,2 % bis zu einem Jahreseinkommen von 148.200 CHF/Jahr. Der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer übernehmen hier jeweils die Hälfte.

Altersvorsorge

■ Säule 3 – Persönliche Vorsorge

Die Leistungen aus der 1. und 2. Säule reichen oft nicht aus, um sich im Alter den gewohnten Lebensstandard zu sichern. Die Lücke können Aufenthalter mit ihrer privaten Vorsorge decken. Die private Vorsorge wird steuerlich gefördert. Es werden 2 Säulen unterschieden:



■ Säule 3a – Gebundene Vorsorge

Die angesparten Mittel aus dieser Versicherung dienen ausschließlich und unwiderruflich der Vorsorge – daher: „gebundene“ Vorsorge. Dieser Teil der privaten Vorsorge wird vom Staat gefördert und bringt die größten steuerlichen Vorteile. Gleichzeitig unterliegt sie klaren gesetzlichen Bedingungen bezüglich Laufzeit, Einzahlungen und Begünstigung.

Im Gegensatz zur freien Vorsorge wird in der gebundenen Vorsorge bei der Auszahlung des Kapitals eine einmalige Steuer erhoben. Der Betrag, der hier pro Jahr maximal investiert werden kann ist im Jahr 2025: 7.258 CHF für Angestellte, bzw. 36.288 CHF für Selbständigwerbende.

Ab 1. Januar 2008 gilt:

Ältere Arbeitnehmer, die über das ordentliche Rentenalter hinaus erwerbstätig sind, können den Bezug der Altersleistung der Säule 3a bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit aufschieben. Diese Möglichkeit gilt für maximal 5 Jahre. Solange diese Arbeitnehmer erwerbstätig bleiben, können sie auch über das AHV Rentenalter hinaus bis zu max. 5 Jahren steuerbegünstigt in der Säule 3a vorsorgen. Der Bundesrat hat die Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV3) entsprechend angepasst.



Bitte sprechen Sie uns an, gerne erstellen wir Ihnen, in Verbindung mit unseren Kooperationspartner, ein für Sie maßgeschneidertes Angebot, oder klicken Sie **HIER**



■ Säule 3b – Freie Vorsorge

Diese Säule ist im Vergleich zur Säule 3a flexibler. Im weitesten Sinn umfasst sie neben Versicherungspolice auch das restliche Privatvermögen, welches im Bedarfsfall liquidiert werden kann. Die Erträge sind bei der Auszahlung steuerfrei. Hier gibt es verschiedene Anlagemöglichkeiten.

Krankenversicherung für Aufenthalter



Jede in der Schweiz wohnhafte Person untersteht dem Versicherungsobligatorium (nach KVG = Krankenversicherungsgesetz). Alle Mitglieder der Familie, Erwachsene wie Kinder, sind individuell versichert. Jede Person, die sich in der Schweiz aufhält, muß sich innerhalb von drei Monaten versichern. Die gleiche Frist gilt für Eltern, die ihr neugeborenes Kind versichern müssen. Der Versicherte kann den Krankenversicherer frei wählen. Dieser muß ihn unabhängig von seinem Alter und seinem Gesundheitszustand akzeptieren, ohne Vorbehalte oder Karenzfristen. Jedoch sind Ausschlüsse oder Zuschläge in den Zusatzversicherungen, die Schweizer Krankenversicherer anbieten möglich (nach VVG = Versicherungsvertragsgesetz).

Die soziale Krankenversicherung (nach KVG) gewährt Leistungen bei:

■ Krankheit

Darunter wird die Beeinträchtigung der physischen oder geistigen Gesundheit verstanden, die nicht auf einen Unfall zurückzuführen ist und die eine Untersuchung oder eine medizinische Behandlung verlangt oder eine Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt.

■ Zahnversicherung

Eine Zahnversicherung ist im KVG nicht beinhaltet. (Siehe D/CH Krankenversicherungsmodell, Seite 51)

■ Mutterschaft

Dazu gehören die Schwangerschaftskontrolle und die Entbindung, wie auch die anschließende Erholungszeit für die Mutter.

■ Kinder

Für Versicherte bis zum 18. Lebensjahr gilt ein Selbstbehalt in Höhe von 10 % bis max. 350 CHF pro Kalenderjahr.

■ Versicherungsumfang

Die Leistungen aus der Basisversicherung, die gesetzlich in der Schweiz vorgeschrieben ist, sind bei allen Krankenkassen gleich. Die Unterschiede liegen vor allem in den Zusatzversicherungen der einzelnen Krankenkassen (nach VVG = Versicherungsvertragsgesetz) und in den Monatsbeiträgen.

Es ist für den Aufenthalter möglich, eine Schweizer Krankenkasse zu wählen, die sowohl in der ganzen Schweiz, als auch in Deutschland die Krankheitskosten übernimmt. Somit ist es möglich, seine bestehenden Ärzte weiterhin zu behalten. (siehe Seite 51)

■ Unfall

(wenn nicht eine Unfallversicherung die Kosten trägt): Unter diesen Begriff fällt die plötzliche und ungewollt verursachte Schädigung, die dem Körper durch ein außergewöhnliches, äußeres Ereignis zugeführt wird, das die physische oder mentale Gesundheit beeinträchtigt.

■ **Kostenbeteiligung (Franchise und Selbstbehalt)**

Franchise bedeutet, daß man z.B. bei einem Arztbesuch oder bei einem Krankenhausaufenthalt einen Eigenanteil (Selbstbeteiligung) selbst zu bezahlen hat.

Je höher die Franchise ist, desto niedriger ist der mtl. Beitrag der Krankenversicherung. Es ist folgende Franchise wählbar: 300,- CHF, 500,- CHF, 1.000 CHF, 1.500 CHF, 2.000 CHF und 2.500 CHF pro Jahr. Wenn dieser Betrag ausgeschöpft ist, werden die darüberhinaus gehenden Kosten zu 90 % erstattet. Dieser 10%ige Selbstbehalt ist begrenzt auf 700,- CHF pro Kalenderjahr.

Beispiel:

1.000 CHF	Arztrechnung
- 300 CHF	Franchise (so abgeschlossen)
<hr/>	
700 CHF	
- 70 CHF	(10 % Selbstbeteil., begrenzt auf 700 CHF/Jahr)
<hr/>	
630 CHF	Erstattung von der Krankenkasse

370 CHF (300 CHF Franchise + 70 CHF Selbstbeteiligung) vom Aufenthalter zu übernehmen.

■ **Arbeitgeberzuschuss**

Ein Arbeitgeberzuschuss zur Krankenversicherung, wie in Deutschland, wird nicht bezahlt.

Versicherungen Schweiz

Rechtsschutzversicherung

Versicherbare Module	Jahresbeitrag Single	Jahresbeitrag Familie
	252,- CHF	294,- CHF
Versicherungsschutz	- Privat-, Berufs-, Verkehrs-RS inkl. Miet-Rechtsschutz ohne Selbstbeteiligung - inkl. Vertragsrechtsschutz und Cyberkriminalität - inkl. Strafverteidigung - weltweite Gültigkeit bis 150.000,- Versicherungssumme - Deckungssumme: bis 600.000,- innerhalb Schweiz	

Hausratversicherung

	50.000 CHF	70.000 CHF	100.000 CHF
PLZ 8280	128,30 CHF	141,80 CHF	176,20 CHF
Vers.-Schutz:	Feuer, Elementar, Wasser, Diebstahl, Glas (Mobiliarglas), Diebstahl auswärts 200,- CHF SB für Wasser, Feuer, Glasbruch 500,- CHF SB für Elementarschäden		

Das D/CH-Krankenversicherungsmodell speziell für Aufenthalter

Dieses Krankenversicherungsmodell bietet Personen, die in die Schweiz ziehen, die Möglichkeit, weiterhin Ärzte in Deutschland aufzusuchen und garantiert freie Arztwahl für ambulante Behandlungen sowohl in Deutschland als auch in der Schweiz. Ein wesentlicher Vorteil dieses Modells ist die sichere Rückkehr in die deutsche gesetzliche Krankenkasse im Falle einer Rückkehr nach Deutschland. Die Beitragshöhe hängt vom jeweiligen Kanton, dem Eintrittsalter und der gewählten Franchise ab. Besonders attraktiv ist die Flexibilität, medizinische Leistungen in beiden Ländern in Anspruch nehmen zu können. In Deutschland genießen Versicherte zudem den Status eines Privatpatienten.

Zusätzlicher Tipp: Schließen Sie rechtzeitig vor Ihrem Umzug eine preiswerte **Zahnzusatzversicherung** in Deutschland ab, die Sie auch nach Ihrem Wechsel in die Schweiz weiterhin nutzen können. Deutsche Tarife sind oft deutlich günstiger, weshalb sich ein frühzeitiger Abschluss lohnt.



Fordern Sie **HIER** einen Vorschlag an:



Privatpflichtversicherung

	Einzel	Familie
	69,70 CHF	90,70 CHF
Versicherungsschutz	5 MIO Vers.-Summe 0,- CHF SB bei Personenschäden 200,- CHF SB bei Sachschäden	

Die o.g. Prämien können sich je nach Alter, Ort, Personenzahl ändern und dienen nur als Einschätzung.



Die oben genannten Beiträge sind von verschiedenen Versicherungsgesellschaften. Die Angebote wurden von Herrn Angino erstellt. Siehe Anzeige Seite 61.

Familiennachzug

„Nachziehen können Ehegatten, Kinder oder Enkel, die unter 21 Jahre alt sind oder, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird, Eltern, Großeltern und ältere Kinder. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese Familienmitglieder EG/EFTA-Staatsangehörige oder Drittstaatsangehörige sind.“

Für die Beantragung einer Aufenthaltsbewilligung für Familienangehörige benötigt man folgende Unterlagen:

- ausgefülltes Gesuch um Erteilung der Aufenthaltsbewilligung an Familienangehörige („Familiennachzug EG/EFTA (A2)“)
- Original Eheschein oder Familienbüchlein
- Geburtsschein(e) der Kinder
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte + 2 Passfotos
- Kopie des Mietvertrages
- Anstellungsbestätigung des Arbeitgebers (des Gesuchstellers)
- Sind die Kinder über 21 Jahre alt, ist eine Bestätigung der zuständigen Behörde des bisherigen Wohnsitzes zu erbringen, dass der Gesuchsteller bisher für deren Unterhalt aufkommen ist.

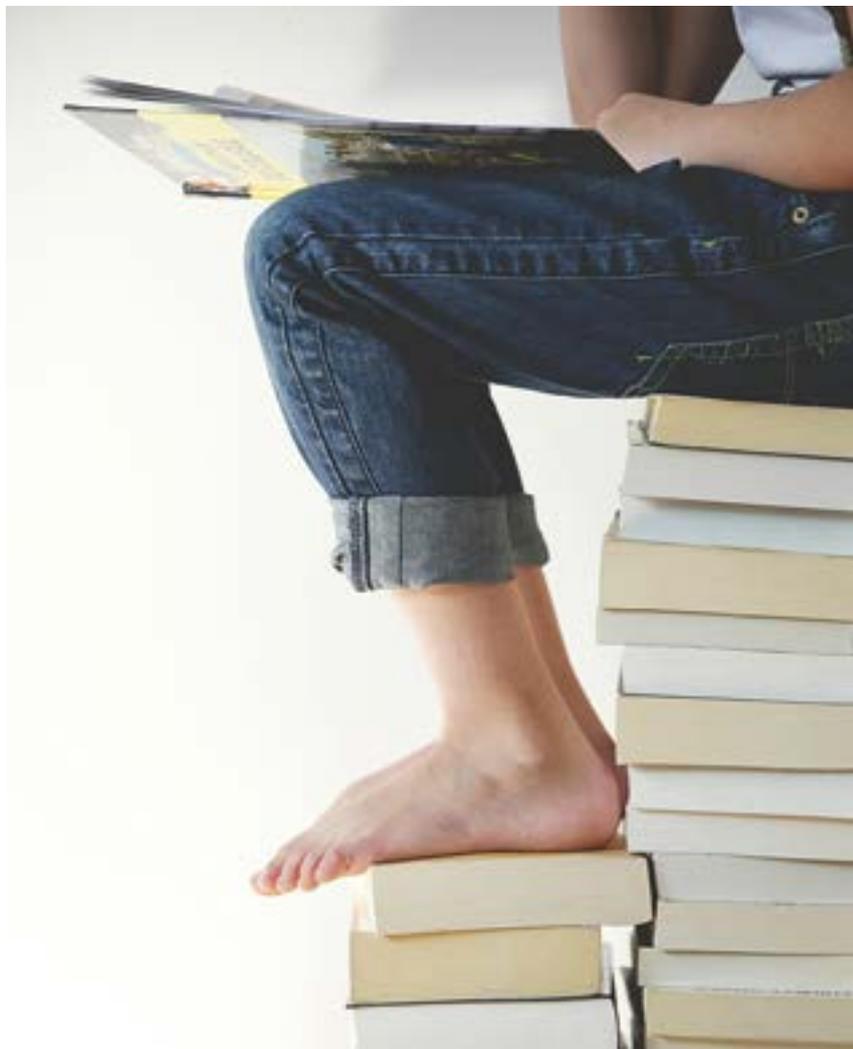


Kinderzulage

Bei Wohnsitz in der Schweiz besteht ein Anspruch auf Schweizer Kindergeld, der sog. Kinderzulage. Die Auszahlung erfolgt in der Schweiz durch den Arbeitgeber. Der Anspruch beginnt mit dem Tag des Lohnanspruches, am 1. Tag des Monats, in welchem das Kind geboren wird und endet mit dem Erreichen der Altersgrenze, Abschluss der Ausbildung oder Tod des Kindes. Die Höhe der Kinderzulage ist abhängig vom Kanton. Der Mindestsatz ist 215 CHF mtl. Seit dem 01.01.2021 erhöhten einige Kantone die Kinderzulage.



Sämtliche Details hierzu finden Sie auf unserer Homepage.



Schweizer Schulsystem

Der Unterricht an öffentlichen Schulen ist unentgeltlich.

Vorschulstufe

In allen Kantonen haben die Kinder vor dem Eintritt in die obligatorische Schule ein Anrecht auf eine Vorschulziehung von mindestens zwei Jahren.

Primarstufe

Die Kinder treten mit mindestens 6 Jahren ein. Der Schulbesuch ist für alle Kinder obligatorisch und kostenlos. Grundsätzlich besuchen die Kinder die Schule ihres Wohnortes. In 20 Kantonen dauert die Primarschule 6 Jahre, in den übrigen vier oder fünf Jahre.

Sekundarstufe I

Die Sekundarstufe I ist der zweite Teil der obligatorischen Schulzeit. Sie vermittelt eine grundlegende Allgemeinbildung und bereitet auf eine Berufsbildung oder auf weiterführende Schulen der Sekundarstufe II vor. Der Schulbesuch ist kostenlos. In 20 Kantonen beginnt die Sekundarstufe I ab der siebten Klasse, in sechs Kantonen ab der fünften oder sechsten Klasse.

Schulen der Sekundarstufe I werden von den Gemeinden und den Kantonen getragen. Die Kantone bestimmen die Lernziele und Lehrpläne. In der Mehrheit der Kantone werden die Kinder im Unterschied zur Primarstufe in Schultypen mit unterschiedlichen Leistungsniveaus eingeteilt. Die Schulstrukturen auf der Sekundarstufe I sind auch kantonsintern nicht einheitlich.

Die meisten Kantone bieten ein 10. Schuljahr zur persönlichen Entwicklung an.

Sekundarstufe II

Nach der obligatorischen Schule, also nach neuen Schuljahren, treten die Jugendlichen in die Sekundarstufe II über. Die Sekundarstufe II umfasst allgemeinbildende Ausbildungsgänge (Maturitätsschulen, Diplommittelschulen) sowie berufsbildende Schulen.

Die verschiedenen Ausbildungsgänge dauern zwei bis vier Jahre und schließen mit einem Diplom bzw. einem eidgenössischen Fähigkeitsnachweis ab. Je nach Abschluss kann eine weiterführende Ausbildung auf der Tertiärstufe begonnen werden.

Tertiärstufe

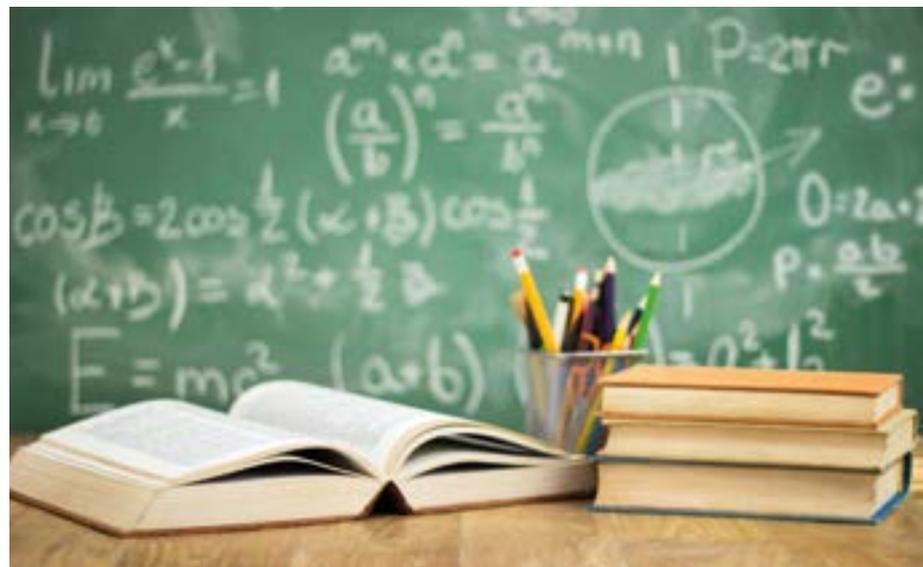
Die Tertiärstufe umfasst Ausbildungen im Rahmen der Höheren Berufsausbildung und im Rahmen der Hochschulen: Kantonale Universitäten in Zürich, Ba-

sel, Bern, Freiburg, Lausanne, Genf, Neuenburg, Lugano/Mendrisio, Eidgenössische Technische Hochschulen (ETH) in Zürich, Lausanne, Fachhochschulen (FH), Höhere Fachschulen (HFS).

Im Tertiärbereich sind sowohl die Kantone als auch der Bund rechtssetzend.

Internationale Schulen

Privatschulen haben in der Schweiz eine lange Tradition, v. a. in der Westschweiz. Sie werden hauptsächlich von ausländischen Kindern und Jugendlichen besucht und genießen einen guten Ruf weit über die Landesgrenzen hinaus.



Integrations-, Eingliederungs- oder Empfangsklassen

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, die aus dem Ausland in die Schweiz kommen und Sprachschwierigkeiten haben, können während maximal einem Jahr eine Integrationsklasse besuchen, bevor sie in eine normale Klasse übertreten.

Suchen einer Schule

Öffentliche Schule

(Vorschule, Primarschule, Sekundarstufe I):

Bitte nehmen Sie direkt mit Ihrer Wohngemeinde oder der entsprechende Schule Kontakt auf. Bringen Sie Ihre Aufenthaltsbewilligung und den Nachweis einer Krankenversicherung mit.

Internationale Schule

Bitte nehmen Sie am besten Kontakt mit der Diplomatischen Vertretung Ihres Landes auf.



Mehr Informationen finden Sie [HIER](#):



Lebenshaltungskosten

Wohnen

Dank der hohen Kaufkraft der Löhne sind die Wohnkosten in der Schweiz im europäischen Vergleich nicht besonders teuer.

Folgende Übersicht zeigt den durchschnittlichen Quadratmeterpreis der Wohnkosten in ausgewählten Städten.

Stadt	Kanton	Miete/monatlich	Kauf
Aarau	AG	21,89 CHF/m ²	7.075 CHF/m ²
Basel	BS	24,42 CHF/m ²	10.571 CHF/m ²
Bern	BE	25,00 CHF/m ²	9.003 CHF/m ²
Chur	GR	22,00 CHF/m ²	7.102 CHF/m ²
Frauenfeld	TG	20,20 CHF/m ²	6.701 CHF/m ²
Fribourg	FR	20,71 CHF/m ²	6.802 CHF/m ²
Genf	GE	33,95 CHF/m ²	12.411 CHF/m ²
Lausanne	VD	28,37 CHF/m ²	12.112 CHF/m ²
Lugano	TI	21,67 CHF/m ²	8.356 CHF/m ²
Luzern	LU	24,67 CHF/m ²	9.186 CHF/m ²
Neuchatel	NE	21,08 CHF/m ²	7.489 CHF/m ²
Schaffhausen	SH	19,00 CHF/m ²	6.047 CHF/m ²
Sion	VS	19,46 CHF/m ²	5.420 CHF/m ²
Solothurn	SO	19,72 CHF/m ²	5.870 CHF/m ²
St. Gallen	SG	19,38 CHF/m ²	6.804 CHF/m ²
Zug	ZG	35,56 CHF/m ²	17.461 CHF/m ²
Zürich	ZH	36,49 CHF/m ²	15.633 CHF/m ²



Internetvergleich 12-2024: Vergleich des Gesamtschweizer-Wohnungsmarktes. Quelle: <https://www.immomapper.ch/de>

Lebenshaltung

Bei den Lebenshaltungskosten ist zu beachten, dass Angestellte in der Schweiz von der hohen Kaufkraft ihres Einkommens profitieren. Gemäß einer Studie der UBS ist die Kaufkraft der Löhne in der Schweiz höher als in den meisten Großstädten Europas und auch als in vielen bedeutenden Städten weltweit.

Nach den neuesten Statistiken verdienen die Schweizer mit durchschnittlich rund 84.000 EUR in Europa zwar am besten. In Deutschland beträgt das Durchschnittseinkommen 49.260 EUR. In Bezug auf die Kaufkraft belegt die Schweiz in Europa den 2. Rang. Die Deutschen können sich mit Ihrem Einkommen mehr leisten, ihre Kaufkraft liegt über der Schweizerischen. Gemäß neuesten Untersuchungen einer Behörde des Europäischen Wirtschaftsraumes sind die Konsumentenpreise für Lebensmittel in der Schweiz um durchschnittlich 51 % teurer im Vergleich zu Deutschland. Wobei diese zwischen Großstädten wie Zürich oder Bern und

den ländlichen Gebieten bisweilen stark variieren können. Insbesondere Landwirtschaftsprodukte, Fleisch, Fisch und Speiseöl sind teilweise fast doppelt so teuer wie in den Nachbarländern. Medikamente, zum Großteil in der Schweiz hergestellt, sind alle wesentlich teurer als im benachbarten Ausland. Es gibt aber auch Produkte, die sind in der Schweiz günstiger als in Deutschland. Dazu zählen z.B. Technikprodukte (Fernseher, Laptop etc.), Gewürze, Benzin je nach Kurs).



Mehr Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.



Mehrwertsteuerrückerstattung

Rückerstattung der ausländischen Mehrwertsteuer an Aufenthalter = Preisnachlass in Höhe der Umsatzsteuer. Wenn Sie im Ausland gekaufte Waren innerhalb einer Drei-Monats-Frist persönlich in die Schweiz bringen, haben Sie häufig die Möglichkeit, sich die ausländische MWST durch den ausländischen Verkäufer oder ein Tax-Refund-Unternehmen erstatten zu lassen. Der Verkäufer füllt ein Rückerstattungsformular aus, auf dem die ausländische Zollbehörde den Export in die Schweiz bestätigt.

Umzugscheckliste

Im Anhang finden Sie eine ausführliche Checkliste für Ihre optimale Umzugsplanung und den Umzug selbst.

Beispiel einer Nettolohnberechnung

Die folgende Tabelle führt Sie durch ein Schema zur Berechnung Ihres Nettoverdienstes.



Ergebnis gleich erhalten - direkt [HIER](#):



Monatlicher Bruttoverdienst

Abzüge durch den Arbeitgeber in der Schweiz

AHV (Alters- und Hinterlassenenversicherung)			5,3 %
Der Aufenthaltler und sein Arbeitgeber entrichten einen Beitrag von jeweils 5,3 % des in der Schweiz erzielten Lohnes an die AHV.			
BVG (Pensionskasse)			siehe Tabelle
Die Höhe des Beitrages ist unterschiedlich je nach Personalvorsorgeeinrichtung und Unternehmen (zwischen 7 % und 18 %). Auch dieser Beitrag wird je zur Hälfte vom Aufenthaltler und seinem Arbeitgeber getragen.			
Altersjahr Männer	Altersjahr Frauen	Ansatz vom versicherten Lohn	
25. - 34. Lebensjahr	25. - 34. Lebensjahr	7 %	
35. - 44. Lebensjahr	35. - 44. Lebensjahr	10 %	
45. - 54. Lebensjahr	45. - 54. Lebensjahr	15 %	
55. - 65. Lebensjahr	55. - 64. Lebensjahr	18 %	
Unfallversicherung (BU/NBU)			1,086 - 3,15 %
Der Arbeitgeber hat die Beiträge für die Berufsunfallversicherung (BU) aufzubringen, während der Arbeitnehmer im allgemeinen die Prämien für Nichtberufsunfälle (NBU) zu tragen hat. Der Beitragsanteil des Grenzgängers beträgt zur Zeit 1,086 % - 3,15 % (je nach Beruf unterschiedlich)			
TG (Taggeldversicherung/Lohnfortzahlung bei Krankheit)			1,0 %
In der Schweiz besteht für den Arbeitgeber keine gesetzliche Pflicht zur 6-wöchigen Lohnfortzahlung bei Krankheit, wie Sie dies von Deutschland her kennen. Jedoch schließt der Arbeitgeber in der Regel eine Taggeldversicherung bei einem Schweizer Unternehmen ab, um dieses Risiko mitzuversichern. Der Beitrag beträgt i.d.R. 1,0 % vom Bruttoeinkommen des Arbeitnehmers.			
ALV (Arbeitslosenversicherung)			1,1%
Die Beiträge zur ALV sind jeweils zur Hälfte vom Aufenthaltler und von seinem Arbeitgeber zu tragen und in der Schweiz zu leisten. Der Beitragsanteil des Aufenthaltlers beträgt z. Z. 1,1 % bis zu einem Jahreseinkommen von 148.200 CHF.			
Steuerpflicht/Steuerabzüge			
Liegt der Lebensmittelschwerpunkt des Aufenthaltlers in der Schweiz, bezahlt der Aufenthaltler unter bestimmten Voraussetzungen nur Steuern in der Schweiz, die sog. Quellensteuer. Die Höhe der jeweiligen Quellensteuer richtet sich nach dem Wohnkanton.			

Abzüge durch den Arbeitnehmer

Krankenversicherung

Es besteht Versicherungspflicht in der Schweiz. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach dem Wohnkanton, der Höhe der gewählten Franchise (Selbstbeteiligung), dem jeweiligen Eintrittsalter und dem Umfang der gewählten Leistung.

Monatlicher Nettoverdienst ca.

Nützliche Adressen

Auskunftsstellen der Kantone zur Einreise und Arbeits-/Aufenthaltsbewilligung

	Straße	PLZ Ort	Telefon
AG - Kanton Aargau	Bahnhofstrasse 86/88	5001 Aarau	+41 (0) 62 / 835 18 60
AI - Kanton Appenzell	Marktgasse 2	9050 Appenzell	+41 (0) 71 / 788 95 21
BL - Kanton Basel-Land	Parkstrasse 3	4402 Frenkendorf	+41 (0) 61 / 552 51 61
BS - Kanton Basel-Stadt	Spiegelgasse 6	4001 Basel	+41 (0) 61 / 267 70 70
SH - Kanton Schaffhausen	Mühlentalstrasse 105	8200 Schaffhausen	+41 (0) 52 / 632 74 76
SG - Kanton St. Gallen	St. Leonhard-Strasse 40	9001 St. Gallen	+41 (0) 71 / 229 31 11
TG - Kanton Thurgau	Schlossmühlestrasse 7	8510 Frauenfeld	+41 (0) 52 / 724 15 55
ZG - Kanton Zug	Aabachstrasse 1	6301 Zug	+41 (0) 41 / 728 50 50
ZH - Kanton Zürich	Berninastrasse 45	8090 Zürich	+41 (0) 43 / 259 88 00

Staatssekretariat für Migration: www.sem.admin.ch

Berufsberatung in der Schweiz

Kantonale Berufsberatung www.biz-sh.ch	Herrenacker 9	8200 Schaffhausen	+41 (0) 52 / 632 7259
--	---------------	-------------------	-----------------------

Grenzgänger-Informationsstelle für französische Grenzgänger

Infobest Palmrain www.infobest.eu	1 Pont du Palmrain	F 68128 Village-Neuf	Dt: +49 (0) 7621 / 750 35
---	--------------------	----------------------	---------------------------

Informationen zu Kindergeld/Kinderzulagen

	Straße	PLZ Ort	Telefon
Familienkasse Villingen-Schwenningen zuständig für Konstanz, Singen, Stockach	Lantwattenstr. 2	78050 Villingen-Schwenningen	+49 (0) 800-4555530
Familienkasse Lörrach zustg. für Lörrach, Waldshut	Brombacherstr. 2	79539 Lörrach	+49 (0) 800-4555530
Familienkasse Freiburg	Lörracher Str. 16a	79115 Freiburg	+49 (0) 800-4555530

www.bmfsfj.de, www.arbeitsagentur.de

Informationen zu Elterngeld

	Straße	PLZ Ort	Telefon
Familienministerium www.bmfsfj.de	Glinkastraße 24	10117 Berlin	+49 (0) 800-6645471
Staatsbank für BW www.l-bank.de	Schlossplatz 10	76131 Karlsruhe	+49 (0) 721 / 150-0

Infos zu Elterngeld u. a. Leistungen für Eltern: www.elterngeld.de; www.familienportal.de
Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren: www.edk.ch

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt

SUVA www.suva.ch	Fluhmattstr. 1	6002 Luzern	+41 (0) 41 / 848820820
--	----------------	-------------	------------------------

AHV/Schweizerische Ausgleichskasse

Hier finden Sie die zuständige Ausgleichskasse für Ihren Kanton: www.ahv-iv.info

Finanzämter Baden Württemberg

	Straße	PLZ Ort	Telefon
Freiburg Stadt	Sautierstr. 24	79104 Freiburg	+49 (0) 761 / 204 - 0
Freiburg Land	Stefan-Meier-Str. 133	79104 Freiburg	+49 (0) 761 / 204 - 0
Konstanz	Bahnhofplatz 12	78462 Konstanz	+49 (0) 7531 / 289 - 0
Lörrach	Luisenstr. 10a	79539 Lörrach	+49 (0) 7621 / 173 - 0
Singen	Alpenstr. 9	78224 Singen	+49 (0) 7731 / 823 - 0
Waldshut	Bahnhofstr. 11	79761 Waldshut-Tiengen	+49 (0) 7741 / 603 - 0

www.fa-baden-wuerttemberg.de

Nützliche Websites für Arbeitssuchende

Regionale Arbeitsvermittlungszentren	www.treffpunkt-arbeit.ch
Jobs in der Schweiz	www.jobs.ch
	www.stellenportal-schweiz.ch / über 30 Personalvermittler suchen für Sie nach einer geeigneten Arbeitsstelle
Personal und Dienstleistung	www.propers.biz

Nützliche Websites für Wohnungssuchende

Überregional	www.immoscout24.ch , www.homegate.ch , www.immostreet.ch
Gesamt-Schweiz	www.alle-immobilien.ch , www.immomapper.ch
Kreuzlingen	www.kreuzlinger-zeitung.ch
Bern	www.immobern.ch
Thun	www.thuneramtsanzeiger.ch
St. Gallen	www.tagblatt.ch , www.stadt.sg.ch
Zürich	www.touchdown-reloc.ch , www.anchor-relocation.ch

Sonstiges

Universitäten und Hochschulen d. Schweiz	www.swissuni.ch
Der schweizerische Bildungsserver	www.educa.ch
Soziale Sicherheit: Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)	www.bsv.admin.ch
Telefonbuch Schweiz	https://tel.local.ch
Zollamt Basel/Weil am Rhein-Autobahn	+41 58 466 11 11 oder +41 58 467 15 15
Zollamt Schaffhausen/Thayngen	+41 58 466 75 10 oder +41 58 467 15 15
Zollinspektorat Kreuzlingen Autobahn	+41 58 467 14 14 oder +41 58 467 15 15
oder siehe sämtliche Zollämter unter:	www.ezv.admin.ch
Allgemeine Informationen zur Schweiz	www.ch.ch
Zoll Deutschland	www.zoll.de
Zoll Schweiz	www.ezv.admin.ch

Bankenvergleich

	Thurgauer Kantonalbank	Aargauische Kantonalbank	Schaffhauser Kantonalbank
	Privatkonto	Privatkonto	Privatkonto
Kontoführungskosten für Grenzgänger	kostenlos	Privatkonto in CHF kostenlos Privatkonto in EUR kostenlos	Bankpaket Plus (Privat- und Sparkonto incl. E-Banking und Visa-Debit-Karten, CHF und EUR) 7 CHF/Monat
Überweisung nach Deutschland (Gehaltstransfer)	Überweisung nach Deutschl. in Euro über SEPA kostenlos Tagesdevisenkurs	Überweisung nach Deutschl. in Euro über SEPA kostenlos Tagesdevisenkurs	Überweisung nach Deutschl. in Euro über SEPA 0,30 CHF Tagesdevisenkurs
Kontoführungskosten für Aufenthalter	kostenlos	Privatkonto in CHF kostenlos Privatkonto in EUR kostenlos	7 CHF/Monat
E-Banking (Onlinebanking)	möglich	möglich	möglich
Überweisungsgebühren innerhalb Schweiz	kostenlos	kostenlos	kostenlos
Daueraufträge innerhalb der Schweiz	kostenlos	kostenlos	kostenlos
Daueraufträge ins Ausland (Deutschland)	SEPA kostenlos	4 CHF	in Euro über SEPA 0,30 CHF
Bargeldbezug i. d. Schweiz, eigene Bank	kostenlos	kostenlos	kostenlos
Bargeldbezug i. d. Schweiz, fremde Bank	5 CHF pro Bezug 5 CHF bei Bezug von Euro	2 CHF pro Bezug	2 CHF pro Bezug, 5 CHF bei Bezug von Euro
Bargeldbezug im Ausland (Deutschland) ACHTUNG: Empfänger Banken verlangen ggf. Gebühren/Spesen	5 CHF	5 CHF bargeldlos zahlen im Ausland 1,50 CHF zzgl. evtl. Fremdgebühren	5 CHF
Gebühr Maestro-Karte	TKB Debit Mastercard CHF 40 CHF/Jahr	AKB Kundenkarte kostenlos AKB Debit Mastercard kostenlos	Visa-Debit-Karte kostenlos
Gebühr Kreditkarte	TKB Kreditkarte Silber 100 CHF/Jahr TKB Kreditkarte Gold 200 CHF/Jahr	AKB Mastercard/Visa Silber 72 CHF/Jahr	Bankpaket Plus 50 CHF/Jahr
Kontaktadresse	Hauptstraße 39 8280 Kreuzlingen 0041-848 111 444	Bahnhofstrasse 8 5080 Laufenburg 0041-62-874 42 62	Vorstadt 53 8201 Schaffhausen 0041-52-635 22 22
Internetseite	www.tkb.ch	www.akb.ch	www.shkb.ch
Freizügigkeitskonto Stand: Dezember 2024	Kontoführungsgebühr 36 CHF/Jahr	Kontoeröffnung 30 CHF Kontoführung kostenlos	Kontoführung 36 CHF/Jahr

Preise/Konditionen (ohne Gewähr)



Sie möchten wissen, wer in Bezug auf den Wechselkurs die günstigsten Konditionen hat? Da die Konditionen sich laufend ändern, möchten wir Sie bitten, sich direkt mit uns in Verbindung zu setzen.



UBS Basel	yuh	Crédit Agricole next bank	neon Switzerland AG
Privatkonto	Privatkonto	Privatkonto	Privatkonto
Einfach grenzenlos 6 Monate kostenlos danach 10 CHF/Monat Zwei Konten CHF und € Neue Kontomodelle für Grenzgänger ab Frühjahr 25	Konto mit Schweizer IBAN kostenlos	12 CHF pro Monat für CA Extra 6 Monate kostenlos Angebot für Grenzgänger CA Simply – Kostenlos nur Gehaltstransfer nach DE	Nicht für Grenzgänger möglich, da Wohnsitz Schweiz nötig
Überweisung nach Deutschl. in Euro über SEPA kostenlos Tagesdevisenkurs	Überweisung nach Deutschl. in Euro über SEPA kostenlos Tagesdevisenkurs	Überweisung nach Deutschl. in Euro über SEPA kostenlos Tagesdevisenkurs	Überweisung Ausland zum De- visenmittelkurs 0,8-1,7% Gebühr ohne Wechselkursaufschlag
5 CHF/Monat	kostenlos	15 CHF pro Monat für Pack CA First 6 Monate kostenlos	neon free gratis Wohnsitz Schweiz nötig
möglich	möglich	möglich	möglich
0,30 CHF	kostenlos	kostenlos	kostenlos
0,30 CHF	Daueraufträge und Last- schriftverfahren nicht möglich Richten Sie dafür eine Dauer- freigabe für eBill ein.	kostenlos	kostenlos
kostenlos	in Europa in EUR kostenlos Transfer nur über APP	kostenlos	siehe Überweisungen Ausland
kostenlos	1 mal pro Woche kostenlos, Tageslimit 1.000 CHF	kostenlos	2 mal pro Monat gratis, danach 2 CHF
5 CHF	siehe oben, 1,90 CHF für jeden weiteren Bezug	kostenlos mit Debit Mastercard	2 mal pro Monat gratis, danach 2 CHF
5 CHF	4,90 CHF pro Bargeldbezug	2 CHF pro Bezug	1,5%
kostenlos	Mastercard Debitkarte kostenlos	Debit Mastercard kostenlos	keine
kostenlos	wird nicht angeboten	Mastercard Silber: CHF 100 / Jahr, 1. Jahr kostenlos Mastercard Gold: CHF 200 / Jahr, 1. Jahr - 50 %	Mastercard Einmalig 10 CHF
Ansprechpartner: Marc Waller (Hauptstelle Basel) 0041-61-645 2114	Währungswechsel- gebühr 0,95 % Eröffnung nur online möglich	Ansprechpartner: Alexandre Salomon 4052 Basel 0041-58-331 23 45	Eröffnung nur online möglich
www.ubs.com	www.yuh.com	www.ca-nextbank.ch	www.neon-free.ch
Kontoführung 36 CHF/Jahr	kostenlos nur möglich für Kunden		

Umzug – So haben Sie alles im Griff

Aufgabe	Zu erledigen bis:	Zu erledigen von:	Erledigt ja:
Dokumente bereithalten			
Reisepass			<input type="checkbox"/>
Zusicherung			<input type="checkbox"/>
Bewilligung, Arbeitsgenehmigung			<input type="checkbox"/>
Geburts-, Heirats-, Scheidungsurkunden			<input type="checkbox"/>
Lebenslauf			<input type="checkbox"/>
Zeugnisse			<input type="checkbox"/>
Führerschein			<input type="checkbox"/>
Behörden			
Einwohnermeldeamt, Abmeldung			<input type="checkbox"/>
Finanzamt			<input type="checkbox"/>
Kindergeldkasse			<input type="checkbox"/>
Kindergarten, Schule			<input type="checkbox"/>
Kreiswehrrersatzamt (bei Wehrüberwachung)			<input type="checkbox"/>
Gesundheit			
Impfpass, Besuch beim Haus- und Zahnarzt Hausapotheke, Brille u. Hilfsmittel			<input type="checkbox"/>
Arzt, Zahnarzt am neuen Wohnort			<input type="checkbox"/>
Gesundheitsbestimmungen für Einfuhr von Haustieren und Pflanzen			<input type="checkbox"/>
Versicherungen (Gültigkeitsbereich im Ausland prüfen, können ggf. bestehen bleiben)			
Unfallversicherung			<input type="checkbox"/>
Rentenversicherung			<input type="checkbox"/>
Lebensversicherung			<input type="checkbox"/>
Berufsunfähigkeitsversicherung			<input type="checkbox"/>
Versicherungen neu abschließen			
Kranken- u. Pflegeversicherung			<input type="checkbox"/>
Rechtsschutz			<input type="checkbox"/>
Kfz-Versicherung			<input type="checkbox"/>
Haftpflichtversicherung			<input type="checkbox"/>
Post und Bank			
Nachsendeantrag für die Post			<input type="checkbox"/>
Bankeinzüge			<input type="checkbox"/>
Daueraufträge prüfen			<input type="checkbox"/>
Kreditkarten			<input type="checkbox"/>
Sparverträge			<input type="checkbox"/>
Darlehen			<input type="checkbox"/>
Bankvollmacht an Dritte			<input type="checkbox"/>
Euro-Auslandskonto			<input type="checkbox"/>

Aufgabe	Zu erledigen bis:	Zu erledigen von:	Erledigt ja:
Haustiere und Pflanzen			
Einfuhrbestimmungen			<input type="checkbox"/>
Impfungen			<input type="checkbox"/>
Papiere			<input type="checkbox"/>
Ab- und Ummeldung			
Wohnung, Haus			<input type="checkbox"/>
Strom			<input type="checkbox"/>
Gas			<input type="checkbox"/>
Müllabfuhr			<input type="checkbox"/>
Auto			<input type="checkbox"/>
Vereinsmitgliedschaften			<input type="checkbox"/>
Telefon, Rufnummernweitschaltung			<input type="checkbox"/>
Radio, TV			<input type="checkbox"/>
Zeitung, Zeitschriften			<input type="checkbox"/>
Umzug			
Einfuhr- u. Zollbestimmungen			<input type="checkbox"/>
Hausrat mitnehmen, verkaufen, einlagern			<input type="checkbox"/>
Spediteure (Kostenvoranschläge)			<input type="checkbox"/>
Elektrogeräte (Stromstärke, Adapter)			<input type="checkbox"/>
Fahrkarten, Flugtickets, Reisegepäckvers.			<input type="checkbox"/>
Wichtige Adressen am neuen Wohnort			<input type="checkbox"/>
Schlüssel (alte u. neue)			<input type="checkbox"/>
Zählerstände (alte u. neue)			<input type="checkbox"/>

Rechtsschutzversicherung



Im Fall eines Falles ist es vorteilhaft, eine Rechtsschutzversicherung zu haben, denn: Das Kostenrisiko eines Rechtsstreits ist sehr hoch. Wer den Rechtsstreit verliert, bleibt ohne Rechtsschutzversicherung auf den Gerichtskosten und den Gebühren für den eigenen sowie den gegnerischen Anwalt sitzen.

Wenn es hart auf hart kommt, hilft Ihnen die Rechtsschutzversicherung

Privat & Verkehrsrechtsschutz ab 20 CHF im Monat (Einzelperson)

Privat & Verkehrsrechtsschutz ab 30 CHF im Monat (Familie)



Insurance Management Partner GmbH
Bottighoferstrasse 1
8280 Kreuzlingen
www.impg.ch

Ihr Berater:
Leonardo Angino
Telefon: +41 79 404 84 92
E-Mail: leonardo.angino@impg.ch

WIR BRINGEN SIE SICHER ZUM GIPFEL



Firmenservice

- Als attraktiver Arbeitgeber können Sie Ihren Mitarbeiter über den beruflichen Aspekt hinaus einen guten Service bieten.
- Ab dem ersten Arbeitstag verlieren Ihre Mitarbeitenden weniger Zeit mit Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem neuen Arbeitsplatz bzw. Wohnort in der Schweiz
- Zeitliche Entlastung Ihrer HR-/Personalabteilung
- Von uns als länderübergreifende Fachspezialisten erhalten Sie alle Informationen aus beiden Ländern

Wir informieren und beraten Sie umfassend zu allen Fragen, die wichtig sind, wenn Sie ausländische Mitarbeiter einstellen.

Wir bieten Ihnen über 28 Jahre Erfahrung in der Beratung Ihrer Mitarbeiter und haben uns ein breites Wissen rund um das Thema „Arbeiten in der Schweiz“ angeeignet. Eingebunden in ein Netzwerk aus Steuerberatern, Rechtsanwälte, Unternehmens- und Arbeitgeberverbänden sowie Spezialisten im Versicherungs- und Vermögensanlagebereich können wir alle relevanten Themen, die Ihre Mitarbeiter bei einem Anstellungswechsel beschäftigen, abdecken.

Für gute Lösungen braucht es Zeit, die wir uns nehmen. Deshalb legen wir Wert auf eine individuelle und ganzheitliche Beratung.

Möchten Sie eine Informationsveranstaltung in Ihrer Firma ?

Gerne halten wir Vorträge vor Ihren Mitarbeiter/innen, Ihrer Personalabteilung oder Geschäftsleitung zu aktuellen Anlässen rund um das Thema „Arbeiten in der Schweiz“. Die Themen können z.B. sein: Neuregelung der Versteuerung der Pensionskasse in Deutschland bei Rückkehr nach Deutschland aus der Schweiz (in Kooperation mit einem deutschen Steuerberater)



Klicken Sie einfach **HIER**, um mehr zu erfahren:



Die Themen zu dem von Ihnen gewünschten Vortrag sowie den Termin besprechen wir ausführlich mit Ihnen im Vorfeld.

Hier ein Auszug der Firmen, bei denen wir bereits Vorträge gehalten haben:

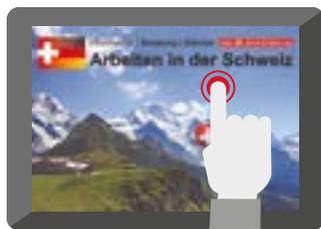


vitra.



LÖCHERN SIE UNS MIT FRAGEN!

Wir wissen alles
zum Thema
Arbeiten in der
Schweiz!



Beratung einmal anders...

Onlineberatung

- Bequem von zu Hause aus
- Kein Download notwendig
- Beratung wie vor Ort erleben



Sie suchen noch eine Arbeitsstelle...

Stellenportal

- Über 30 Personalvermittler
- kostenlos
- verschiedene Branchen in der ganzen Schweiz



Service für Schweizer Firmen...

Firmenservice

- Informationsveranstaltungen
- Newsletter
- Broschüren bestellen

Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme



Direkt zum
Online Termin-
kalender



Rückruf anfordern



Kostenloses Erstgespräch
(10 Min.)



Kontaktformular



Nettolohnberechnung

Wir unterstützen Sie bei der Berechnung Ihres Nettolohnes. Bei Grenzgängern unter Berücksichtigung der deutschen Steuer. Als erster Anbieter am Markt haben wir ein eigenes Programm entwickelt, das Grenzgängern eine fundierte aussagekräftige Berechnung erstellt. Ganz unverbindlich und jederzeit **online** möglich.

Hier gleich berechnen:



Sie fokussieren sich auf Ihre neue Arbeitsstelle, wir beraten Sie zu allem, was für Sie wichtig ist, wie z.B:

- Wahl Grenzgänger*in oder Aufenthaltler*in
- Leben in der Schweiz
- Unterschiede Sozialversicherungssystem Deutschland und Schweiz
- Behördenformalitäten
- Nettolohnberechnung
- Krankenversicherung für Grenzgänger und Aufenthaltler
- Steuern sparen
- Beratung in allen Versicherungsfragen

Die richtige Krankenversicherung für Sie!

Im Bereich der Krankenversicherung berechnen wir Ihnen eine individuelle Lösung, da wir hier in der Auswahl der Anbieter komplett unabhängig tätig sind. So finden wir immer eine passende Lösung für Sie.

Sozialversicherung

Passen Ihre bestehenden Versicherungen aus Deutschland zu den Sozialversicherungen in der Schweiz ?

Wir analysieren Ihre bestehenden Absicherungen und überprüfen diese auf Ihre neue Situation.

Grenzgänger Informations GmbH

Niemensstr. 9
79098 Freiburg

Telefon: +49 761 47752600
Telefax: +49 761 47752611

info@arbeiten-schweiz.de
www.arbeiten-schweiz.de

Region Basel

Waldemar-Hellmich-Str. 2
79639 Grenzach-Wyhlen

Telefon: +49 7624 9882900
und +41 61 5110800

Region Waldshut-Tiengen

Telefon: +49 7763 9369090

Grenzgänger Informations Verband

Hafenstr. 50b
CH - 8280 Kreuzlingen

Telefon: +41 71 6712244

info@arbeiten-schweiz.ch
www.arbeiten-schweiz.ch

